

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Andreas Ring o.V.i.A.
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

— Bearbeiter: Harald Kiefel
Telefon: (0821) 327-2184
Telefax: (0821) 327-12184
E-Mail: harald.kiefel@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 4. Dezember 2018

Immissionsschutz, Wasserrecht;

Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim durch die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm;

Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolen-System und einen Sickerteich in das Grundwasser

— Anlagen:

Kostenrechnung

Antragsunterlagen – 2fach -

(2. und 3. Fertigung, jeweils bestehend aus den Ordner I, II, III, IV, V, VI, VII.1, VII.2 und VII.3)

Eine zusätzliche Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

BESCHEID:

A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

a)

Der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, wird nach Maßgabe der in Punkt A. IV. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes, als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auf den Grundstücken Flur-Nr. 369/49, Gemarkung Bubesheim und Flur-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim erteilt.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

b)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Zwei Kraftwerksblöcke, bestehend aus jeweils
 - einer Gasturbine-Generator-Einheit (elektr. Nettoleistung: max. ca. 337 MW, Feuerungswärmeleistung: max. ca. 869 MW)
 - einem freistehenden Schornstein (Höhe: 60 m über Grund)
 - elektrischen Anlagen und Nebenanlagen
 - Einrichtungen zur Brennstoffversorgung
- Heizöllagertanks (max. Lagermenge von jeweils 8.500.000 kg Heizöl EL; Höhe ca. 20 m ohne Tankdach)
- 2 Erdgasvorwärmer (Feuerungswärmeleistung: je 2,42 MW, Schornsteinhöhe: 24 m)
- Eine direkte Stromableitung über Maschinentransformatoren
- Eine Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlage einschließlich der Bevorratungstanks für Betriebs- und Löschwasser sowie für vollentsalztes Wasser (2 Deionat-Lagertanks)
- Einrichtungen der Rohwasserversorgung/Betriebswasserversorgung
- Einrichtungen zur Ableitung von Prozessabwasser
- Ersatzstrom- bzw. Notstromdiesel-/Schwarzstartdieselanlagen (Feuerungswärmeleistung: 3 x 5,5 MW; Schornsteinhöhe: 15 m) und eine Feuerlöschdieselpumpe
- Kombiniertes Verwaltungsgebäude bestehend aus:
 - Zentrale Leitwarte (Leittechnik)
 - Büro-, Sozialräumen und ggf. Labor
 - Werkstatt

c)

Das Gasturbinenkraftwerk wird an das öffentliche Strom- und Gasnetz angeschlossen. Die Leitungen sind nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Anlagengrenzen des Gasturbinenkraftwerkes zum Anschluss an das öffentliche Strom- und Gasnetz definieren sich wie folgt:

- Gasanschluss:
Flansch der Eingangsarmatur vor EingangsfILTER (Gaskompressor- und Gasreduzierstation)
- Stromanschluss:
Oberspannungsseitige Anschlüsse (Ausgangspole) an den Maschinentransformatoren

d)

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere

- die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg nach § 31 Abs. 2 Nrn.1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Hinblick auf die Errichtung von Heizöllagertanks und dem Betrieb des Gasturbinenkraftwerkes mit dem Alternativbrennstoff Heizöl EL auf dem Gebiet des Bebauungsplans,
- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO),



- die widerrufliche Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Hinweis: Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

II. Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG

a)

Der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, wird nach Maßgabe der in Punkt A. IV. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. VI. aufgeführten Nebenbestimmungen die **beschränkte** Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, gesammeltes Niederschlagswasser aus Dach- und Werkstraßenflächen des Kraftwerksgeländes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim über ein Mulden-Rigolen-System und einen Sickerschacht in das Grundwasser einzuleiten.

Die Erlaubnis endet am 31. Dezember 2037.

b)

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Regenwasserkanäle
- Regenwassereinläufe
- Rigolen als Mulden-Rigolen-Systeme
- Versickerungsbecken mit Pumpwerk und vorgeschaltetem Löschwasserrückhaltebecken

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Punkt A. I. dieses Bescheids erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) antragsgemäß angeordnet.

IV. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen - bis auf die mit den Vermerken **N** (= nachrichtlich) und **W** gekennzeichneten Unterlagen - die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde.

Der unter Punkt A. II. dieses Bescheids erteilten beschränkten Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG liegen die im folgenden Verzeichnis mit dem Vermerk **W** gekennzeichneten Unterlagen zu Grunde.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
Antrag						
	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	27.04.2017	1 - 3	I	
	Ergänzendes Antragschreiben mit Begründung des Antrages auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	27.04.2017	1 - 10	I	
Erläuterungsbericht						
	Erläuterungen zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Müller-BBM Projektmanagement GmbH		1 - 94	I	
Anlagenverzeichnis						
	Anlagenverzeichnis	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Müller-BBM Projektmanagement GmbH	05.02.2018	1 - 15	I	
1	Allgemeine Anlagen					
1.1	- Entfällt -					
1.2	- Entfällt -					
1.3	- Entfällt -					
1.4	Kurzbeschreibung	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Müller-BBM Projektmanagement GmbH		1 - 23	I	
1.5	- Entfällt -					
1.6	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	08.12.2017	1	I	
2	Umgebung und Standort der Anlage					
2.1	- Entfällt -					
2.2	- Entfällt -					
2.3	Umgebung und Standort der Anlage Aktueller Übersichtsplan M 1:25000	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD010-600007	13.12.2017	1	I	
2.4	Umgebung und Standort der Anlage Aktueller Übersichtsplan M 1:5000	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD010-600008	13.12.2017	1	I	
2.5	Flächennutzungsplan					
2.5.1	Flächennutzungsplan der Stadt Leipheim - 4. Änderung; <i>Sämtliche Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leipheim sind unter 15.1 aufgeführt. Die Unterlagen sind nachrichtlicher Natur.</i>			1	I	N
2.5.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubesheim - 7. Änderung; <i>Sämtliche Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bubesheim sind unter 15.2 aufgeführt. Die Unterlagen sind nachrichtlicher Natur.</i>			1	I	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
2.6	Bebauungsplansatzung Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“; <i>Sämtliche Unterlagen der Bebauungsplansatzung Nr. 4 sind unter 15.3 aufgeführt. Die Unterlagen sind nachrichtlicher Natur.</i>			1	I	N
2.7	Luftbilder M 1:25.000 und M 1:5.000	Bayern Atlas	5/17	2 Seiten	I	
2.8	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000 und M 1:2.000; Legende; Eigentümnachweis zu bebauende Flurstück / benachbarte Grundstücke	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg	05.10.2017	1, 1, 1, 1 - 3	I	
2.8.1	Änderung der Angaben im Liegenschaftskataster mit Fortführungsnachweis 732 01, Gemarkung Bubesheim, Gemeinde Bubesheim und Übersichtskarte zu FN 732 01-4	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg	29.11.2017	1, 1 – 3, 1	I	
	Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Leipheim und der Gemeinde Bubesheim, Landkreis Günzburg mit Auszug aus Amtsblatt Nr. 36 für den Landkreis Günzburg	Landratsamt Günzburg, Nr. 20 Az. 0220.1	12.09.2017	1, 132 - 137	I	
3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung					
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	08.12.2017	I - LIV (1 - 54)	II	
	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 3.1)			1 - 2	II	
3.2	Baubeschreibung	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	08.12.2017	I – XXIV (1 – 24)	II	
3.2.1	Ergänzung zur Kapitel 3.2: Baubeschreibung	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	23.10.2017	I – VII (1 – 7)	II	
3.3	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter und Sicherheitsblätter					N
3.3.1	Maximale Anlagenleistung und Betriebszeiten der Anlage	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Müller-BBM Projektmanagement GmbH		1 - 2	II	
3.3.2	"Anlagedaten" (Formular 3.2) mit technischen Verfahrensparametern für Betriebseinheiten 11, 43, 51, 53, 54, 62	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG		6 Seiten	II	
3.3.3	Stoffliste	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	28.10.2016	1 - 12	II	
3.3.3.1	Sicherheitsdatenblatt Shell Turbo Oil CC 46	Shell Deutschland Oil GmbH	13.01.2016	1 - 19	II	
3.3.3.2	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S3 M 46	Shell Deutschland Oil GmbH	14.01.2016	1 - 19	II	
3.3.3.3	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 5 - 50 % (versch. Qualitäten)	Hanke & Seidel GmbH & Co.KG	07.02.2011	1 - 10	II	
3.3.3.4	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure ≥ 25 %	COMBI GmbH Lager und Logistik	17.11.2010	1 - 8	II	
3.3.3.5	Sicherheitsdatenblatt SIWASH S	CHEMTRON GmbH	12.02.2016	1 - 8	II	
3.3.3.6	Sicherheitsdatenblatt SI - ANTIFREEZE	CHEMTRON GmbH	12.02.2016	1 - 7	II	
3.3.3.7	Sicherheitsdatenblatt BerkeCID HYDREX 7611	VWS Deutschland GmbH, Celle	17.03.2010	1 - 6	II	
3.3.3.8	Sicherheitsdatenblatt KWZ 972 Härtestabilisa-	KWZ AG	30.07.2015	1- 10	II	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
	tor					
3.3.3.9	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff nach DIN EN 590	TOTAL Deutschland GmbH	05.02.2013	1 - 18	II	
3.3.3.10	Sicherheitsdatenblatt HEIZÖL EL	TOTAL Deutschland GmbH	16.01.2013	1 - 18	II	
3.3.3.11	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	M&I Materials Ltd.	Juni 2016	1 - 5	II	
3.3.3.12	LEWATIT MonoPlus S 108	LANXESS Deutschland GmbH	26.02.2013	1 - 9	II	
3.3.3.13	LEWATIT MonoPlus MP 68	LANXESS Deutschland GmbH	27.02.2013	1 - 9	II	
3.3.3.14	LEWATIT MonoPlus M 500	LANXESS Deutschland GmbH, Leverkusen	01.03.2013	1 - 9	II	
3.3.3.15	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus Oil 46	Shell Deutschland Oil GmbH	29.04.2004	1 - 7	II	
3.3.3.16	Sicherheitsdatenblatt Ottokraftstoffe, unverbleit	Erdölbevorratungsverband	17.12.2015	1 - 17	II	
3.3.3.17	Sicherheitsdatenblatt Aral Degol BG 46	BP Europa SE	20.07.2015	1 - 10	II	
3.3.3.18	Sicherheitsdatenblatt Batteriesäure (verdünnte Schwefelsäure)	Deutsche Energieversorgung GmbH	03.06.2013	1 - 4	II	
3.3.3.19	Sicherheitsdatenblatt Mobil Delvac MX Extra 10W-40	ESSO Deutschland GmbH	08.08.2016	1 - 14	II	
3.3.3.20	Sicherheitsdatenblatt BP Antifrost	BP Europa SE	11.12.2012	1 - 11	II	
3.3.3.21	Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 75	Ecolab Deutschland GmbH	05.01.2015	1 - 13	II	
3.3.3.22	Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 67	Ecolab Deutschland GmbH	11.12.2015	1 - 14	II	
3.3.3.23	Sicherheitsdatenblatt Kohlendioxid	Air Liquide Deutschland GmbH	02.07.2015	1 - 10	II	
3.3.3.24	Sicherheitsdatenblatt Schwefelhexafluorid	Air Liquide Deutschland GmbH, Düsseldorf	23.07.2014	1 - 10	II	
3.3.4	Maximale Lagermenge und Lagerbedingungen <i>Sämtliche Lagermengen und Lagerbedingungen sind in der Stoffliste unter 3.3.3 aufgeführt.</i>			1	II	
3.3.5	Technische Angaben <i>Sämtliche technische Angaben sind in den Formblättern unter 3.3.2 aufgeführt.</i>			1	II	
3.4	- Entfällt -			1	II	N
3.5	Alternativenprüfung zur Anordnung der Kraftwerkskomponenten des geplanten Gaskraftwerkes auf dem ehemaligen Fliegerhorst Leipheim	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	08.12.2017	1 - XXVII (1 – 27)	II	
3.6	(Maschinen-)Aufstellungspläne <i>Sämtliche (Maschinen-)Aufstellungspläne sind unter 10.3 aufgeführt.</i>			1	II	
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage				II	N
3.7.1	Grundfließbild Betriebseinheiten	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-60000-&MFB010-169998	15.08.2017	1	II	
3.7.2	Verfahrensfließbild BE 11 Gasturbinensystem	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-AOMB-&MFB020-101010	28.10.2016	1	II	
3.7.3	Verfahrensfließbild BE 43 Zwischenkühlwasser	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-AOPG-&MFB020-401121	28.10.2016	1	II	
3.7.4	Verfahrensfließbild BE 51.1 Erdgas Brennstoffsystem	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-A0EK-&MFB020-250003	28.10.2016	1	II	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
3.7.5	Verfahrensfließbild BE 51.2 Heizöl Brennstoffsystem	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-A0EG-&MFB020-250002	28.10.2016	1	II	
3.7.6	Verfahrensfließbild BE 51.3 Zündgasversorgung	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-A0MBQ-&MFB020-250001	28.10.2016	1	II	
3.7.7	Verfahrensfließbild BE 53 Vollentsalzung	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-GC-&MFB020-441100	28.10.2016	1	II	
3.7.8	Verfahrensfließbild BE 54 Vollentsalzung	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-GC-&MFB020-441101	28.10.2016	1	II	
3.7.9	Verfahrensfließbild BE 62 Ersatzstromaggregat	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-A0XK-&MFB020-701210	28.10.2016	1	II	
3.7.10	Übersichtsplan für Energieableitung und elektrischen Eigenbedarf	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-B-&EFA010-700001	26.09.2017	1	II	
3.7.11	Übersichtsschaltplan 380kV Schaltanlage - Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-ACA-&EFA010-700001	28.10.2016	1	II	N
3.7.12	GT Kraftwerk, Version mit 3-Wickler-Trafo Übersichtsplan für Energieableitung und elektrischen Eigenbedarf – Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00B-&EFA010-700002	28.10.2016	1	II	N
3.7.13	Übersichtsschaltplan 380kV Schaltanlage Version mit 3 Wickler Trafo – Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-ACA-&EFA010-700002	28.10.2016	1	II	N
3.7.14	Übersichtsplan Betriebswassersystem und Betriebseinheiten	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-60000-&MFB010-169999	15.08.2017	1	II	
4	Luftreinhaltung					
4.1	- Entfällt -			1	III	N
4.2	Emissionen luftfremder Stoffe	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Müller-BBM Projektmanagement GmbH		1 - 10	III	
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Müller-BBM Projektmanagement GmbH		1 - 8	III	
4.4	Angaben zur Abgaserfassung und –Ableitung <i>Die Angaben zur Abgaserfassung und -Ableitung sind in 4.2 als auch in 4.6 aufgeführt.</i>			1	III	
4.5	Gasturbinenkraftwerk Leipheim Nebenbestimmungsvorschläge Luftreinhaltung	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M126184/03	08.12.2017	1 - 14	III	
4.6	Gasturbinenkraftwerk Leipheim Lufthygienisches Gutachten im Rahmen des BImSchG-Antrags	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M126184/02	27.11.2017	Textteil: 1 – 77, Anhang: 1 - 12	III	
4.7	- Entfällt -			1	III	N
5	Lärm- und Erschütterungsschutz, Leiteinwirkungen, elektromagnetische Felder					
5.1	Detaillierte Prognose gemäß TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128782/02	November 2017	Textteil: 1 – 63, Anhang A: 1 – 13,	III	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
				Anhang B: 1 – 3, Anhang C, 1 – 41, Anhang D: 1 - 11		
5.2	- Entfällt -			1	III	N
5.3	- Entfällt -			1	III	N
5.4	- Entfällt -			1	III	N
5.5	- Entfällt -			1	III	N
5.6	Ermittlung der Vorbelastung für innerhalb des Bebauungsplans Nr. 6 gelegene Immissionsorte	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128782/04	November 2017	Textteil: 1 – 15, Anhang: 1 - 6	III	
5.7	- Entfällt -			1	III	N
5.8	Angaben zu Emissionen				III	N
5.8.1	Erschütterungstechnische Untersuchung	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M130299/01	19.12.2016	Textteil: 1 - 17, Anhang: 1 - 2	III	
5.8.2.	Gasturbinenkraftwerk Leipheim/Bubesheim Berechnung elektromagnetischer Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129316/05	11.12.2017	Textteil: 1 - 11, Anhang: 1 - 8	III	
	Gasturbinenkraftwerk Leipheim/Bubesheim Beurteilung elektromagnetischer Felder gemäß 26. BImSchV bei Trafoableitung - Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Müller-BBM GmbH, Notiz Nr. M1129316/01 – Rev. 03	20.04.2017	Textteil: 1 - 5, Anhang: Lageplan	III	N
	Gasturbinenkraftwerk Leipheim/Bubesheim Berechnung elektromagnetischer Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV bei 380-kV-Freiluftschaltanlage - Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129316/02	21.12.2016	Textteil: 1 – 10, Anhang: 1 - 4	III	N
6	Anlagensicherheit					
6.1	- Entfällt -			1	III	N
6.2	- Entfällt -			1	III	N
6.3	Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß § 50 BImSchG					N
6.3.1	Ergänzendes Abstandsgutachten zur Errichtung des Gaskraftwerkes Leipheim - Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß § 50 BImSchG	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129870/05	24.11.2017	1 - 33	III	
6.3.2	Abstandsgutachten zur Errichtung des Gaskraftwerkes Leipheim - Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß § 50 BImSchG	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129870/01	25.04.2017	1 - 21	III	
7	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)					
7.1	- Entfällt -			1	III	N
7.2	- Entfällt -			1	III	N
7.3	- Entfällt -			1	III	N
7.4	- Entfällt -			1	III	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
8	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung					
8.1	- Entfällt -			1	III	N
8.2	- Entfällt -			1	III	N
8.3	Kosten-Nutzen-Vergleich gemäß KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	08.12.2017	1 – XIX (1 – 19)	III	
8.3.1	Masterarbeit "Untersuchung des KWK-Potenzials am Kraftwerksstandort Leipheim"	Dominik Miller, Dinkelscherben	26.02.2015	1 – VII u. 1- 94	III	
9	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung					
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks				III	N
9.1.1	- Entfällt -			1	III	N
9.1.2	Bericht über den Ausgangszustand (AZB)				III	N
9.1.2.1	Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts	Schirmer Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 11333/9	21.12.2017	Textteil: 1 – 20, Anlage 1: 1- 12, Anlage 2: 2 Seiten	III	
9.1.2.2	Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts für geplantes Gaskraftwerk im ehemaligen Militärflugplatz Leipheim	Landratsamt Günzburg, Nr. 42 Az.	03.01.2017	1 - 2	III	
10	Bauordnungsrechtliche Unterlagen					
10.1	Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung				IV	N
10.1.1	Formular Antrag auf Baugenehmigung	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	27.04.2017	4 Seiten	IV	
10.1.2	Formular Baubeschreibung zum Bauantrag	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	27.04.2017	4 Seiten	IV	
10.1.3	Formular Statistik der Baugenehmigungen	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG	27.04.2017	1 - 2	IV	
10.2	Auszug aus dem Katasterwerk Lageplan (M 1:2500)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD011-600003	13.12.2017	1	IV	
10.3	Bauzeichnungen				IV	N
10.3.1	Kraftwerkslageplan (M 1:500).	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U4CLD012-600002	16.10.2017	1	IV	
10.3.2	Kraftwerkslageplan (M 1:500) Variante 3-Wickler-Trafo – Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD012-600006	28.10.2016	1	IV	N
10.3.3	Gesamtlageplan (M 1:1000) Hochspannungsfreiluftschaltanlage (Alternative) – Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Siemens, Zeichnungsnummer: DE1057-U-&CLD011-600005	28.10.2016	1	IV	N
10.3.4	Genehmigungsplanung Blockwartengebäude: Grundriss Ebene ±0.00m / Dach (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UCA-&CLH012-606001	16.10.2017	1	IV	
10.3.5	Genehmigungsplanung Blockwartengebäude: Schnitt A-A, Schnitt B-B (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UCA-&CLH012-606002	16.10.2017	1	IV	
10.3.6	Genehmigungsplanung Blockwartengebäude: Ansichten (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UCA-&CLH012-606003	16.10.2017	1	IV	
10.3.7	Genehmigungsplanung Einhausung für Gasturbine (Außenaufstellung): Grundriss (M	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-UMB-&CLH012-	16.10.2017	1	IV	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
	1:100)	606091				
10.3.8	Genehmigungsplanung Einhausung für Gasturbine (Außenaufstellung): Schnitte (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-UMB-&CLH012-606092	16.10.2017	1	IV	
10.3.9	Genehmigungsplanung Einhausung für Gasturbine: Ansichten Nord und Ost (M 1:200)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-10UMB-&CLH012-606094	16.10.2017	1	IV	
10.3.10	Genehmigungsplanung Einhausung für Gasturbine: Ansichten Süd und West (M 1:200)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-10UMB-&CLH012-606095	16.10.2017	1	IV	
10.3.11	Genehmigungsplanung Einhausung für Gasturbine: Ansichten Draufsicht und Perspektive (M 1:200)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-10UMB-&CLH012-606096	16.10.2017	1	IV	
10.3.12	Genehmigungsplanung Container für Feuerlöschpumpen: Grundriss, Schnitt, Ansicht von Ost und West (M 1:50)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00USG-&CLH012-606101	16.10.2017	1	IV	
10.3.13.1	Genehmigungsplanung Wasseraufbereitungsanlage: Grundriss, Schnitte (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UGD-&CLH012-606082	16.10.2017	1	IV	
10.3.13.2	Genehmigungsplanung Wasseraufbereitungsanlage: Ansichten (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UGD-&CLH012-606084	16.10.2017	1	IV	
10.3.14	Genehmigungsplanung Deionattanks: Dachaufsicht / Südansicht / Schnitt (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UGC-&CLH012-606081	16.10.2017	1	IV	
10.3.15.1	Genehmigungsplanung Gaskompressor und Reduzierstation: Grundriss, Schnitte (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UEN-&CLH012-606061	16.10.2017	1	IV	
10.3.15.2	Genehmigungsplanung Gaskompressor und Reduzierstation: Ansichten (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UEN-&CLH012-606062	16.10.2017	1	IV	
10.3.16	Genehmigungsplanung Pumpstation für Heizöl EL: Grundriss, Schnitte (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UEL-&CLH012-606073	16.10.2017	1	IV	
10.3.17	Genehmigungsplanung Heizöltanks EL: Dachaufsicht / Westansicht / Schnitt (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UEJ-&CLH012-606072	16.10.2017	1	IV	
10.3.18	Genehmigungsplanung Heizöl EL Entladefläche: Grundriss, Schnitte (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UEH-&CLH012-606071	16.10.2017	1	IV	
10.3.19	Genehmigungsplanung Ersatzstromdiesel: Grundriss, Schnitte, Ansicht (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UBN4CLH012-606051	16.10.2017	1	IV	
10.3.20	Genehmigungsplanung Pfortnergebäude: Grundriss, Schnitte und Ansichten (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UYE-CLH012-606006	16.10.2017	1	IV	
10.3.21	Genehmigungsplanung Freiluft - Schaltanlage: Grundriss / Ansicht / Schnitt (M 1:250) – Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Siemens, Zeichnungsnummer: DE1057-00UAA-CLH012-606111	22.11.2016	1	IV	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
10.3.22	Maschinenaufstellungsplan: Grundriss (M 1:200)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-UMB-&CLH011-606093	16.10.2017	1	IV	
10.3.23	Genehmigungsplanung Container für Ersatzteile Draufsicht, Ansichten und Schnitt (M 1:50)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-00UST-&CLH012-606121	16.10.2017	1	IV	
10.3.24	Genehmigungsplanung Nebensysteme für Gasturbine: Grundriss und Schnitt (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-UMB-&CLH012-606098	16.10.2017	1	IV	
10.3.25	Genehmigungsplanung Schaltanlagencontainer: Grundriss, Schnitt und Ansichten (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-10UBA-&CLH012-606052	16.10.2017	1	IV	
10.3.26	Genehmigungsplanung Roh- und Löschwassertanks: Draufsichten / Ostansicht / Schnitt (M 1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-01UGA-&CLH012-606083	16.10.2017	1	IV	
10.3.27	Genehmigungsplanung Generatornebensysteme: Grundriss und Schnitte (M1:100)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-10UMX-&CLH012-606097	16.10.2017	1	IV	
10.4	Brandschutznachweis				IV	N
10.4.1	Gasturbinenkraftwerk Leipheim Brandschutznachweis mit Anlagen lt. Auflistung	Siemens AG / Envi Con & Plant Engineering GmbH, Nürnberg, Rev. 2	10.11.2017	Textteil: 1 – 56, Anlage _{nachrichtlich} : 10 Seiten, Anlage _{neu} : 10 Seiten	IV	
10.4.2	Vorläufiges Explosionsschutzdokument (Explosionsschutzkonzept)	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129870/02	24.11.2017	Textteil: 1 – 22, Anhang A: 1 - 3, Anhang B: 1 – 4, Anhang C (D): 1 – 2, Anhang D: 1 – 10 Anhang E: 1 – 7, Anhang F: 1	IV	
11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit					
11.1	- Entfällt -			1	V	N
11.2	- Entfällt -			1	V	N
12	Gewässerschutz					
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz				V	N
12.1.1	- Entfällt -			1	V	N
12.1.2	Bericht: Konzept Ver- und Entsorgung GK Leipheim mit Anlagen lt. Auflistung	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, OPB Projekt Nr.: 24353	11.12.2017	Deckblätter: 2 Seiten + I, Textteil: 1 – 48; Anlage 1:	V	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
				2 Seiten, Anlage 2: 2 Seiten, Anlage 3: 2 Seiten, Anlagen 4- 1 bis 4-3: 9 Seiten, Anlagen 5- 1 bis 5-5: 17 Seiten, Anlage 6: 4 Seiten, Anlage 7: 4 Seiten, Anlage 8: 2 Seiten, Anlage 9: 2 Seiten Anlage 10: 3 Seiten, Anlage 11: 3 Seiten, Anlage 12: 2 Seiten, Anlage 13 2 Seiten <i>(entfällt)</i> , Anlage 14: 2 Seiten <i>(entfällt)</i> , Anlage 15: 3 Seiten <i>(entfällt)</i> , Anlage 16: 4 Seiten <i>(entfällt)</i> , Anlage 17: 2 Seiten <i>(entfällt)</i> , Anlage 18: 35 Seiten, Anlage 19: 61 Seiten: Anlage 20: 3 Seiten, Anlage 21: 3 Seiten, Anlage 22: 3 Seiten, Anlage 23: 3 Seiten, Anlage 24: 3 Seiten		
12.2	- Entfällt -			1	V	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
12.3	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG – Versickerung – GK Leipheim (Deckblatt, Anlagenverzeichnis)	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, OPB Projekt Nr.: 24353	11.12.2017	2 Seiten		W
	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser Versickerung (Formular)	Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG / Obermeyer Planen + Beraten GmbH	27.04.2017	2 Seiten	V	W
	Bericht Konzept Ver- und Entsorgung GK Leipheim	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, OPB Projekt Nr.: 24353	11.12.2017	1 - 48	V	W
	Topografische Karte 1:25.000	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 2	5/17	1	V	W
	Studie Lageplan Regenwasserbehandlung	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, Plan-ID 24353.000.000.0.OPV.02.000.004.00, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 3	30.11.2017	1	V	W
	Studie Einzugsgebietsflächen	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, Plan-ID 24353.000.000.0.OPV.02.000.007.00, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 4	30.11.2017	1	V	W
	Studie Regelzeichnung Versickerungsbecken und Rigole	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, Plan-ID 24353.000.000.0.OPV.02.000.008.00, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 5	06.10.2017	1	V	W
	Neubau Gaskraftwerk Leipheim – Planung des Versickerungsbeckens – Geotechnisch-hydrologische Untersuchungen (Kurzbericht); <ul style="list-style-type: none"> mit Lageplan (Anlage 1); Analysenbericht (Anlage 2) 	SCHIRMER-Ingenieurgesellschaft mbH, Az.11333/10; <ul style="list-style-type: none"> Projekt: 11333/10; Bioverfahrenstechnik und Umweltanalytik GmbH, Analysenbericht Nr. 532/0668 	29.08.2016 30.08.2016	1 – 4, 1, 1	V	W
	Bemessung nach dem DWA Arbeitsblatt A 138: <ul style="list-style-type: none"> Versickerungsbecken Dachflächen, Parkplatz/Schotterrasen und z.T. Werkstraßen (Anlagen 5-2 und 5-3) Mulden-Rigolen Versickerung d. Straßenflächen Varianten 2 und 4 (Anlage 5-4) Ermittlung der Flächen (Anlage 1) 	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, P.Nr. 24353, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 7	28.11.2017	4 Seiten, 2 Seiten, 1 Seiten	V	W
	Bewertung nach DWA M 153: <ul style="list-style-type: none"> Dachflächen, Parkplatz und ein Teil der Werkstraßen, die nicht an Mulden angeschlossen sind, an Versickerungsbecken (Anlage 5-1) Werkstraßen (soweit möglich) an Mulden-Rigolen Versickerung (Anlage 5-5) 	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, P.Nr. 24353, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 8		4 Seiten, 5 Seiten	V	W



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
	Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA A 117: Berechnung Rigolenvolumen Variante 2 und Variante 4 – Werkstraßen an Mulden/Rigolen (Anlage 5-4)	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Neu-Ulm, P.Nr. 24353, Anlagen-Nr. zum Versickerungsantrag: 9	29.08.2016	1	V	W
12.4	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen				V	N
12.4.1	AwSV-Stellungnahme - Errichtung und Betrieb einer Gasturbinen Anlage sowie von Nebeneinrichtungen mit Anlagen:	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129870/01	27.11.2017	Textteil: 43 Seiten;	V	
	Genehmigungsplanung Wassergefährdende Stoffe Lageplan (alte Fassung)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD011 600021	28.10.2016	1	V	N
	Genehmigungsplanung Wassergefährdende Stoffe Lageplan	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD011 600021	16.10.2017	1	V	
12.4.2	Genehmigungsplanung Wassergefährdende Stoffe Lageplan (alte Fassung)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD011 600021	28.10.2016	1	V	N
	Genehmigungsplanung Wassergefährdende Stoffe Lageplan (M 1:500)	Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD011 600021	16.10.2017	1	V	
12.4.2.1	Wassergefährdende Stoffe <i>Die für den Betrieb des Gaskraftwerkes Leipheim bestimmten wassergefährdenden Stoffe sind in den „Sicherheitsdatenblättern“ unter 3.3.3.1 bis 3.3.3.24 aufgeführt.</i>			1	V	
13	Naturschutz					
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung				VI	N
13.1.1	- Entfällt -			1	VI	N
13.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange mit:	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128448/03	11.12.2017	Textteil: 1 - 72	VI	
	Anlage 1: Bestandsplan der entwickelten Biotypen mit Entwurf Grünordnerischer Fachbeitrag - Bestandsplan	Müller-BBM GmbH, Kling Consult, Zeichnung Nr. 1	06.06.2017 15.07.2014	1, 1	VI	
	Anlage 2: Gasturbinenkraftwerk ohne Freiluftschaltanlage Darstellung des Biotopeingriffs mit LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) Lageplan mit Netzstabilitätsanlage - Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Müller-BBM GmbH, Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-CLD011-600014	06.06.2017, 02.06.2017	1, 1	VI	N
	Anlage 3: Gasturbinenkraftwerk mit Freiluftschaltanlage Darstellung des Biotopeingriffs mit LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) Lageplan mit Netzstabilitätsanlage und Freiluft-Schaltanlage (alternativ) - Entfällt wg. Antragsänderung vom 09.02.2018 -	Müller-BBM GmbH, Siemens, Zeichnungs-Nr. DE1057-U-CLD011-600013	06.06.2017, 02.06.2017	1, 1	VI	N
	Anlage 2: Konfliktpäne Darstellung der Eingriffsbereiche des Vorhaben in die entwickelten Biotopflächen mit Lageplan Vorhaben und Biotope Konfliktplan	Müller-BBM GmbH, Müller-BBM GmbH	11.12.2017	1, 2 Seiten	VI	
	Anlage 3: Maßnahmenplan mit Lageplan Vorhaben und Biotope Maßnahmenplan	Müller-BBM GmbH, Müller-BBM GmbH	11.12.2017	1; 2 Seiten	VI	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
	Anlage 4: Externe Kompensationsmaßnahme westlich von Erkheim Gestaltungskonzepte mit <ul style="list-style-type: none"> Übersicht zur Lage der Kompensationsflächen westlich von Erkheim (M 1:25000), Flurplan zu Kompensationsflächen (Flur-Nr. und Flächengröße), Überholtes Gestaltungskonzept zur Kompensationsfläche Flur-Nr. 1295, Erkheim und Flur-Nr. 1376/2, Westerheim (M 1:1.500) Neues Gestaltungskonzept zur Kompensationsfläche Flur-Nr. 1295, Erkheim und Flur-Nr. 1376/2, Westerheim (M 1:5.000) 	Müller-BBM GmbH	11.12.2017 16.07.2014, 04.12.2017	1, 1, 1 1	VI	
	Anlage 5: Externe Kompensationsmaßnahmen - Steckbriefe zu den Kompensationsflächen mit <ul style="list-style-type: none"> "Steckbriefe" zu den Kompensationsflächen außerhalb Geltungsbereich B-Plan zur Bauleitplanung Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) Leipheim Anlage 5 zum Grünordnerischen Fachbeitrag Bauleitplanung GuD 	Müller-BBM GmbH Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25 Kling Consult	11.12.2017 10.09.2014	1 1 - 2 1 -10	VI	
13.1.3	Verpflichtung der SWU Energie GmbH zur Durchführung der planinternen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen	SWU Energie GmbH	17.04.2015	1 - 9	VI	
13.1.4	Vereinbarung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk"	SWU Energie GmbH / Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg	17.04.2015 / 19.05.2015	1 - 6	VI	
13.2	Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit (FFH-Screening) für die geplante Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubesheim	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128448/02	06.12.2017	1 - 28	VI	
14	Umweltverträglichkeitsprüfung					
14.1	- Entfällt -			1	VI	N
14.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128448/01	15.12.2017	1 - 285	VI	
15	Flächennutzungsplan + Bebauungsplan					
15.1	Stadt Leipheim - 4. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Ausweisung einer Sondergebietsfläche Energiewirtschaft auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände – Plan mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1	VII.1	N
15.1.2	Stadt Leipheim - 4. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Ausweisung einer Sondergebietsfläche Energiewirtschaft auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände - Textteil mit Begründung mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1 - 21	VII.1	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
15.1.3	Umweltbericht zur 4. Änderung Flächennutzungsplan Leipheim "Ausweisung einer Sondergebietsfläche Energiewirtschaft auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände – Anlage zur Begründung mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1 - 21	VII.1	N
15.2	Gemeinde Bubesheim – 7. Änderung Flächennutzungsplan					N
15.2.1	Gemeinde Bubesheim – 7. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Ausweisung einer Sondergebietsfläche Energiewirtschaft auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände – Plan mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1	VII.1	N
15.2.2	Gemeinde Bubesheim – 7. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Ausweisung einer Sondergebietsfläche Energiewirtschaft auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände - Textteil mit Begründung mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1 - 21	VII.1	N
15.2.3	Umweltbericht zur 7. Änderung Flächennutzungsplan Bubesheim "Ausweisung einer Sondergebietsfläche Energiewirtschaft auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände – Anlage zur Begründung mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1 - 21	VII.1	N
15.3	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg - Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk"					N
15.3.1	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg - Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk", Plan mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen, M 1:1.000	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	11.05.2015	1	VII.1	N
15.3.2	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg - Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk", Textteil mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	11.05.2015	1 - 94	VII.1	N
15.3.3	Anlage 1: Luftbild geplanter Standort GuD Leipheim	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	27.04.2012	1	VII.1	N
15.3.4	Anlage 2: Übersichtslageplan mit Zweckverbandsgebiet, M 1:10.000 (i. O.)	Kling Consult, Krumbach	27.06.2014	1	VII.1	N
15.3.5	Anlage 3: Kurzbeschreibung zur beispielhaften Anlagenkonfiguration - GuD-Anlage	Fichtner, 6648P02/Ficht-14021489-v1,	Juli 2014	13 Seiten	VII.1	N
15.3.6	Anlage 4: Luftbild Umgebung geplanter Standort GuD Leipheim	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	27.04.2012	1	VII.1	N
15.3.7	Anlage 5: Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" mit Anlagen	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	10.09.2014	Textteil: 1 - 32 Anlagen: 21 Seiten	VII.1	N
15.3.8	Anlage 6: Bestandsvermessung	Kling Consult, Projekt-Nr. 881214	06.12.2011	1	VII.1	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
15.3.9	Anlage 7: Fortschreibung Städtebaulicher Rahmenplan mit Schalltechnischer Konzeption Gewerbelärm, Plan	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	08.07.2013	1	VII.1	N
15.3.10	Anlage 8: Standortalternativenprüfung mit Anlagen	Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Schreiben P75182/06	30.01.2015	Textteil: 1 - 87 Anlagen: 45 Seiten	VII.2	N
15.3.11	Anlage 9: Alternativenprüfung zur Anordnung der Kraftwerkskomponenten des geplanten GuD Kraftwerks auf dem ehemaligen Fliegerhorst in Leipheim	Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Bericht Nr. P75163/65	04.06.2014	1 - 9	VII.2	N
15.3.12	Anlage 10: Vergleich von Kühlsystemen	AF-Consult Switzerland AG, Dokument Nr. TK_2707-BER-01-Publikation	26.05.2014	i – iii, 1 - 19	VII.2	N
15.3.13	Anlage 11: Schallemissionsansätze und abgeleitete Emissionskontingente als Grundlage für Festsetzungen im projektbezogenen Bebauungsplan	Müller-BBM GmbH, Bericht M90722/26	15.07.2014	1 - 29	VII.2	N
15.3.14	Anlage 12: Übersichtspläne grundsätzliche Schutzansprüche Leipheim/Bubesheim zur Bauleitplanung Gas oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (G/GUD) Leipheim	Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Technische Zusammenstellung: Kling Consult	10.09.2014	3 Seiten	VII.2	N
15.3.15	Anlage 13: Schalltechnische Begutachtung Gewerbelärm zum projektbezogenen (Teil-) Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GUD)“ mit Anhang	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	14.07.2014	Textteil: 1 – 26, Anhang 56 Seiten	VII.2	N
15.3.16	Anlage 14: Bauvorhaben GuD-Anlage Leipheim, Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm mit Anhang	Müller-BBM GmbH, Bericht M90722/24	16.07.2014	Textteil: 1 – 33, Anhang: 35 Seiten	VII.2	N
15.3.17	Anlage 15: GuD-Anlage Leipheim, Lufthygienisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens	Müller-BBM GmbH, Bericht M90015/05	22.07.2014	Textteil: 1 – 51 Anhang: 1-7	VII.2	N
15.3.18	Anlage 16: GuD-Anlage Leipheim, FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Screening) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Teil: Immissionen aus dem Betrieb der GuD-Anlage	AG.L.N., Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	24.07.2014	I – II, 1 - 40	VII.2	N
15.3.19	Anlage 17: SWU Energie GmbH, Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD Leipheim), Untersuchungen zu den mikroklimatischen Auswirkungen der Kühlturmmissionen, erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des projektbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Energieerzeugung Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Leipheim (GuD)“	Müller-BBM GmbH, Bericht M112590/01	30.07.2014	1 - 67	VII.2	N
15.3.20	Anlage 18: SWU Energie GmbH, Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) Leipheim, Stellungnahme zu mikrobiellen Risiken des Kühlturbetriebs in Bezug auf den Auswurf von Legionellen	Müller-BBM GmbH, Bericht M112590/02	18.06.2014	1 - 14	VII.2	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
15.3.21	Anlage 19: Anlagenkonvolut „Anbindungsproblematik des der Planung zugrundeliegenden Projekts“ zur Bauleitplanung Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) Leipheim	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	10.09.2014	1- 2	VII.3	N
	Anlage 19.1: GuD-Anlage Leipheim, Gasanbindung/Stromanbindung	Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Schreiben P75210/02	16.12.2013	Textteil: 1-11, Anlagen: 7 Seiten	VII.3	N
	Anlage 19.2: GuD-Anlage Leipheim, Alternativenprüfung Kühlwassertrasse	Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Schreiben P75163/26	17.01.2014	Textteil: 1 - 15 Anlagen 19 Seiten	VII.3	N
	Anlage 19.3: Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, Vorläufige Betrachtung potenzieller Kühlwasseranbindungen in Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren für die GuD- Anlage Leipheim	AG.L.N., Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	Dezember 2013	2 Seiten, I – IV, 1 – 89	VII.3	N
	Anlage 19.4: GuD-Anlage Leipheim, FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Screening) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Teil: Kühlwasserein- und -ausleitung	AG.L.N., Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	18.06.2014	I – II, 1 - 31	VII.3	N
	Anlage 19.5: Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Leipheim, Kühlwasserzuleitung/-ableitung, Oberflächenentwässerung, Vorplanung	Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Projekt-Nr. 18992	Oktober 2012	1 Seite 1 – 14 Anlagen: 8 Seiten	VII.3	N
	Anlage 19.6: Geplantes GuD-Kraftwerk Leipheim, Hydraulische Untersuchung zu Kühlwassereinleitung und -ausbreitung in der Donau, Orientierende Berechnungen (Phase I)	Wald + Corbe	Juni 2013	1 Seite, i –ii, 1 – 22 Anlagen: 72 Seiten	VII.3	N
15.3.22	Anlage 20: Anlagenkonvolut „Eignung Aufforstungsflächen“ zur Bauleitplanung Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) Leipheim:	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	09.02.2015	1 - 3	VII.3	N
	Erlaubnis zur Erstaufforstung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1319, 1320, 1320/2 und 1321 der Gemarkung Biberachzell mit Anlage: Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm bzgl. Eignung als Kompensationsfläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Az: 7711.6, Landratsamt Neu- Ulm, Az: 43-an	21.03.2014; 28.02.2014	1 – 3, 1 - 2	VII.3	N
	Erlaubnis zur Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 975/6 der Gemarkung Roth	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Az: 7711.6	16.09.2014	1 - 3	VII.3	N
	Erlaubnis zur Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 976 der Gemarkung Limbach	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Az: 7711.6	15.10.2014	1 - 3	VII.3	N
	Erlaubnis zur Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 977 der Gemarkung Limbach	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Az: 7711.6	08.10.2014	1 - 3	VII.3	N
	Erlaubnis zur Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 847 der Gemarkung Burtenbach	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Az: 7711.6	07.10.2014	1 - 4	VII.3	N
15.3.23	Anlage 21: Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum projektbezogenen (Teil-)Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Leipheim (GUD)"	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	16.09.2013	1 – 37, Anlagen: 31 Seiten	VII.3	N



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten	Ordner	Vermerk
15.3.24	Anlage 22: Umwelttechnische Orientierungs- und Detailuntersuchung, Bauvorhaben: Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD), Ort: Ehemaliger Fliegerhorst Leipheim	Schirmer Ing.-Gesellschaft mbH, Bericht Nr. 11333/5	20.08.2012	1 Seite, 1 – 30, Anlagen: 92 Seiten	VII.3	N
15.3.25	Anlage 23: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Leipheim (GUD)"	Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25	11.05.2015	1 - 30	VII.3	N

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 4. Dezember 2018.

V. Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Das Gasturbinenkraftwerk ist entsprechend den in Punkt A. IV. dieses Bescheides als einschlägig benannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung nach § 4 BImSchG. Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.2. Diese Genehmigung **erlischt**, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung des Gasturbinenkraftwerkes nach den Maßgaben dieser Genehmigung begonnen worden ist.
Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 1.3. *Hinweis: Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine (immissionschutzrechtliche) Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.*

In § 1 BImSchG werden folgende Schutzgüter genannt:

- *Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,*



- *integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen,*
- *Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.*

2. **Baurecht, baulicher Brandschutz**

2.1. *Hinweis:*

Die in Bayern eingeführten Bauvordrucke stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.verkehr.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

2.2. **Baubeginnsanzeige:**

Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Günzburg – untere Bauaufsichtsbehörde - sowie der Regierung von Schwaben schriftlich mitzuteilen (vgl. Art 68 Abs. 5 und 7 BayBO). Hierfür ist der in Bayern eingeführte Bauvordruck "Baubeginnsanzeige" zu verwenden und unter Beachtung der entsprechenden Ausfüllhinweise korrekt auszufüllen.

2.3. **Anzeige der Nutzungsaufnahme:**

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Günzburg – untere Bauaufsichtsbehörde - sowie der Regierung von Schwaben schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Hierfür ist der in Bayern eingeführte Bauvordruck "Anzeige der Nutzungsaufnahme" zu verwenden und unter Beachtung der entsprechenden Ausfüllhinweise Hinweise korrekt auszufüllen.

2.4. **Standsicherheitsnachweis:**

Statisch relevante Bauteile/bauliche Anlagen müssen nach einem durch ein Prüfamt bzw. Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geprüften Standsicherheitsnachweis ausgeführt werden. Mit den Arbeiten zur Erstellung der statisch beanspruchten Bauteile/baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn (ggf. für den jeweiligen Bauabschnitt) der geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegt.

Hinweis: Der Prüfsachverständige/das Prüfamt, der/das den Standsicherheitsnachweis geprüft hat, muss auch die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises überwachen (vgl. Art 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

2.5. **Brandschutznachweis:**

Der Brandschutznachweis ist durch einen Prüfsachverständigen im Sinne der PrüfVBau zu bescheinigen (vgl. Art. 62a Abs. 2 BayBO). Die Bescheinigung ist vor Baubeginn bzw. mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.



Die im bescheinigten Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

3. **Brand- und Katastrophenschutz**

Bei der Ausführung der Brandmeldeanlage sind die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der Integrierten Leitstelle (ILS) Donau-Iller zu beachten. Die TAB sind im Internet zugänglich unter: <https://ils-donau-iller.brk.de/>

3.1. *Hinweis: Der nach den Maßgaben der TAB erforderliche Antrag für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an das Brandmeldernetz (Alarmübertragungseinrichtung AÜE) bei der ILS Donau-Iller muss rechtzeitig bei der in den TAB genannten Stelle eingereicht werden.*

3.2. Der für das gesamte Gasturbinenkraftwerk erstellte Alarm- und Gefahrenabwehrplan (vgl. Kap.11.2.3.2. des in den Antragsunterlagen unter Punkt A. IV. dieses Bescheides aufgeführten Erläuterungsberichtes "Erläuterungen zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG") ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Gaskraftturbinenwerkes dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, und der Regierung von Schwaben vorzulegen.

4. **Mögliche Kampfmittelbelastung des Baugrundstücks**

4.1. *Hinweis: Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist Teil des Areals des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim. Für dieses Gesamtareal und damit auch für das Baugrundstück besteht unter Berücksichtigung der Feststellungen der "Historisch- genetischen Kurzrekonstruktion - Ehem. Flugplatz Leipheim" der Oberfinanzdirektion Hannover vom 16. September 2005 (erstellt durch die Luftbilddatenbank Ing.- Büro Dr. H.G. Carls und Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover) eine **potentielle Kampfmittelbelastung**; d.h. trotz mehrfacher Kampfmittelberäumungen in den zurückliegenden Jahrzehnten kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass das Gelände als generell kampfmittelfrei gilt.*

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei dem Bauherrn und den bauausführenden Firmen; diese haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel" vom 15. April 2010, Az. ID4-2135.12-9, AllMBl. S. 136).

Die "Historisch- genetischen Kurzrekonstruktion - Ehem. Flugplatz Leipheim" der Oberfinanzdirektion Hannover vom 16. September 2005 enthält folgende Empfehlungen:

a) **Bei Tiefbauarbeiten zur Neuerrichtung von Bauwerken und Unterhaltungsarbeiten, die in den gewachsenen Boden eingreifen und bei jeglichen Eingriffen in den gewachsenen Boden zu anderen Zwecken, z.B. bei Neugründungen von Bauwerken, bei (Ingenieur)bau mit Eingriffen in den gewachsenen Boden, bei Bauunterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, die vor 1945 erstellt wurden, bei**



Bohrungen in den Untergrund (z.B. Fundamenterrichtung) o.ä. sind insbesondere folgende Maßnahmen veranlasst:

- *Überprüfung auf Bombenblindgänger (Oberflächen- und Tiefensondierung) und ggf. Räumung*
- *Unterweisung der Bauarbeiter zu Arbeits- und Sicherheitsvorschriften durch einen Feuerwerker*
- *Bauaushubüberwachung durch einen Feuerwerker, nach Erreichen der Gründungssohle Sondierung der Sohle mit Fe-Oberflächensonde (baubegleitende Kampfmittelräumung)*

b) **Bei Tiefbauarbeiten, die im Aushub- oder Auffüllbereich liegen, der zur Errichtung, Reinigung, Reparatur des Bauwerkes nach 1945 bewegt wurde, z.B. Bauunterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, die nach 1945 erstellt wurden, sind insbesondere folgende Maßnahmen veranlasst :**

- *Keine baubegleitende Kampfmittelräumung (KMR) erforderlich*
- *Unterrichtung der Bauarbeiter über mögliche Kampfmittelbelastung vor Beginn der Baumaßnahme*

c) **Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az: ID4-2135.12-9) ist zu beachten.**

4.2. *Hinweis: Auf die geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (insbesondere der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) wird hingewiesen. Hier insbesondere auf die*

- *DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche (bisher BGR 128),*
- *DGUV Regel 101-008 - Arbeiten im Spezialtiefbau (bisher BGR 161),*
- *DGUV Information 201-027 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (bisher BGI 833).*

Diese Vorschriften sind auch online im Internet unter <https://www.bgbau-medien.de> oder <https://www.dguv.de> abrufbar bzw. beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger erhältlich.

5. **Bodenschutz**

5.1. Sämtliche Erdarbeiten im Altlastenbereich (vgl. Kap. 9.1.1 des in den Antragsunterlagen unter Punkt A. IV. dieses Bescheides aufgeführten Erläuterungsberichtes "Erläuterungen zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG") sind von einem Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten. Die Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.

5.2. Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche



Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wiederzuverwerten. Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.3. Ggf. aufgefundenes PFC-belastetes Material ist grundsätzlich fachgerecht auszubauen und zu entsorgen. Alternativ kann im Rahmen einer Sanierungsplanung nach § 13 Abs. 5 BBodSchG nach Prüfung durch das Landratsamt Günzburg als Bodenschutzbehörde eine Sicherung in Form einer fachgerechten Überdeckung in Betracht kommen.
- 5.4. Das Landratsamt Günzburg - Fachbereich Wasserrecht - ist über vorgefundene Verunreinigungen unverzüglich zu informieren.

6. **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

- 6.1. *Hinweis: Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - empfiehlt eine Nacht-kennzeichnung der 60 m hohen Schornsteine gemäß den geltenden Richtlinien (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen). Es besteht hierzu jedoch keine Verpflichtung aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG).*

7. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1. Bei der baulichen und technischen Ausführung der geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. hierzu die im Verzeichnis der Antragsunterlagen in Punkt A. IV. dieses Bescheides unter Nr. 12.4 benannten Antragsunterlagen) sind die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Anforderungen entsprechend Kapitel 3, Abschnitt 1 bis 3 AwSV zu beachten.
- 7.2. Der Nachweis der Einhaltung des erforderlichen Rückhaltevolumens (unter Einbeziehung der aufzunehmenden Löschwassermenge) ist durch den Anlagenbetreiber zu erbringen.
- 7.3. Der Nachweis stoffundurchlässiger und beständiger Bodenflächen ist unter Einbeziehung der Anforderungen der TRwS 786, Abschnitt 5 zu erbringen.
- 7.4. Tätigkeiten an / die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D müssen gemäß § 45 AwSV von zertifizierten Fachbetrieben nach § 62 AwSV ausgeführt werden.
- 7.5. Entsprechend § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D vor Inbetriebnahme und Anlagen der Gefährdungsstufe C und D wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen.
- 7.6. Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV zu erstellen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

7.7. Löschwasserrückhaltung

7.7.1 Die Löschwasserrückhalteinrichtungen sind entsprechend den Festlegungen im Brandschutznachweis zu dimensionieren.

7.7.2 Die Bestimmung des Abschnitts 7.2 der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRI) für das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten ist zu berücksichtigen und Abschnitt 7.2.2 bei der Dimensionierung der Auffangräume anzuwenden.

7.7.3 Anfallendes Löschwasser ist zu beproben und die Entsorgung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

8. Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Leipheim nach § 58 WHG (Indirekteinleitung)

8.1. Abwassereinleitung

8.1.1 Gegenstand der Zulassung nach § 58 WHG:

Die widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) umfasst folgende Abwasserströme:

Bezeichnung des Abwasserstroms (Angabe des Aufbereitungsverfahrens) *	Stoffstrombezeichnung lt. Tabelle 3, Seite 57 des in den Antragsunterlagen enthaltenen Erläuterungsberichts	Anfall
Abwasser aus Neutralisationstank VEA (Ionenaustauscher-Verfahren)	RW 5312	chargenweise
Konzentrat Umkehrosmose aus Vollentsalzung (Umkehrosmose-Verfahren)	RW 5414	kontinuierlich

* Hinweis: In den Antragsunterlagen sind zwei Alternativen für die Wasseraufbereitung dargestellt (Ionenaustauscher-Verfahren und Umkehrosmose-Verfahren), für die verschiedene Abwässer anfallen, sowie verschiedene Anforderungen nach Anhang 31 der Abwasserverordnung gelten. Die folgenden Nebenbestimmungen wurden für beide Alternativen verfasst.

8.1.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung:

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

- **Abwasservolumenstrom**

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	m³/h	m³/d
Abwasservolumenstrom bei chargenweiser Abgabe (Ionenaustauscher-Verfahren)	entfällt	320
Abwasservolumenstrom bei kontinuierlicher Abgabe (Umkehrosmose-Verfahren)	14,0	320

Für den Abwasservolumenstrom gilt zusätzlich folgende Beschränkung:
Der gesamte auf dem Betriebsgelände des Gasturbinenkraftwerks anfallende und zur



Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Leipheim vorgesehene Abwasservolumenstrom darf einen Wert von **36 m³/h** nicht überschreiten.

- Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert bei Ionenaustauscher-Verfahren	Wert bei Umkehrosrose-Verfahren
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,0 mg/l	0,2 mg/l
Arsen (As)	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	0,1 mg/l

8.1.3 Analysen- und Messverfahren:

Den Werten in Nebenbestimmung A. V. 8.1.2 liegen die in der Anlage 1 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

8.1.4 Einhaltung der Anforderungen:

- Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein in Nebenbestimmung A. V. 8.1.2 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV

Für die Einhaltung eines in Nebenbestimmung A. V. 8.1.2 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage 1 zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

8.1.5 Allgemeine Anforderungen:

- Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in Nebenbestimmung A. V. 8.1.2 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

- Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in Nebenbestimmung A. V. 8.1.2 festgelegte Anforderungen



dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

8.2. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

8.2.1 Bauausführung:

- **Dichte Ausführung:**
Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.
- **Lager- und Dosierbehälter:**
Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.
- **Aufstellungsbereich:**
Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.
- **Entwässerungsanlagen:**
Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nebenbestimmung A. V. 8.3.3 durchgeführt werden können.
- **Probenahmeeinrichtungen:**
Im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

8.2.2 Betriebliche Auflagen:

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- **Geräte:**
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- **Chemikalien:**
Die Betreiberin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- **Betriebsvorschrift:**
Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.
- **Verantwortlicher Betriebsbeauftragter:**
Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Günzburg, der Regierung von Schwaben sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu benennen.



8.2.3 Unterhalt der Abwasseranlagen:

Die Abwasseranlagen sind in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

8.3. **Eigenüberwachung**

8.3.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall "ab 100 m³/d" maßgebend ist.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der EÜV entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

8.3.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

8.3.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der EÜV und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamts für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen (Hinweis: Die Slg. Wasser ist zugänglich unter: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm>)

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Günzburg und der Regierung von Schwaben zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden. Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte):



	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

8.4. **Anzeige- und Informationspflichten**

8.4.1 Wahl des Wasseraufbereitungsverfahrens

Über die Entscheidung, welches Wasseraufbereitungsverfahren gewählt wird (Ionenaustauscher-Verfahren oder Umkehrosmoseverfahren) ist das Landratsamt Günzburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth umgehend zu benachrichtigen.

8.4.2 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich Abwasserherkunft, -anfall und -beschaffenheit, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Günzburg, der Regierung von Schwaben und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

8.4.3 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Nebenbestimmung A. V. 8.2.2 ist dem Landratsamt Günzburg und der Regierung von Schwaben zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind unverzüglich mitzuteilen.

8.5. **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse nach den Maßgaben des § 13 WHG als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

8.6. **Hinweise**

8.6.1 Wahl des Wasseraufbereitungsverfahrens:

In den Antragsunterlagen sind zwei Alternativen für die Wasseraufbereitung dargestellt (Ionenaustauscher-Verfahren und Umkehrosmose-Verfahren), für die verschiedene Abwasser anfallen sowie verschiedene Anforderungen nach AbwV Anhang 31 gelten. Der Antragsteller hat baldmöglichst anzugeben, welche Variante zur Ausführung kommen



soll. Der Genehmigungsbescheid ist dann ggf. entsprechend anzupassen.

8.6.2 Umfang der Prüfung:

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5.1.1 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

8.7. Entwässerungssatzung der Stadt Leipheim:

Die Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt Leipheim bleiben unberührt.

8.8. Sonstige Abwasserarten:

Die gegenständliche, widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) umfasst lediglich die in Nebenbestimmung A. V. 8.1.1 beschriebenen (alternativen) Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung, für die der Anhang 31 der AbwV einschlägig ist.

Für das zum Versickern vorgesehene Niederschlagswasser wird auf die Bestimmungen in Punkt A. VI. dieses Bescheides verwiesen.

Für sonstiges in die städtische Kanalisation abgeleitetes Abwasser (Niederschlagswasser nach Ölabscheidern, Sanitärabwasser) ist die Entwässerungssatzung der Stadt Leipheim maßgeblich.

Weitere, spezielle hochkonzentrierte Abwässer, die abgefahren werden sollen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

9. Sicherheitstechnik / Arbeitsschutz

9.1. Das Gasturbinenkraftwerk darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger nach § 29b BImSchG die Anlage nach erfolgter Errichtung überprüft hat und den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand nach dem Stand der Technik schriftlich bestätigt. Dabei sind die in den Antragsunterlagen vorgetragenen Maßnahmen im Hinblick auf Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit z.B. das dort angesprochene Sicherheitskonzept, Explosionsschutzdokument mit abzu prüfen. Im Rahmen der Prüfung festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind fachkundig zu beheben und deren Erledigung durch den Sachverständigen nachzuprüfen.

Die schriftliche Bestätigung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG über den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand nach dem Stand der Technik ist der Regierung von Schwaben unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

9.2. Hinweise auf wichtige gesetzliche Regelungen, die durch den Bauherrn/Betreiber einzuhalten sind:

- Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallver-



sicherungsträgers (z.B. UVV Bauarbeiten) aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.

- Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der ArbStättV zu errichten und zu betreiben. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).
- In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.
- Mit der nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ist bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu beginnen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Es empfiehlt sich, hierzu fachkundige Personen z.B. Sicherheitsfachkraft, Planer etc. einzuschalten.
- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien erfüllen. Gerade bei Maschinen und Anlagen wird in Bezug auf die Arbeitssicherheit auf die europäische Maschinenrichtlinie hingewiesen.
- Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind einzuhalten.
- Die medizinische Vorsorge hat gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu erfolgen.
- Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

10. **Naturschutz**

- 10.1. Die Festlegungen im - in den Antragsunterlagen unter Punkt A. IV dieses Bescheides aufgeführten - Dokument "Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange für die geplante Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubeshheim" der Müller BBM GmbH (Fassung 11. Dezember 2017, Bericht Nr. M128448/03), die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, zur Konfliktmi-



nimierung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.

- 10.2. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zur Abstimmung der in ökologischer Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Baubegleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Günzburg - untere Naturschutzbehörde - mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Eine Kopie dieser Meldung ist der Regierung von Schwaben zu übermitteln.
- 10.3. Die im LPB unter dem Punkt "5.6.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen" aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz V 3 und V 4 sowie die unter dem Punkt "5.6.2" aufgeführte vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF 2 zum Schutz der Zauneidechse ist außerhalb der Teilfläche SO 4 des Bebauungsplanes ("Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg), aber in kurzer Entfernung zu den vom Eingriff betroffenen mageren/trockenen bis wechselfeuchten Sukzessionsflächen durchzuführen. Als Standort für die Ausgleichsfläche bieten sich die Altgrasflächen im östlichen Bereich der Teilflächen SO 2 und SO 3 an. Die exakte Lage, Größe und Gestaltung der Biotopflächen ist im Vorfeld – spätestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn - mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben abzustimmen. Der Nachweis über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme CEF 2 ist bei der Regierung von Schwaben (Höhere Naturschutzbehörde) vorzulegen.
- 10.4. Die internen und externen Ausgleichsflächen sowie die CEF-Maßnahmen 1 und 2 im Bereich der Anlage sind nachhaltig ausschließlich für den Biotop- und Artenschutz zu erhalten.
- 10.5. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind standortheimische Arten autochthoner Herkunft zu verwenden. Geeignete Baum- und Straucharten sowie Artenlisten zu blütenreichen Saum- und Magerrasenflächen sind dem Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg (Verfasser: Kling Consult, Projekt-Nr. 8906 25) unter der Zeichnung Nr. 3 "Entwurf Grünordnerischer Fachbeitrag – Maßnahmen" zu entnehmen.
- 10.6. Die mit diesem Bescheid genehmigten/geforderten Ausgleichsflächen sind durch die Genehmigungsbehörde im Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu erfassen. Der Regierung von Schwaben sind die hierzu erforderlichen Angaben unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme in elektronisch weiter bearbeitbarer Form übermitteln. Den Angaben sind Lagepläne oder digitale Kartenausschnitte im ArcView-Shapeformat beizufügen. Die erforderlichen Angaben können dem für die Mel-



derung von AE-Flächen entwickelten elektronischen Meldebogen entnommen werden. Dieser Meldebogen sowie weitere Informationen stehen zur Verfügung unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm

- 10.7. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den mit diesem Bescheid genehmigten Unterlagen zu bilanzieren.
- 10.8. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den genehmigten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist – sofern erforderlich - ggf. in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Sollte es bei der Umsetzung der Maßnahmen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, so ist das weitere Vorgehen mit der Regierung von Schwaben (Höhere Naturschutzbehörde) abzustimmen.

11. **Immissionsschutz - Luftreinhaltung**

11.1. *Hinweis:*

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils geltenden Fassung. Gegenwärtig gilt die 13. BImSchV vom 2. Mai 2013 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2017) und die TA Luft vom 24. Juli 2002

11.2. **Betriebsweise, Betriebszeiten, Brennstoffe, allgemeine Anforderungen**

11.2.1 **Betriebsweise**

Die Gasturbinenanlage darf ausschließlich als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 EnWG betrieben werden. Ein Betrieb zur Stromversorgung (z.B. Spitzenstrom) ist nicht zulässig; insofern ist eine Teilnahme am Strommarkt nicht zulässig.

Abweichend von der vorgenannten Zweckbestimmung dürfen die Gasturbinen für erforderliche Überprüfungen der Funktionsfähigkeit (Testläufe sowie Probeabrufe durch den Übertragungsnetzbetreiber) und für die vorgeschriebenen Emissionsmessungen betrieben werden. Die Betriebsdauer ist auf das für diese Zwecke erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Die Gasturbinen dürfen im Dauerbetrieb nur ab einer Last von jeweils 50 % betrieben werden.

Der Lastbereich vom Zünden einer Gasturbine bis zum Erreichen einer Last von 50 % (Anfahrbetrieb) und beim Abfahren bei weniger als 50 % Last (Abfahrbetrieb) ist kontinuierlich und möglichst schnell zu durchfahren. Im Lastbereich von weniger als 50 % ist ein



Betrieb im Beharrungszustand nicht zulässig.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen darf im Betrieb mit "Heizöl EL dry" (Schwarzfall) der gesamte Lastbereich genutzt werden.

11.2.2 Brennstoffe

Der Betrieb einer Gasturbine mit Erdgas und (gleichzeitig) Heizöl EL (Mischbetrieb) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der kurzzeitige Betrieb mit beiden Brennstoffen bei der Brennstoffumschaltung im laufenden Betrieb.

Die Feuerungen der Erdgasvorwärmer dürfen nur mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden.

Die Verbrennungsmotoren (Dieselmotoren) der Notstromaggregate dürfen nur mit Heizöl EL betrieben werden.

Das Erdgas muss dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 vom Mai 2008 für Gase der 2. Gasfamilie entsprechen. Der Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases darf 20 mg/m³ unter Normbedingungen nicht übersteigen.

Das Heizöl EL muss den Vorgaben der DIN 51603 Teil 1 und der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

11.2.3 Bezugsgrößen

Höhenangaben (z.B. Kaminhöhen) beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben ist - auf die Höhe über Erdgleiche. Als Bezugsniveau für die Erdgleiche gilt die Höhenkote $\pm 0,00$ m = 475,5 m über NN.

Die für die Gasturbinen angegebenen Lastzustände beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben ist - auf die elektrische Leistung des jeweiligen Gasturbinenaggregats und auf einen Betrieb der Gasturbine unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 vom Hundert).

Als Bezugsgröße für 100 % Last gilt die elektrische Leistung des Aggregats, die bei der für den jeweiligen Brennstoff und Betriebsweise maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung der Gasturbine erreicht wird. Spätestens nach Abschluss des Probetriebes ist der Regierung von Schwaben für jede Gasturbine die Korrelation zwischen elektrischer Leistung und Feuerungswärmeleistung vorzulegen.

11.3. **Anforderungen an die Gasturbinen**

11.3.1 Feuerungswärmeleistung

Die Feuerungswärmeleistung jeder der beiden Gasturbinen darf im Dauerbetrieb folgende Werte nicht überschreiten:



- beim Betrieb mit Erdgas: 829 MW
- beim Betrieb mit Heizöl EL mit Wasserzugabe: 869 MW
- beim Betrieb mit Heizöl EL ohne Wasserzugabe ("Heizöl dry"): 710 MW

11.3.2 Betriebszeitbeschränkungen beim Betrieb mit Heizöl EL

11.3.2.1. Der Betrieb der Gasturbinen mit dem Brennstoff Heizöl EL ist nur zulässig, wenn der Brennstoff Erdgas nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht. Ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Überprüfungen der Funktionsfähigkeit (Testläufe sowie Probeabrufe durch den Übertragungsnetzbetreiber) und der Betrieb für die vorgeschriebenen Emissionsmessungen und Überprüfungen der Emissionsmeseinrichtungen.

11.3.2.2. Unter den Voraussetzungen der Nebenbestimmung A. V. 11.3.2.1 darf jede der beiden Gasturbinen höchstens 2.200 Stunden im Kalenderjahr mit Heizöl EL mit Wasserzugabe betrieben werden.

Die Betriebszeiten mit Heizöl EL mit Wasserzugabe sind - für jede Gasturbine getrennt - kontinuierlich im Emissionswertrechner zu erfassen und zu registrieren und der Regierung von Schwaben jährlich mit dem Emissionsjahresbericht (Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.6) mitzuteilen.

11.3.2.3. Unter den Voraussetzungen der Nebenbestimmung A. V. 11.3.2.1 darf die Gasturbinenanlage höchstens 300 Stunden im Kalenderjahr mit Heizöl EL ohne Wasserzugabe ("Heizöl EL dry") betrieben werden, allerdings (außer bei Überprüfungen der Funktionsfähigkeit, d.h. bei Testläufen sowie Probeabrufen durch den Übertragungsnetzbetreiber) nur beim Ausfall der öffentlichen Stromversorgung ("Schwarzfall") zum Aufbau des Stromnetzes. Zur Betriebszeit tragen der Parallelbetrieb beider Gasturbinen sowie der alleinige Betrieb einer Gasturbine gleichermaßen bei.

Die Betriebszeiten der Gesamtanlage mit Heizöl EL ohne Wasserzugabe ("Heizöl EL dry") sind kontinuierlich im Emissionswertrechner zu erfassen und zu registrieren und der Regierung von Schwaben jährlich mit dem Emissionsjahresbericht (Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.6) mitzuteilen.

11.3.3 Emissionsbegrenzungen

11.3.3.1. Allgemein

11.3.3.1.1. Der zur Festlegung von Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen zu betrachtende Teillastbereich erstreckt sich von 50 % Last bis weniger als 70 % Last. Unter 50 % Last befinden sich die Turbinen im An- oder Abfahrbetrieb.

11.3.3.1.2. Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 15 %.



11.3.3.2. Emissionsgrenzwerte ab einer Last von 70 % (Vollastbetrieb)

11.3.3.2.1. Jede Gasturbine ist so zu betreiben, dass bei einer Last von 70 % und mehr beim Einsatz von Erdgas oder Heizöl EL im Abgas

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 50 mg/m³
- für Kohlenmonoxid: 100 mg/m³
- nur beim Einsatz von Erdgas,
für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid: 1 mg/m³

b) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Buchstabe a) genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

c) kein Einzelmesswert im Zuge der jährlich wiederkehrenden Messungen den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

- für Formaldehyd: 5 mg/m³

11.3.3.2.2. Abweichend von der Regelung für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid in Nebenbestimmung A. V. 11.3.3.2.1 a) ist jede Gasturbine beim Einsatz von Heizöl EL ohne Wasserzugabe (Betriebsart "Heizöl EL dry") so zu betreiben, dass bei einer Last von 70 % und mehr im Abgas kein Tagesmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

- für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 120 mg/m³

11.3.3.2.3. Jede Gasturbine ist so zu betreiben, dass beim Einsatz von Erdgas der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von **35 mg/m³** nicht überschreitet. Abweichend hiervon erhöht sich bei einem elektrischen Nettowirkungsgrad (EE) einer Gasturbine von über 39 % für diese der zulässige Jahresmittelwert (35 mg/m³) um den Faktor EE/39. Der Nettowirkungsgrad ist gegenüber der Regierung von Schwaben nachzuweisen

11.3.3.2.4. Jede Gasturbine ist so zu betreiben, dass beim Einsatz von Heizöl EL (mit und ohne Wasserzugabe) im Abgas folgende Werte für die Rußzahl nicht überschritten werden:

- Rußzahl im Dauerbetrieb: 2
- Rußzahl im Anfahrbetrieb: 4



Der Anfahrbetrieb erstreckt sich vom Zünden der Gasturbine bis weniger als 50 % Last.

11.3.3.3. Emissionsbegrenzung bei einer Last von 50 % bis weniger als 70 % Last (Teillastbereich)

11.3.3.3.1. Jede Gasturbine ist so zu betreiben, dass bei einer Last von 50 % bis weniger als 70 % folgende Frachtbegrenzungen im Tagesmittel (validiert) im Abgas nicht überschritten werden:

a) beim Einsatz von Erdgas:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 128 kg/h
- Kohlenmonoxid: 256 kg/h
- Formaldehyd: 17 kg/h

b) beim Einsatz von Heizöl EL mit Wasserzugabe:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 271 kg/h
- Kohlenmonoxid: 271 kg/h
- Formaldehyd: 17 kg/h

c) beim Einsatz von Heizöl EL ohne Wasserzugabe (Betriebsart "Heizöl EL dry"):

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 266 kg/h
- Kohlenmonoxid: 222 kg/h
- Formaldehyd: 17 kg/h

11.3.3.3.2. Jede Gasturbine ist so zu betreiben, dass bei einer Last von 50 % bis weniger als 70 % kein validierter Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter der Nebenbestimmung A. V. 11.3.3.3.1 genannten Frachtbegrenzungen überschreitet.

11.3.3.3.3. In Abstimmung mit der Regierung von Schwaben ist im Rahmen des Probetriebes der Gasturbinen der Teillastbereich durch Messungen festzulegen, in dem der DLN-Betrieb (dry-low-nox) wirksam ist. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (jeweiligen) Gasturbine ist dieser Bereich der Regierung von Schwaben mitzuteilen.

Jede Gasturbine ist in dem Lastbereich, der diesen Teillastbereich und den Volllastbereich (70 – 100 %) umfasst, so zu betreiben, dass beim Einsatz von Erdgas der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, der Emissionsgrenzwert von **35 mg/m³** nicht überschritten wird.

Abweichend hiervon erhöht sich bei einem elektrischen Nettowirkungsgrad (EE) einer Gasturbine von über 39 % für diese der zulässige Jahresmittelwert (35 mg/m³ um den



Faktor EE/39. Der Nettowirkungsgrad ist gegenüber der Regierung von Schwaben nachzuweisen.

11.3.3.3.4. Jede Gasturbine ist so zu betreiben, dass beim Einsatz von Heizöl EL (mit und ohne Wasserzugabe) im Abgas folgende Werte für die Rußzahl nicht überschritten werden:

- Rußzahl im Dauerbetrieb: 2
- Rußzahl im Anfahrbetrieb: 4

Der Anfahrbetrieb erstreckt sich vom Zünden der Gasturbine bis weniger als 50 % Last.

11.3.4 Ableitbedingungen Gasturbinen

Die Verbrennungsabgase der beiden Gasturbinen sind durch zwei 60 m über Erdgleiche hohe Kamine ungehindert senkrecht nach oben abzuführen. Der Innendurchmesser der Kamine darf 9,1 m nicht überschreiten.

Die Abgastemperatur an den Kaminmündungen darf im Lastbereich ab 50 % (unter ISO-Bedingungen) 500 °C nicht unterschreiten.

11.3.5 Kontinuierliche Messeinrichtungen

11.3.5.1. Kontinuierlich zu messende Luftschadstoffe

11.3.5.1.1. Im Verbrennungsabgas jeder Gasturbine sind die Konzentrationen und Frachten folgender luftverunreinigender Stoffe und Abgasparameter kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten:

- a) Kohlenmonoxid
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
- c) Rußzahl
(Hinweis: siehe auch Nebenbestimmung A. V. 11.3.5.1.3)

Die Fracht ergibt sich aus der gemessenen Konzentration und dem dazugehörigen Volumenstrom.

11.3.5.1.2. Für die Ermittlung der Massenkonzentrationen und Frachten luftverunreinigender Stoffe sind die hierfür erforderlichen Bezugsgrößen im Verbrennungsabgas jeder Gasturbine kontinuierlich zu ermitteln. Diese sind:

- Abgastemperatur
- Abgasdruck
- Abgasvolumenstrom
- Sauerstoffgehalt
- Feuchtegehalt



Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen Abgastemperatur und -druck kann verzichtet werden, wenn die Ermittlung der Massenkonzentrationen und Frachten der luftverunreinigenden Stoffe bereits normiert erfolgt.

Auf eine kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgröße Feuchtegehalt kann verzichtet werden, wenn das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen und Frachten der luftverunreinigenden Stoffe getrocknet wird oder der im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) messtechnisch nachgewiesene ungünstigste Feuchtemesswert bei der Parametrierung des Emissionsrechners zugrunde gelegt wird oder die Abgasfeuchte rechnerisch ermittelt werden kann.

11.3.5.1.3. Derzeit ist keine als geeignet anerkannte Messeinrichtung für die fortlaufende Ermittlung der Rußzahl bei den vorliegend vorherrschenden Abgastemperaturen von über 500 °C verfügbar. Bis zum Vorliegen einer für diesen Temperaturbereich dauerhaft verwendbaren und als geeignet anerkannten Messeinrichtung wird die Verpflichtung zur kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Rußzahl ausgesetzt.

In diesem Fall - d.h. sofern die Rußzahl nicht fortlaufend ermittelt wird - ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge jährlich durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass im Abgas der Gasturbinen die Begrenzungen für die Rußzahl eingehalten werden. Die wiederkehrende Messung kann mit vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben entfallen, wenn seit der letzten Messung die jeweilige Gasturbine nachweislich nicht mit Heizöl EL betrieben wurde. Bei einem Betrieb mit Heizöl EL ist die Messung unverzüglich durchzuführen.

Die Messberichte sind unverzüglich und unaufgefordert nach Erhalt der Regierung von Schwaben zu übersenden.

11.3.5.2. Kontinuierlich zu messende Betriebsparameter

11.3.5.2.1. Für jede Gasturbine sind folgende Betriebszeiten zu erfassen und aufzuzeichnen:

- Betrieb mit Erdgas
- Betrieb mit Heizöl EL mit Wasserzugabe (Heizöl EL wet)
- Betrieb mit Heizöl EL ohne Wasserzugabe (Heizöl EL dry);
zudem ist in diesem Modus die Betriebszeit der Gesamtanlage zu erfassen.

11.3.5.2.2. Für die rechnerische Ermittlung der Abgasvolumenströme und der Frachten ist die Feuerungswärmeleistung bzw. die eingesetzte Brennstoffmenge für jede Gasturbine kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen (sowohl beim Erdgas- als auch beim Heizöl EL- und im Heizöl EL dry-Betrieb).



- 11.3.5.2.3. Für jedes Gasturbinenaggregat ist die im Betrieb abgerufene Last (elektrische Leistung) kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.
- 11.3.5.2.4. Für jede Gasturbine ist die Abgastemperatur an der Kaminmündung kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Abgastemperatur an der Kaminmündung kann auch durch Messung an einer anderen Stelle des Rauchgaskanals und Umrechnung auf die Mündungstemperatur ermittelt werden. In diesem Fall ist die Umrechnung durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu verifizieren.
- 11.3.6 Anforderungen an die Einrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen
- 11.3.6.1. Für die messtechnische Bestimmung und Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen - einschließlich der Rußzahl - und Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur und Druck – dürfen nur als hierfür geeignet anerkannt und bekannt gegebene Messeinrichtungen und elektronische Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden.
- Hinweis:*
Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen ("eignungsgeprüfte Messeinrichtungen") und elektronischen Auswerteeinrichtungen ("eignungsgeprüfter Emissionsrechner") sowie die Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Parametrierung des Emissionsrechners werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" bzw. im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- 11.3.6.2. Die kontinuierlich zu messenden Luftschadstoffe - einschließlich der Rußzahl - sind getrennt für jede Gasturbine automatisch fortlaufend aufzuzeichnen und auszuwerten.
- 11.3.6.3. Der Einbau oder Ersatz der Einrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung muss unter Mitwirkung einer Kalibrierstelle, die von einer zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegeben ist, erfolgen. Der Regierung von Schwaben sind spätestens bis zur Inbetriebnahme die Berichte der Kalibrierstelle über den ordnungsgemäßen Einbau der Messgeräte vorzulegen.
- 11.3.6.4. Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung sind durch eine von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Kalibrierstelle bei Neueinbau und im Übrigen im Abstand von drei Jahren kalibrieren zu lassen.

Zudem sind diese Messgeräte von einer Kalibrierstelle jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind nach den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 i. V. m. der Richtlinie DIN EN 14181 durchführen zu lassen.



- 11.3.6.5. Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des elektronischen Auswertesystems sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung erstellen zu lassen. Die Berichte sind der Regierung von Schwaben spätestens 8 Wochen nach Prüfung vorzulegen.
- 11.3.6.6. Die vom Hersteller der Mess- und Auswerteeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- 11.3.6.7. Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.

Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Emissionsrechners ist der Regierung von Schwaben unverzüglich mitzuteilen. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die wieder zu einem ordnungsgemäßen Betrieb führen.

- 11.3.6.8. Bei jeder Messeinrichtung sind der Nullpunkt und der Referenzpunkt mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen (die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten genannt). Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL 3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren (z.B. Regelkarten, geeignete Programme). Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind zu dokumentieren.

- 11.3.6.9. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden (auch Führung in elektronischer Form ist möglich), das der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Kontrollbucheintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

11.3.7 Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen

- 11.3.7.1. Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessung im Emissionswertrechner erfolgt für jede Gasturbine separat. Der Regierung von Schwaben ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme das Konzept zur Parametrierung des Emissionswertrechners vorzulegen.
- 11.3.7.2. Die Gesamt-Auswertezeit (kontinuierliche Emissionsmessung) beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung einer Gasturbine der O₂-Gehalt im Abgas 18 Vol.-% unterschreitet, und endet, wenn der O₂-Gehalt 18 Vol.-% beträgt oder überschreitet.
- 11.3.7.3. Innerhalb der in Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.2 festgesetzten Gesamt-Auswertezeit sind folgende Auswertezeiten im Emissionswertrechner einzurichten:
- a) An- und Abfahrbetrieb (weniger als 50 % Last):
Die Auswertezeit beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung einer Gasturbine der O₂-Gehalt im Abgas 18 Vol.-% unterschreitet und die Last weniger als 50 % beträgt.



Die Auswertezeit endet, wenn der O₂-Gehalt im Abgas 18 Vol.-% oder mehr beträgt, oder die Last 50 % oder mehr beträgt.

b) Teillastbetrieb (50 % bis weniger als 70 % Last):

Die Auswertezeit beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung einer Gasturbine die Last 50 % oder mehr, aber weniger als 70 % beträgt.

Die Auswertezeit endet, wenn die Last 70 % erreicht, oder 50 % unterschreitet.

c) Volllastbetrieb (70 % bis 100 % Last):

Die Auswertezeit beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung einer Gasturbine die Last 70 % oder mehr beträgt.

Die Auswertezeit endet, wenn die Last 70 % unterschreitet.

Für diese Auswertezeiten sind die Halbstundenmittelwerte für jeden der eingesetzten Brennstoffe und Betriebsweisen (Erdgas, Heizöl EL, "Heizöl EL dry") separat zu erfassen und zu klassieren.

11.3.7.4. Aus den kontinuierlich ermittelten Emissionsmesswerten (Konzentrationen und Frachten) ist für jede Gasturbine für die in der Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.3 genannten Auswertezeiten sowie den nach der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BEP) - in der jeweils gültigen Fassung - erforderlichen Klassen/Sonderklassen für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen des trockenen Abgases und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 Vol.-% umzurechnen, zu validieren, zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Beim Betrieb mit Erdgas ist für die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, aus den Tagesmittelwerten für jedes Kalenderjahr der Jahresmittelwert, bezogen auf die jährliche Betriebszeit, zu bilden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes werden nur die Tagesmittelwerte bei wirksamem DLN-Betrieb (dry-low-nox) berücksichtigt; dieser erstreckt sich auf den Volllastbereich (70 % bis 100 % Last) sowie auf einen nach der Nebenbestimmung A. V. 11.3.3.3.3 noch zu bestimmenden Lastbereich im Teillastbereich (50 % bis weniger als 70 % Last).

Die Bildung und Normierung sowie die Klassierung und Speicherung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte hat gemäß den Vorgaben der BEP in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zudem ist für jede Gasturbine für die Feuerungswärmeleistung sowohl im Erdgas- wie auch im HEL-Betrieb bzw. "HEL dry"-Betrieb für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden.

11.3.7.5. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn während der in Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.2 genannten Auswertezeit



- sämtliche nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tagesmittelwerte die festgelegten Tagesgrenzwerte und
- sämtliche nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Halbstundenmittelwerte die festgelegten Halbstundengrenzwerte
- der nach Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.4 bestimmte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, den festgelegten Jahreshgrenzwert

nicht überschreiten.

Die Anforderungen gelten auch für die aus den validierten Konzentrationsmesswerten gebildeten Emissionsfrachten.

Die Festlegungen für die Feuerungswärmeleistung gelten als eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte die festgelegten Begrenzungen für die Feuerungswärmeleistung nicht überschreiten.

Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte (maximal zulässige Konzentrationen und Frachten) und der zulässigen Feuerungswärmeleistungen sind der Regierung von Schwaben unverzüglich mitzuteilen.

11.3.7.6. Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen (Klassierung) ist erstmals mit der Aufnahme des Betriebes zu beginnen.

Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilung ist nach erfolgter Kalibrierung der Emissionsmessenrichtungen und dann wieder zu jedem 1. Januar eines Kalenderjahres neu zu beginnen.

Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und sind - sofern die betreffende Gasturbine betrieben wurde - einmal täglich auszudrucken oder elektronisch aufzuzeichnen.

Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessung (Klassierung) über das abgelaufene Kalenderjahr ist der Regierung von Schwaben jeweils **spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres** vorzulegen. Der Auswertung sind Angaben zu den Betriebszeiten nach den Nebenbestimmungen A. V. 11.3.2.1 bis A. V. 11.3.2.3 beizufügen.

Dem Bericht sind ggf. detaillierte Angaben über Ursachen von Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, eingeleitete Abhilfemaßnahmen sowie über die die Emissionen wesentlich beeinflussenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu machen.

11.3.7.7. Zudem ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt

- jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Aufstellung der jährlichen Emissionen an Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden sowie des Gesamtenergieeinsatzes vorzulegen. Der Gesamtenergieeinsatz ist auf den unteren Heizwert zu beziehen und nach den Brennstoffarten Heizöl EL und Erdgas aufzuschlüsseln,



- alle drei Jahre eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Aufstellungen für einen Berichtszeitraum von drei Jahren jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

11.3.8 Emissionsmessungen Formaldehyd

11.3.8.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge jährlich ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass im Abgas der Gasturbinen die Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd nach den Nebenbestimmungen A. V. 11.3.3.2.1 und A. V. 11.3.3.3.1 eingehalten werden. Das Messprogramm ist vorab mit der Regierung von Schwaben abzustimmen.

11.3.9 Anforderungen an die Schmierölnebelentlüftungen

11.3.9.1. Vor der Ableitung ins Freie ist die ölhaltige Abluft aus sämtlichen Schmierölnebelentlüftungen der Gasturbinengeneratorsätze über Aerosolabscheider zu reinigen.

11.3.9.2. Die Aerosolabscheider sind so auszulegen, dass in der gereinigten Abluft der Gehalt an gas- und aerosolförmigen Schmierölbestandteilen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, einen Wert von 50 mg/m³ nicht überschreitet, oder insgesamt ein Massenstrom von höchstens 0,5 kg/h nicht überschritten wird.

11.3.9.3. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung nach der Nebenbestimmung A.V. 11.3.9.2 ist gegenüber der Regierung von Schwaben nachzuweisen (z.B. Herstellerbescheinigung).

Sofern eine derartige Herstellerbescheinigung nicht vorgelegt werden kann, ist die Einhaltung des genannten Grenzwerts von 50 mg/m³ jeweils durch eine einmalige Emissionsmessung (Abnahmemessung) spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme nachzuweisen und der Messbericht der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Die Emissionsmessung ist von einer nach § 29b BImSchG zertifizierten Messstelle durchzuführen.

11.3.10 Brennstoffüberwachung

11.3.10.1. Bei jedem Bezug des Brennstoffs Heizöl EL ist ein Nachweis über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des Heizöls zu führen. Die Lagerbestände an Heizöl EL sind zu dokumentieren.

11.3.10.2. Für den Brennstoff Erdgas sind regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des Erdgases zu führen. Der Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases darf 20 mg/m³ unter Normbedingungen nicht übersteigen. Sofern die Gasturbinenanlage in den zurückliegenden sechs Monaten nicht betrieben wurde, kann dieser Nachweis entfallen. Wird die Gasturbinenanlage wie-



der betrieben, ist die Führung der Nachweise unverzüglich wieder aufzunehmen.

11.3.10.3. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und der Regierung von Schwaben auf Verlangen vorzulegen.

11.4. Anforderungen an die Erdgasvorwärmer

11.4.1 Die Feuerungswärmeleistung der beiden Erdgasvorwärmer darf im Dauerbetrieb jeweils 2,42 MW nicht überschreiten. Die Erdgasvorwärmer dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden.

11.4.2 Jeder Erdgasvorwärmer ist so zu betreiben, dass im Abgas kein Einzelmesswert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: 100 mg/m³
- Kohlenmonoxid 80 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

11.4.3 Die Abgase der Erdgasvorwärmer sind durch zwei mindestens 24 m über Erdgleiche hohe Kamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Kaminmündungen dürfen nicht überdacht sein.

11.4.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge dreijährlich ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass im Abgas der Erdgasvorwärmer die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

11.5. Anforderungen an die Notstromaggregate

11.5.1 Die Feuerungswärmeleistung der drei Dieselmotoren der Notstromanlage darf jeweils 5,5 MW nicht überschreiten.

11.5.2 Die Notstromanlage darf nur für die Notstromversorgung und für die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Überprüfungen (Testläufe sowie Probeabrufe durch den Übertragungsnetzbetreiber) betrieben werden.
Die vom Übertragungsnetzbetreiber veranlassten Probeabrufe der Notstromanlage dürfen nur in Verbindung mit der Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinen erfolgen.
Die Betriebszeiten sind mit nicht rückstellbaren Zählern zu erfassen und aufzuzeichnen und zusammen mit dem Bericht nach der Nebenbestimmung A. V. 11.3.7.6 der Regie-



—
rung von Schwaben vorzulegen.

11.5.3 Jedes Notstromaggregat ist so zu betreiben, dass im Abgas kein Einzelmesswert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Staub 80 mg/m³
- Formaldehyd 60 mg/m³

— Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Stickstoffoxide sind durch motorische Maßnahmen zu minimieren. Hierzu sind Motoren vorzusehen, deren Emissionen an Stickstoffoxiden (NO₂ und NO, angegeben als NO₂; unter den o.g. Bedingungen) höchstens 3 g/m³ betragen. Dies ist der Regierung von Schwaben vor Beschaffung der Motoren nachzuweisen.

11.5.4 Die Abgase der Notstromaggregate sind durch jeweils einen mindestens 15 m über Erdgleiche hohen Kamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Kaminmündungen dürfen nicht überdacht sein.

— 11.5.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge dreijährlich ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass im Abgas der Erdgasvorwärmer die Emissionen die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

11.6. **Anforderungen an die Feuerlöschdieselpumpe**

— Für die Feuerlöschpumpe ist ein emissionsminimierter Dieselmotor einzusetzen. Vor Errichtung/Beschaffung der Feuerlöschdieselpumpe ist der Regierung von Schwaben ein Datenblatt vorzulegen, aus dem die Leistung und die Emissionen (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide) hervorgehen. Die Auswahl der Feuerlöschdieselpumpe bedarf der Zustimmung der Regierung von Schwaben.

11.7. **Allgemeine Anforderungen an vorzulegende Berichte und wiederkehrende Emissionsmessungen**

11.7.1 Berichtsvorlagen

Berichte über die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Emissionsmeseinrichtungen sowie über wiederkehrende Emissionsmessungen sind der Regierung von Schwaben unverzüglich nach Erhalt und unaufgefordert vorzulegen; spätestens jedoch 8 Wochen nach der jeweiligen Prüfung oder Messung.



11.7.2 Durchführung der wiederkehrenden Emissionsmessungen

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Der Messtermin ist 4 Wochen vorher der Regierung von Schwaben mitzuteilen. Die Emissionsmessungen müssen den gesamten Lastbereich ab 50 % abdecken. Der Messumfang ist vorab mit der Regierung von Schwaben abzustimmen.

Sofern sich bei der Messung ergibt, dass eine Emissionsbegrenzung (Emissionsgrenzwert) nicht eingehalten wird, ist die Regierung von Schwaben hierüber unverzüglich zu informieren.

11.7.3 Termine

Die Termine für die wiederkehrenden Funktionsprüfungen, Kalibrierungen oder Emissionsmessungen richten sich nach dem Termin der jeweiligen erstmaligen Durchführung. Verzögerungen bei der wiederkehrenden Funktionsprüfung, Kalibrierung oder Messung wirken sich nicht terminverlängernd aus.

12. Immissionsschutz - Lärm

12.1. **Vorgaben des Bebauungsplans:**

Die Festsetzungen in § 8 "Immissionsschutz Gewerbelärm" des Abschnitts I. "Textliche Festsetzungen" des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg i.d.F. vom 10. September 2014 mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen vom 11. Mai 2015 sind einzuhalten.

Die sich daraus ergebenden Immissionskontingente für die Immissionsorte der Tabelle 11 (Gegenüberstellung der ermittelten Beurteilungspegel L_p für die Geräuschemissionen des GT-Kraftwerks mit den einzuhaltenden Immissionskontingenten – Vollastbetrieb) der in den Antragsunterlagen unter Punkt A. IV. dieses Bescheides aufgeführten schalltechnischen Untersuchung "Gaskraftwerk Leipheim – Detaillierte Prognose gemäß TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks" der Müller-BBM GmbH vom 20. Oktober 2016 (Stand: November 2017), Bericht Nr. M128782/02 dürfen durch die in einer Messung ermittelten Beurteilungspegel im Vollastbetrieb nicht überschritten werden.

12.2. **Abnahmemessung Lärm**

Die Beurteilungspegel zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionskontingente nach Nebenbestimmung A. V. 12.1 sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messung der Schalleistungspegel von allen relevanten Einzelanlagen bzw.



Anlagengruppen aus Kapitel 5 der dort genannten schalltechnischen Untersuchung, sowie anschließender Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie und Gebäudeabschirmungen zu ermitteln.

Grundlage hierfür sind insbesondere die Nrn. A.3.4.4, A.1.4 und A.2.3 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Messung und Beurteilung ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene sachverständige Stelle durchzuführen.

12.3. **Tieffrequente Geräusche**

Tieffrequente Geräusche durch die Anlage dürfen die Anhaltswerte der DIN 45680 in der Fassung zum Zeitpunkt der Abnahmemessung nicht überschreiten.

Auf Anforderung der Regierung von Schwaben ist die Einhaltung der Anhaltswerte für den in Kapitel 7.4.1 und Anhang A, Abbildung A 8 der schalltechnischen Untersuchung (nach Nebenbestimmung A. V. 12.1.) benannten nächstgelegenen Immissionsort "Fußballgolf" die Einhaltung der Anhaltswerte nachzuweisen.

Die Messung ist in diesem Fall von einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen sachverständigen Stelle durchführen zu lassen.

12.4. **Baulärm**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970) ist zu beachten.

Die verwendeten Baumaschinen müssen die Emissionsgrenzwerte der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen einhalten.

12.5. **Stand der Technik zur Geräuschminderung**

Alle Zu- und Abluftöffnungen der Gebäude sind mit Schalldämpfern auszurüsten.

Körperschallabstrahlende Anlagenteile einschließlich Leitungen sind mittels elastischer Lagerungen oder elastischer Verbindungen zu errichten, um die Übertragung von Schwingungen in den Boden oder die Fassade zu vermeiden.

Ton-, informations- und impulshaltige Geräusche sind zu vermeiden.

Tieffrequente Geräusche gemäß DIN 45680 sind durch Gegenmaßnahmen zu vermei-



den.

12.6. **Berichtsvorlagen**

Die Messberichte nach den Nebenbestimmungen A. V. 12.1 bis A. V. 12.3 dieses Bescheides sind der Regierung von Schwaben unverzüglich nach Erhalt und unaufgefordert vorzulegen; spätestens jedoch 8 Wochen nach der jeweiligen Messung.

13. **Immissionsschutz - Erschütterungen**

13.1.1 Die durch die Anlage verursachten Erschütterungen in benachbarten Gebäuden müssen den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 entsprechen.

Zur Überprüfung der prognostizierten Erschütterungen der Gasturbinen ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Messung der am Immissionsort B-Plan Nr. 6 Südwest (siehe Kapitel 5 sowie Anhang 1 des in den Antragsunterlagen unter Punkt A. IV. dieses Bescheides aufgeführten Gutachtens "Gaskraftwerk Leipheim – Erschütterungstechnische Untersuchung" der Müller-BBM GmbH vom 19. Dezember 2016, Bericht Nr. M130299/01) während des Anfahrvorganges maximal auftretenden Erschütterungen durchzuführen. Die im Gutachten prognostizierte Schwingschnelle darf nicht überschritten werden.

Messgrundlage ist die DIN 45669.

Die Messung ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene sachverständige Stelle durchzuführen.

Der Messbericht ist der Regierung von Schwaben unverzüglich nach Erhalt und unaufgefordert vorzulegen; spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung.

14. **Immissionsschutz - Betriebsstörungen**

14.1. Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind automatisch an einer ständig besetzten Stelle (z.B. Leitwarte der Gasturbinenanlage) zu signalisieren. Es muss sichergestellt sein, dass unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der Störung ergriffen werden.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich der Regierung von Schwaben zu melden. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ggf. auftretende unzulässige Emissionen zu minimieren.

14.2. Betriebsstörungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Zeitpunkt und Ursache der Betriebsstörungen, getroffene Abhilfemaßnahmen).



15. **Immissionsschutz - Störfallverordnung**

15.1. *Hinweis: Aufgrund der auf dem Betriebsgelände der Gasturbinenanlage vorhandenen Menge an Heizöl EL ist die Gasturbinenanlage Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Da die einschlägigen Mengen die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen unterschreiten wird, unterliegt die Gasturbinenanlage den Grundpflichten der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV). Damit gelten für den Betriebsbereich die Vorschriften der aktuell gültigen 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9 bis 12. Auf folgende Pflichten wird besonders hingewiesen:*

- *Gem. § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV hat der Betreiber der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs, oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b BImSchG, die in § 7 Abs. 1 genannten Angaben schriftlich anzuzeigen.*
- *Der Betreiber hat nach den Regelungen des § 8 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten, die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.*
- *Der Betreiber hat nach § 8a der 12. BImSchV zur Information der Öffentlichkeit bestimmte Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.*

15.2. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV ist mit Unterstützung eines gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zu erarbeiten und dessen Umsetzung ist im Sicherheitsmanagementsystem (SMS) zu beschreiben. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist der Regierung von Schwaben vor Inbetriebnahme des Gaskraftwerks vorzulegen.

16. **Immissionsschutz - Abfallvermeidung**

16.1. Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

16.2. Die anfallenden gefährlichen Abfälle sind in geeigneten Behältern getrennt nach Abfallarten und ggf. nach Anfallorten zu sammeln. Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne gefährliche Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn gefährliche Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

16.3. Gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden gefährlichen Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist



nachzuweisen (Analysen).

- 16.4. Gefährliche Abfälle sind vor der ersten Entsorgung jeweils auf die für die Einstufung zur Entsorgung relevanten Parameter zu untersuchen. Insbesondere sind die Turbinenwaschwässer vor ihrer Entsorgung auf den Gehalt an Schwermetallen und Kohlenwasserstoffen zu untersuchen. In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen sind die gefährlichen Abfälle einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 16.5. Im Falle einer Abfallbeseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (insbesondere öffentliche Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises bzw. bei gefährlichen Abfällen Anlagen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH). Dies gilt insbesondere auch für die Turbinenwaschwässer.

VI. Nebenbestimmungen zur beschränkten Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG (Direkteinleitung)

1. *Hinweis:*
Die gegenständliche beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG (Direkteinleitung) wird aufgrund der Regelung des Art. 64 Abs. 2 BayWG (Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren) durch die Regierung von Schwaben ausgesprochen. Unberührt hiervon verbleibt es ansonsten in wasserrechtlicher Hinsicht bei der Zuständigkeit der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg.
2. Vor dem Bau der Versickerungsanlagen ist dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch einen Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder ein geeignetes Fachbüro die Altlastenfreiheit des Untergrundes, in den versickert werden soll, nachzuweisen. Insbesondere ist auf die Parameter PFC und LHKW zu untersuchen.
- Hinweis:*
Sollte eine Altlastenfreiheit nicht nachgewiesen werden können, wäre eine Versickerung grundsätzlich möglich, wenn im Bereich der Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch stattfände.
3. Aus Sicherheitsgründen ist das Versickerungsbecken einzuzäunen.
4. In die Versickerungsanlagen (Rigolen und Versickerungsbecken) darf nur das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen und Werkstraßen eingeleitet werden.
5. Im Einzugsgebiet der Versickerungsanlagen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Die Reinigung von Fahrzeugen ist unzulässig. Die winterliche Salzstreuung im Werksgelände ist auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken.



6. Die Versickerungsanlagen sind entsprechend DWA Arbeitsblatt A 138 regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Über die durchgeführten Arbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
7. Bauabnahme
Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend der vorliegenden Erlaubnis ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
Der Regierung von Schwaben ist eine Kopie dieser Bestätigung vorzulegen.
8. Die Firma Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co KG (bzw. eine etwaige Rechtsnachfolgerin) ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlage verantwortlich; sie muss sie den Überwachungsbehörden stets zugänglich halten.
9. Auflagenvorbehalt
Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
10. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser
Über die Versickerungsanlage wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet.
Wenn die Anforderungen der gegenständlichen, die Einleitung zulassenden Erlaubnis erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG).
11. Eigenüberwachung
Die Überwachung des Kanalnetzes und zugehörige Sonderbauwerke hat nach der EÜV (Anhang 2, Dritter Teil: Sammelkanalisationen einschließlich zugehörige Sonderbauwerke) zu erfolgen.
12. Hinweise zu ggf. erforderlichen, weiteren wasserrechtlichen Verfahren:
Für eine evtl. notwendig werdende Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Diese ist bei der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg zu beantragen. Auch, wenn (entgegen den bisherigen Plänen) ein Betriebswasserbrunnen gebaut werden soll, ist neben der notwendigen Bohranzeige dort eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Sofern Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist in der Regel ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen, sofern nicht zertifiziertes Material nach den Anforderungen für geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recyclingbaustoffe nach dem Bayer. Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen / Bauschutt in technischen Bauwerken" (RC-Leitfaden vom 15 Juni 2005) verwendet wird.



VII. Entscheidung über Einwendungen im Verfahren für die Genehmigung nach § 4 BlmSchG

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 4 BlmSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides bzw. Tekturen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Kosten

- Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm hat die Kosten für die Verfahren nach Punkt A. I. und A. II. dieses Bescheids zu tragen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt **724.885,35 €** festgesetzt. Anfallende Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen in Höhe von **1.920,00 €** entstanden.

Hinweis: Bereits geleistete Kostenvorschusszahlungen werden in der beigefügten Kostenrechnung von den o. g. Beträgen abgezogen!

- Das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Punkt A. III. dieses Bescheids ist kostenfrei.



B. GRÜNDE

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Anträge

Mit Schreiben vom 27. April 2017 beantragte die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm bei der Regierung von Schwaben die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes auf den Grundstücken Flur-Nr. 369/3, Gemarkung Bubesheim und Flur-Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar zu erklären.

Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG beantragte ferner nach Art. 64 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Regierung von Schwaben die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser über ein kombiniertes Mulden-Rigolensystem mit Versickerungsbecken. Das Verfahren wurde integriert geführt, die Koordination gem. § 10 Abs. 5 BImSchG wurde sichergestellt.

Das Vorhaben solle nach den vorgelegten Unterlagen im Wesentlichen folgende Bestandteile beinhalten:

- Zwei Kraftwerksblöcke, bestehend aus jeweils
 - einer Gasturbinenanlage (elektr. Nettoleistung: max. ca. 337 MW, Feuerungswärmeleistung: max. ca. 869 MW)
 - einem freistehenden Schornstein (Höhe: 60 m über Grund)
 - elektrischen Anlagen und Nebenanlagen
 - Einrichtungen zur Brennstoffversorgung
- 2 Heizöllagertanks (Volumen: je 9.980 m³, entsprechend einer max. Lagermenge von jeweils 8.500.000 kg Heizöl EL; Höhe ca. 16 m)
- 2 Erdgasvorwärmer (Feuerungswärmeleistung: je 2,42 MW, Schornsteinhöhe: 20 m)
- Eine direkte Stromableitung über Maschinentransformatoren bzw. alternativ hierzu eine Hochspannungs-Freiluftschaltanlage (380 kV-Schaltanlage)
- Eine Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlage einschließlich der Bevorratungstanks für Betriebs- und Löschwasser sowie für vollentsalztes Wasser (2 Deionat-Lagertanks; Volumen: je 9.000 m³; Höhe ca. 16 m)
- Einrichtungen der Rohwasserversorgung/Betriebswasserversorgung
- Einrichtungen zur Ableitung von Prozessabwasser
- Ersatzstrom- bzw. Notstromdiesel-/Schwarzstartdieselanlagen (Feuerungswärmeleistung: 3 x 5,5 MW; Schornsteinhöhe: 15 m) eine Feuerlöschdieselpumpe
- Kombiniertes Verwaltungsgebäude bestehend aus:
 - Zentrale Leitwarte (Leittechnik)
 - Büro-, Sozialräumen und ggf. Labor
 - Werkstatt



Das Gasturbinenkraftwerk solle auf Grundlage des § 13k Energiewirtschaftsgesetz - EnWG (Hinweis: Dies bezieht sich auf die zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung des EnWG) als Netzstabilitätsanlage betrieben werden und zukünftig die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems absichern. Es solle eine elektrische Nettoleistung von bis zu ca. 638 MW (2 x 319 MW) bei 15 °C bzw. max. bis zu ca. 674 MW (2 x 337 MW) aufweisen. Die gesamte Feuerungswärmeleistung beider Gasturbinenanlagen werde voraussichtlich bei 1.658 MW (2 x 829 MW) bei 15 °C bzw. maximal 1.738 MW (2 x 869 MW) liegen. Zur Erzeugung von elektrischer Energie werden in den Gasturbinenanlagen die Brennstoffe Erdgas (Hauptbrennstoff) und alternativ Heizöl EL eingesetzt.

Die Erdgasversorgung solle über einen (separat zu genehmigenden) Anschluss an das überörtliche Erdgasversorgungsnetz erfolgen. Der Brennstoff Heizöl EL soll über Tankwagen an den Standort befördert und in zwei ca. 16 m hohen Heizöllagertanks gelagert werden. Die konkreten Betriebszeiten des Kraftwerkes leiten sich aus den Netzstabilitätsanforderungen der Übertragungsnetzbetreiber ab. Beantragt werde jedoch - unter der Einschränkung, dass die Anlage nur als besonderes netztechnisches Betriebsmittel betrieben werden darf - der Ganzjahresbetrieb, also 8.760 h/a von Montag bis Sonntag sowie von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, um für die Netzstabilisierung flexibel zu sein.

2. **Kraftwerksstandort**

Der vorgesehene Kraftwerksstandort befindet sich im südwestlichen Randbereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg. In westlicher Richtung liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Freizeitanlage (Fußballgolf). Im Süden grenzt die Verkehrsfläche der Kreisstraße GZ 4 (Bubesheimer Straße) an das Vorhabensgrundstück an. Südlich, jenseits der Kreisstraße liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in weiterer Entfernung Waldflächen und die Bundesautobahn BAB A8. Östlich und nördlich grenzt das Vorhabensgrundstück an das weitere Areal des ehemaligen Fliegerhorstes an. Der betreffende Bereich wird bereits aktuell weitgehend gewerblich/industriell genutzt bzw. erschlossen. Auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände befindet sich nördlich des Vorhabensgrundstückes ferner das Wasserschutzgebiet Leipheim, welches dem Schutz von zwei Tiefbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung Leipheim dient. Die Brunnen liegen in ca. 700 m Entfernung zum Vorhabensgrundstück. Die Entfernung zum Rand der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes beträgt ca. 370 m. Der Siedlungsbereich der Stadt Leipheim beginnt ca. 1.000 m nördlich des Vorhabensgrundstückes, unmittelbar angrenzend an den nördlichen Rand des ehemaligen Fliegerhorstgeländes. Der Siedlungsbereich der Gemeinde Bubesheim erstreckt sich in einer Entfernung von ebenfalls ca. 1.000 m östlich des Vorhabensgrundstückes. In einer Entfernung von mehreren Kilometern zum Vorhabensgrundstück liegt in nordöstlicher Richtung die Große Kreisstadt Günzburg. Nächstgelegene Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet "Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt" DE-7428-301; SPA-Gebiet "Donauauen" DE-7428-471) liegen in einer Entfernung von ca. 1.700 m nördlich des Vorhabensstandortes. Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius des 50-fachen der Schornsteinhöhe (60 m), im vorliegenden Fall also 3 km, liegen somit Teile der Gemeindegebiete der Gemeinde Bubesheim, der



Großen Kreisstadt Günzburg und der Stadt Leipheim.

3. Verfahren, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 17. Mai 2017, Gz: 55.1-8711.51/146 gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung wurde in der Ausgabe vom 10. Juni 2017 folgender Tageszeitungen veröffentlicht:

- Südwest Presse - Ulm/Neu-Ulm (Ausgaben-Nr. 13)
- Heidenheimer Zeitung (Ausgaben-Nr. 16)
- Augsburg Allgemeine – Neu-Ulmer-Zeitung
- Augsburg Allgemeine – Günzburger Zeitung
- Augsburg Allgemeine – Donau Zeitung

Darüber hinaus erschien die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 13. Juni 2017.

In der Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 21. Juni 2017 bis einschließlich 20. Juli 2017 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen ausliegen würden:

- Regierung von Schwaben, Zimmer 267, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Große Kreisstadt Günzburg, Vorraum zu den Zimmern Nr. 502/503 auf Ebene 5 des Rathauses, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Bauamt, Zimmer 1.01, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz
- Stadt Leipheim, Bauamt, Zimmer 6, Marktstr. 5, 89340 Leipheim

Weiterhin wurde darüber informiert, dass die Antragsunterlagen zusätzlich ab dem Beginn des genannten Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zur Verfügung standen. Des Weiteren wurde auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insbesondere auf die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben (auch in elektronischer Form) und ebenso auf den für den 10. Oktober 2017 vorgesehen Erörterungstermin in der Stadt Leipheim.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte wie vorgesehen und oben dargestellt.

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Parallel hierzu räumte die Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 31. Mai 2017 folgenden Behörden, Gemeinden, Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben der Gas-kraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG ein:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach
- BG ETEM



- Gemeinde Bubesheim
- Große Kreisstadt Günzburg
- Landratsamt Günzburg
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
- Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 51, Naturschutz
- Stadt Leipheim
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

5. **Bekanntmachung Erörterungstermin**

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die Regierung von Schwaben entschied, dass die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG, § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

In der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. September 2017, Gz: 55.1-8711.51/146 wurde wiederholt gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekanntgegeben, dass der Erörterungstermin im Bürgersaal der Stadt Leipheim, Zehntstadel, Schlosshof 2, 89340 Leipheim am 10. Oktober 2017, ab 9:00 Uhr stattfinden soll. Diese Bekanntmachung wurde in der Ausgabe vom 16. September 2017 folgender Tageszeitungen veröffentlicht:

- Südwest Presse - Ulm/Neu-Ulm (Ausgaben-Nr. 13)
- Heidenheimer Zeitung/Neue Presse (Ausgaben-Nr. 610)
- Augsburg Allgemeine – Neu-Ulmer-Zeitung
- Augsburg Allgemeine – Günzburger Zeitung
- Augsburg Allgemeine – Donau Zeitung

Darüber hinaus erschien die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 26. September 2017.

6. **Erörterungstermin, Einwendungen**

Im Rahmen des Erörterungstermins am 10. Oktober 2017 wurden alle gegen das Vorhaben der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie den anwesenden Einwendungsführern erörtert. Vertreter der beteiligten Behörden und Fachstellen, soweit deren Aufgabenbereich berührt war, waren in die Erörterung ebenfalls mit eingebunden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 17. Oktober 2017, Gz: 55.1-8711.51/146 wird insoweit verwiesen.

Es handelte sich hierbei um folgende Einwendungen:

- Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg durch inhaltlich gleichlautende Schreiben vom 19. Juli 2017 und 1. August 2018



- Einwendungen der Gemeinde Bubesheim durch Schreiben vom 16. August 2018
- Im Rahmen des Erörterungstermins mündlich vorgetragene und schriftlich vorgelegte Einwendungen (Schriftstück mit Datum vom 3. August 2018) zweier Privatpersonen

7. Aktualisierte Antragsunterlagen

Mit Schreiben der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG vom 6. Februar 2018 wurden der Regierung von Schwaben am 9. Februar 2018 im Rahmen der gem. § 64 Abs. 2 BayWG verbundenen immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren aktualisierte Antragsunterlagen vorgelegt.

Beantragt wird auch nach den aktualisierten Unterlagen die Errichtung und der Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks (Simple-Cycle) innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg.

Das Kraftwerk soll auf Grundlage des § 11 Abs. 3 EnWG als so genanntes "besonderes netztechnisches Betriebsmittel" betrieben werden, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen. § 11 Abs. 3 EnWG stellt eine Nachfolge-Regelung zu § 13k EnWG a.F. dar, in der entsprechende Anlagen als Netzstabilitätsanlagen bezeichnet wurden.

Unverändert soll das Kraftwerk eine elektrische Nettoleistung von ca. 2 x 319 MW bei 15°C bzw. max. bis zu ca. 2 x 337 MW aufweisen. Die gesamte Feuerungswärmeleistung wird voraussichtlich bei 2 x 829 MW bei 15°C bzw. maximal 2 x 869 MW liegen.

Abweichend zu der mit Schreiben vom 27. April 2017 vorgelegten Planung kommt das Kraftwerk lediglich auf den Teilflächen SO 1, SO 2 und SO 3 des Bebauungsplanes Nr. 4 zur Realisierung. Die Teilfläche SO 4 wird von der Antragstellerin weder erworben, noch im Zuge der Realisierung des beantragten Vorhabens in Anspruch genommen. Die ursprünglich auf der Fläche SO 4 zur Errichtung vorgesehene Freiluft-Schaltanlage entfällt, was die zentrale Modifikation gegenüber dem ursprünglichen Antragsinhalt darstellt.

Das beantragte Vorhaben umfasst danach nunmehr folgende, auch bereits vom Antrag in seiner Fassung vom 27. April 2017 umfassten Bestandteile:

- Zwei Kraftwerksblöcke, bestehend aus jeweils
 - einer Gasturbinenanlage (elektr. Nettoleistung: max. ca. 337 MW, Feuerungswärmeleistung: max. ca. 869 MW)
 - einem freistehenden Schornstein (Höhe: 60 m über Grund)
 - elektrischen Anlagen und Nebenanlagen
 - Einrichtungen zur Brennstoffversorgung
- 2 Heizöllagertanks (max. Lagermenge von jeweils 8.500.000 kg Heizöl EL)
- 2 Erdgasvorwärmer (Feuerungswärmeleistung: je 2,42 MW)
- Eine Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlage einschließlich der Bevorratungstanks für Betriebs- und Löschwasser sowie für vollentsalztes Wasser (2 Deionat-Lagertanks)
- Einrichtungen der Rohwasserversorgung/Betriebswasserversorgung



- Einrichtungen zur Ableitung von Prozessabwasser
- Ersatzstrom- bzw. Notstromdiesel-/Schwarzstartdieselanlagen (Feuerungswärmeleistung: 3 x 5,5 MW; Schornsteinhöhe: 15 m) und eine Feuerlöschdieselpumpe
- Kombiniertes Verwaltungsgebäude bestehend aus:
 - Zentrale Leitwarte (Leittechnik)
 - Büro-, Sozialräumen und ggf. Labor
 - Werkstatt

Neben dem oben beschriebenen Wegfall der Schaltanlage auf der Teilfläche SO 4 bzw. bedingt durch den Wegfall der Schaltanlage wurden folgende Aktualisierungen der Anlagenkonzeption vollzogen:

- Die bisher im Bereich von SO 4 angesiedelte Zufahrt wird nach Westen verschoben und im Bereich SO 2 angesiedelt.
- Die alternative Zufahrt im Bereich SO 1 entfällt.
- Das Pfortnergebäude wird in den nordöstlichen Randbereich von SO 2 abgerückt.
- Im Bereich der Maschinentransformatoren, jeweils auf deren östlicher Seite, werden luftgekühlte Drosselspulen (Luftdrosseln) angeordnet; je Trafo ist eine Drossel vorgesehen.
- Die zwei Heizöllagertanks werden mit einem um drei Meter reduzierten Durchmesser von 26 m und einer Höhe von 20 m (Höhe bislang: 16 m) ausgeführt, um 90° gedreht und somit zukünftig in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet; zudem werden die Tanks geringfügig nach Osten abgerückt.
- Die Heizöl-Entladetasse wird südwestlich der verlagerten Tanks angeordnet werden.
- Das Versickerungsbecken wird aufgrund der Neu-Ausrichtung der beiden Erdöl-Lagertanks ebenfalls um 90° gedreht und zukünftig in Nord-Süd-Richtung angeordnet.
- Die Schornsteine der Erdgasvorwärmer sind gegenüber der bisherigen Ausführung mit einer Höhe von 20 m nun mit einer Höhe von 24 m zur Ausführung vorgesehen.
- Der Trassenverlauf der Gasleitung (Bestandteil eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens) ist aufgrund der Neu-Ansiedelung der Molchstation (Bestandteil Planfeststellungsverfahrens) und der geplanten Ausrichtung des Versickerungsbeckens neu zu gestalten.
- Die so genannten Terminalpoints TP 1 bis TP 7 (Anschlusspunkte Gasnetz, Hochspannungsnetz, Abwasserentsorgung, Trinkwasserversorgung; Straßenanbindung, Regenwasserableitung) wurden angepasst.

Nach Änderungen im Liegenschaftskataster wird das Baugrundstück nun mit den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim bezeichnet. Die Teilfläche SO 4 aus dem Bebauungsplan Nr. 4 (= Grundstück Flur-Nr. 369/3 der Gem. Bubesheim) ist wie oben ausgeführt nicht mehr Teil der Betriebsfläche

8. Erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Regierung von Schwaben bat mit Schreiben vom 12. Februar 2018 folgende Stellen um (ergänzende) Stellungnahme zu den vorgelegten ergänzten Antragsunterlagen:

- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung von Schwaben - Sachgebiet 51, Naturschutz



Darüber hinaus wurden die ergänzten Antragsunterlagen folgenden Stellen mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14. Februar 2018 zur erneuten Stellungnahme vorgelegt:

- Landratsamt Günzburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

Die vorgenannten Änderungen ließen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter besorgen (s.u.)

9. Aktualisierung Lageplan Anlageneinzäunung

Mit Schreiben (E-Mail) vom 16. März 2018 legte die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG einen korrigierten Kraftwerkslageplan (Zeichnungs-Nr. DE1057-U-&CLD012-600002; Stand: 06.10.2017) vor. In den mit Schreiben der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG vom 6. Februar 2018 vorgelegten aktualisierten Antragsunterlagen war die Lage der Anlageneinzäunung fehlerhaft dargestellt. Die Einzäunung soll tatsächlich an den Grenzen des Betriebsgrundstückes (Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim) zum "Waldstreifen" erfolgen. Entsprechende Austauschpläne in Papierform wurden mit Schreiben der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG vom 18. April 2018 nachgereicht.

Folgenden hiervon betroffene Stellen wurden der korrigierte Lageplan mit E-Mail der Regierung von Schwaben vom 26. März 2018 zur Kenntnis gegeben:

- Landratsamt Günzburg
- Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

10. Beteiligung Stadt Leipheim wg. Indirekteinleitung in Abwasseranlage

Die Regierung von Schwaben bat die Stadt Leipheim mit Schreiben (E-Mail) vom 27. März 2018 um Mitteilung, ob mit der Erteilung der widerruflichen Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage Einverständnis besteht.

Die Stadt Leipheim äußerte sich hierzu mit Schreiben vom 30. April 2018, Stadtbauamt Az. 55.1-8711.51/146.

11. Stellungnahmen

Im Verfahren machten folgende Stellen/Behörden von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme abzugeben:

- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern:
 - Schreiben vom 19. Juni 2017, Gz: 25-5
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt:
 - Schreiben vom 23. Juni 2017, Gz: 3813/2017-A
 - E-Mail zu einem Telefongespräch vom 26. Juni 2017
- Landratsamt Günzburg:
 - Schreiben vom 5. Juli 2017, AZ 1711.0



- E-Mail (Fachbereich Wasserrecht) vom 11. Juli 2017
- Schreiben vom 9. März 2018, Nr. 41 AZ 1711.0
- E-Mail (Fachbereich Umweltschutz) vom 12. April 2018
- **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:**
 - Schreiben vom 14. Juli 2017, Gz: 1-8721.0-GZ-15033/2017 mit Anlagen:
 - Gutachtliche Stellungnahme zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Leipheim nach § 58 WHG vom 12. Juli 2017, Gz: 1-8721.0-GZ-15033/2017
 - Gutachtliche Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren vom 12. Juli 2017, Gz: 1-4536.5-GZ-15179/2017
 - E-Mail vom 1. März 2018
 - Schreiben vom 13. März 2018, Gz: 1-8721.0-GZ-6783/2018
- **Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg:**
 - Schreiben vom 21. Juli 2017
 - Schreiben vom 1. März 2018
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach):**
 - Schreiben vom 24. Juli 2017, Gz: 8720-1-19
- **Stadt Günzburg:**
 - Schreiben vom 26. Juli 2017
- **Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51, Naturschutz:**
 - Schreiben vom 22. August 2017, Gz: 51-8711.51/146
 - Schreiben vom 28. Februar 2018, Gz: 51-8711.51/146
 - Schreiben vom 12. April 2018, Gz: 51-8711.51/146
- **Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz:**
 - E-Mail vom 22. Februar 2018
 - Schreiben vom 9. April 2018, Gz: 50-8711.31-18/5
 - Schreiben vom 16. Mai 2018, Gz: 50-8711.31-18/5
- **Stadt Leipheim:**
 - Schreiben vom 30. April 2018, Stadtbauamt Az. 55.1-8711.51/146



II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist sachlich zuständig

- für die Erteilung der Genehmigung nach Punkt A. I. (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG) dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG),
- für die Erteilung der Genehmigung nach Punkt A. II. (Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG) dieses Bescheides gemäß Art. 64 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG),
- für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Punkt A. III. dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

2.1. Grundlagen der UVP

Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG plant, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks zur Erzeugung von Strom. Das Kraftwerk soll aus zwei Kraftwerksblöcken bestehen und eine elektrische Nettoleistung von ca. 2 x 319 MW bei 15°C bzw. max. bis zu ca. 2 x 337 MW aufweisen. Die gesamte Feuerungswärmeleistung wird voraussichtlich bei 1.658 MW bei 15°C bzw. maximal 1.738 MW liegen.

Die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg, geschaffen. Im Bebauungsplanverfahren hatte bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs stattgefunden (vgl. § 17 der damals geltenden Fassung des UVPG i.V.m § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Errichtung und der Betrieb des Gasturbinenkraftwerks unterliegt der Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist somit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG durchzuführen.

Im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden könnten.



2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Gasturbinenkraftwerk handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG für dessen Errichtung und Betrieb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die UVP umfasst nach § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

- (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen schließen dabei Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das UVP-pflichtige Vorhaben relevant sind.

2.1.2 Ablauf Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller der zuständigen Genehmigungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen. Diese vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen (in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung) müssen mindestens die in § 4 e der 9. BImSchV aufgeführten Angaben enthalten. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sind sämtliche schutzgutspezifischen Gesetzgebungen zu beachten, die durch das beantragte Vorhaben berührt werden. Der Detaillierungsgrad der Auswirkungsbetrachtung richtet sich v. a. nach der Art, Dauer und Intensität des Vorhabens.

Gemäß § 2a der 9. BImSchV soll die Genehmigungsbehörde, sobald sie von dem geplanten Vorhaben unterrichtet wird, zusammen mit dem Träger des Vorhabens den Gegenstand, Umfang und Detaillierungsgrad sowie die Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen auf Grundlage geeigneter vom Vorhabenträger vorgelegter Unterlagen erörtern.

Hierzu fand am Februar 2016, 9:30 Uhr im Sitzungssaal "Donau" (7. Stock) des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg ein s. g. Scoping-Termin statt.

Auf die Niederschrift der Regierung von Schwaben zum Scoping-Termin vom 29. März 2016, Gz. 55.1-8711.51/146, wird insoweit Bezug genommen.



Im Rahmen des Scoping-Termins wurde von der Regierung von Schwaben in Abstimmung mit den durch das Vorhaben betroffenen Stellen/Fachbehörden der Untersuchungsumfang und das Untersuchungsgebiet der UVU und damit die vom Antragsteller für die UVP beizubringenden Unterlagen festgelegt.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein Gebiet mit einem Radius von 4.000 m (50 x 80 m) um den Emissionsschwerpunkt des Gasturbinenkraftwerks bestimmt.

Dieses Untersuchungsgebiet resultiert aus den Vorgaben der TA Luft zum grundsätzlich die immissionsschutzfachliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebiet (Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe) sowie aus den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk", wonach maximale Schornsteinhöhen von 80 m über Grund zulässig sind

Aufgrund der thermischen Überhöhung der Abgase wurde in der Immissionsprognose das Rechengebiet auf eine quadratische Fläche mit der Seitenlänge von 28,3 km erweitert. Hierdurch werden die Immissionsmaxima sicher erfasst und die Auswirkungen auf Schutzgebiete umfassend dargestellt.

2.1.3 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Antragstellerin hat in der Folge mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128448/01 vom 6. Juni 2017 in der Fassung vom 15. Dezember 2017). Als Grundlage für die UVU wurden neben dem Genehmigungsantrag die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie vorhandene Kartenwerke und Pläne sowie Betreiberangaben herangezogen. Darüber hinaus wurden u. a. auch die Ergebnisse der folgenden Fachgutachten berücksichtigt:

- "Lufthygienisches Gutachten im Rahmen des BImSchG-Antrags" der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M126184/02, vom 10. Mai 2017, aktualisiert/ergänzt am 27. November 2017
- "Gaskraftwerk Leipheim - Detaillierte Prognose gemäß TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks" der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M128782/02, vom 20. Oktober 2016 (Stand: November 2017)
- "Gaskraftwerk Leipheim - Ermittlung der Vorbelastung für innerhalb des Bebauungsplans Nr. 6 gelegene Immissionsorte" der Müller-BBM GmbH Bericht Nr. M128782/04, vom 20. Oktober 2016 (Stand: November 2017)
- "AwSV-Stellungnahme - Errichtung und Betrieb einer Gasturbinen Anlage sowie von Nebeneinrichtungen" der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M129870/01, vom 11. Januar 2017, fortgeschrieben am 27. November 2017
- "Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG – Vorläufiges Explosionsschutzdokument (Explosionsschutzkonzept)" der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M129870/02, vom 19. Dezember 2016, fortgeschrieben am 24. November 2017
- "Gaskraftwerk Leipheim - Erschütterungstechnische Untersuchung" der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M130299/01, vom 19. Dezember 2016



- "Gasturbinenkraftwerk Leipheim/Bubesheim - Berechnung elektromagnetischer Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV" der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M129316/05, vom 11. Dezember 2017
- "Ergänzendes Abstandsgutachten zur Errichtung des Gaskraftwerkes Leipheim" der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129870/N0105, vom 19. Dezember 2016 fortgeschrieben am 24. November 2017
- "Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange für die geplante Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubesheim" der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128448/03, vom 6 Juni 2017, fortgeschrieben am 11. Dezember 2017

Es wurden ferner Gutachten und Untersuchungen herangezogen, die im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans Nr. 4 erstellt worden sind, und die aufgrund des Erstellungsdatums dieser Gutachten/Untersuchungen als aktuell und hinreichend genau für die Beurteilung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen einzustufen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beurteilungen aus den Bereichen Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz (Eingriffs-/Ausgleichsregelungen).

Der zusammenfassenden Darstellung wurden ebenso die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Ergebnisse des Erörterungstermins sowie der stattgefundenen weiteren Ermittlungen zugrunde gelegt.

Die vorgelegte UVU gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

2.1.4 Vorhabensbeschreibung und Verfahrensalternativen

In Kapitel 2 der UVU wird das Vorhaben mit seinen wesentlichen Bestandteilen, die für die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens erforderlich sind, dargestellt. Neben der Darstellung der Anlagenkonzeption und -gliederung sowie der Beschreibung der technischen Prozesse nimmt die Darstellung der Emissionen der Anlage (v.a. Luftschadstoffe, Geräusche), des Wasserbedarfs, der Abwasser- und Abfallmengen sowie deren stoffliche Zusammensetzung eine der wesentlichen Grundlagen ein, die zur Abgrenzung der Wirkfaktoren und zur Beurteilung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen notwendig sind.

Die Beschreibung der Anlage konzentriert sich in der UVU auf Kernaspekte der Anlagenkonzeption. Eine detaillierte Beschreibung der Gesamtanlage bzw. des Vorhabens ist den Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 4 e der 9. BImSchV müssen die Antragsunterlagen auch eine Übersicht über die wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen enthalten. Die wesentlichen Auswahlgründe werden hier dargestellt.



2.1.5 Bestandsaufnahme der ökologischen Ausgangsdaten (Raumanalyse)

In Kapitel 3 der UVU wird der Umweltzustand mit den Schutzgütern Klima, Luft, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, Pflanzen und Tiere, Landschaft und Erholung, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch beschrieben.

Im Einzelnen umfasst die Beschreibung des Untersuchungsgebietes die folgenden Aspekte:

- Beschreibung der Schutzgüter einschließlich der Vorbelastungen.
- Darstellung der Schutzwürdigkeit der Schutzgüter, die sich aus deren Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt und aus deren Nutzungseignung ergibt.
- Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Belastungen, die im Allgemeinen oder durch das Vorhaben hervorgerufen werden könnten.

Diese fachliche Bewertung des Umweltzustandes wird der Ermittlung der Schutzwürdigkeit gleichgesetzt. So ist z.B. die hohe Empfindlichkeit eines Boden- oder Biotoptyps gleichbedeutend mit seiner naturschutzfachlich-ökologischen Schutzwürdigkeit. Vorbelastungen werden i. d. R. durch Abwertungen berücksichtigt.

Soweit rechtliche Regelungen oder fachliche Leitlinien vorhanden sind, erfolgt die Bestandsbewertung nach diesen Regelwerken. Liegen für die Einstufung eines Schutzgutes keine Regelwerke mit quantitativen Angaben vor, so erfolgt eine qualitative (verbalargumentative) gutachterliche Beurteilung der Wertigkeit.

Für die Raumanalyse wird neben den Fachgutachten auf allgemein zugängliche umweltfachliche Daten zu den einzelnen Schutzgütern zurückgegriffen.

In der Raumanalyse wird der Umweltzustand im Untersuchungsgebiet der UVU beschrieben. Bei einzelnen Schutzgütern erfolgt die Abgrenzung schutzgutspezifischer Untersuchungsräume, die sich an der Reichweite der vorhabensbedingten Wirkfaktoren und der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber diesen Wirkfaktoren orientieren. Bei diesen Untersuchungsräumen (auch als Wirkräume bezeichnet) handelt es sich im Wesentlichen um den "Standortbereich der Anlage", den Nahbereich um den Anlagenstandort" sowie den „Fernbereich der Anlage“. Bei einzelnen Wirkfaktoren können sämtliche Wirkräume betrachtet werden.

Für die Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in Kapitel 4 der UVU die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die auf die einzelnen Schutzgüter und den Menschen einwirken können, beschrieben. Dabei werden die Konfliktpotenziale zwischen den Wirkfaktoren und den Schutzgütern herausgearbeitet. Die Einstufung der Konfliktpotenziale berücksichtigt die Empfindlichkeiten der Schutzgüter und die Bedeutung der Schutzgüter im Naturhaushalt.

In Abhängigkeit der Art und Intensität weisen die Wirkfaktoren unterschiedliche Reichweiten auf. Einzelne Wirkfaktoren wirken ausschließlich auf das Betriebsgelände und das nähere Umfeld, während andere Wirkfaktoren sich großräumig auswirken können. Daher



werden bei den einzelnen Wirkfaktoren die potenziellen Wirkräume skizziert, deren Ausmaß anschließend in der Auswirkungsprognose (Kapitel 5) beschrieben wird.

2.1.6 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens (Auswirkungsprognose)

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die sich aus den Wirkfaktoren ergeben, werden in Kapitel 5 der UVU schutzgutspezifisch ermittelt, dargestellt und bewertet.

Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen werden hier das Risiko der Beeinträchtigung der Schutzgüter sowie das Ausmaß der Beeinträchtigungen ermittelt (prognostiziert) und beurteilt. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt auf Basis der Vorhabensmerkmale und der erstellten Fachgutachten sowie unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode. Soweit möglich werden bei der Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen anerkannte Beurteilungskriterien, wie z. B. Grenz- und Richtwerte sowie Umweltqualitätsziele und -standards, herangezogen. Im Übrigen erfolgt die Bewertung verbalargumentativ in Anlehnung an die Nrn. 0.6 und 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). Es werden neben den primär zu erwartenden Auswirkungen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht.

Die Auswirkungsprognose erfolgt unter Berücksichtigung von Einzelursachen, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick

- auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- auf die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- auf die räumliche Verteilung der Auswirkungen sowie
- auf die Intensität des Auftretens von Auswirkungen.

In der Auswirkungsprognose werden die vorgesehenen oder bereits in der Planung des Vorhabens realisierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen beschrieben und in die Beurteilung eingestellt.

Neben den zu erwartenden vorhabensbedingten Umweltauswirkungen werden, soweit erforderlich, kumulative Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Vorhaben oder Planungen ergeben könnten.

Bei der fachlichen Beurteilung der vorhabensbedingten und kumulativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wird unterschieden zwischen "erheblichen", "geringen bis mäßigen" bzw. "nicht erheblichen" sowie "keinen" Auswirkungen.

"Erhebliche" Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren zu sehr hohen bis hohen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen eines Schutzgutes führen und diese nicht durch geeignete Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf ein tolerierbares Maß reduziert werden können. Solche Auswirkungen stellen i. d. R. einen Verlust von Umweltbestandteilen oder Umweltfunktionen dar.



"Unerhebliche" bzw. "nicht erhebliche" Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren nur zu Beeinträchtigungen von einer mittleren bis geringen Intensität führen. Diese Beeinträchtigungen sind ausgleichbar oder können auf ein Minimum reduziert werden. Ein Verlust der Funktionsfähigkeit von Umweltbestandteilen oder Umweltfunktionen wird durch die Auswirkungen nicht hervorgerufen.

"Keine" Auswirkungen liegen vor, wenn ein Wirkfaktor mit keinen messbaren bzw. nachweisbaren Umweltauswirkungen verbunden ist. Hierunter werden auch solche Wirkungen zusammengefasst, die zu positiven Einwirkungen auf die Umwelt führen.

Die in der UVU bzw. UVP ermittelte Erheblichkeit bezieht sich auf die Bewertung nach UVPG und ist nicht mit den Begrifflichkeiten des BImSchG gleichzusetzen.

Als beurteilungsrelevante Wirkfaktoren für die UVU wurden identifiziert:

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen,
- Bodenaushub, Gründungsarbeiten und Wasserhaltung,
- Luftschadstoff- und Staubemissionen,
- Geräuschemissionen,
- Erschütterungen,
- Lichtemissionen,
- Wärme- und Wasserdampfemissionen,
- Elektromagnetische Felder,
- Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sonstige, als relevant einzustufende, Wirkfaktoren wurden nicht identifiziert.

Nach den Überprüfungen der Regierung von Schwaben in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachbehörden/-stellen, genügt die vorgelegte UVU in ihrem Inhalt und Umfang den Vorgaben des BImSchG, der 9. BImSchV, des UVPG und insbesondere der Anlage 4 zum UVPG. Im Hinblick auf die zu prüfenden Schutzgüter wurden alle Wirkfaktoren und Wirkräume ausreichend identifiziert und entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV gewürdigt. Die eingesetzten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind sachgerecht und führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die einzelnen Schutzgüter werden gebührend behandelt und gewürdigt, die Auswirkungen des Vorhabens umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit der UVU besteht damit aus Sicht der Regierung von Schwaben Einverständnis.

2.2. Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens in Folge der o. g. für das jeweilige Schutzgut relevanten Wirkfaktoren aufgegliedert nach den einzelnen Schutzgütern dargestellt. Dabei werden ggf. weitere für die Prüfung relevante Aspekte erläutert.



2.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Bei der Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen wurde von einer zentralen Position des Menschen innerhalb der Umweltbereiche ausgegangen. Die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfasst somit auch aufgrund der Wirkungszusammenhänge immer auch eine Betrachtung des Menschen. Im Einzelnen wird zu den o. g. Wirkfaktoren Folgendes ausgeführt:

2.2.1.1. Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen

Das Vorhaben führt zu baulichen Veränderungen im Bereich des Betriebsgeländes durch Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen. Diese baulichen Veränderungen werden teilweise gegenüber der Umgebung abgeschirmt. Die baulichen Maßnahmen werden sich in die bereits vorliegende gewerbliche Entwicklung des Gesamtgeländes einfügen und entsprechen dem vorgesehenen Nutzzweck des gesamten ehemaligen Fliegerhorstgeländes, der seinen Ausdruck in den Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" und weiterer Bebauungspläne des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg gefunden hat. Auf die Umweltberichte dieser Bebauungspläne wird insoweit verwiesen.

Es ist daher nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen auszugehen.

2.2.1.2. Luftschadstoff- und Staubemissionen

Die lufthygienischen Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoff- und Staubemissionen berühren neben dem Schutzgut "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit" mehrere andere zu prüfende Schutzgüter. Sie werden an dieser Stelle aus Gründen der Verständlichkeit vollständig abgehandelt. Bei weiteren, betroffenen Schutzgütern wird später auf die nun folgenden Ausführungen Bezug genommen.

Die Prüfung der lufthygienischen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt nach der Nr. 4 der TA Luft (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen). Danach hat die Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Die Gasturbinen werden mit den Brennstoffen Erdgas (aus dem öffentlichen Erdgasnetz) und Heizöl EL betrieben. Heizöl EL wird im Regelbetrieb jedoch nur eingesetzt, wenn Erdgas nicht zur Verfügung steht.

Beim Einsatz von Heizöl EL wird zwischen den Betriebsweisen "mit Wasserzugabe" und "ohne Wasserzugabe - Heizöl dry" unterschieden. Der Betrieb mit Wasserzugabe erfolgt als Regelbetrieb zur Netzstabilisierung. Die Betriebsweise "Heizöl dry" wird nur beim Ausfall des öffentlichen Stromnetzes ("Schwarzfall") zum Start der Anlage und Wiederaufbau des Stromnetzes gefahren; er ist daher einem Notbetrieb vergleichbar. Der



"Heizöl dry" Betrieb ist mit erhöhten Emissionen (Stickstoffoxide) verbunden.

Seitens der Antragstellerin wurden folgende Betriebszeiten beantragt:

- Betrieb mit Erdgas: jede Gasturbine 8.760 h/a
- Betrieb mit Heizöl EL (mit Wasserzugabe):
jede Gasturbine 2.200 h/a
- Betrieb mit Heizöl EL (ohne Wasserzugabe; "Heizöl EL dry"):
Gasturbinenanlage 300 h/a

Hierbei handelt es sich um die grundsätzlich möglichen Betriebszeiten. Zulässig ist jedoch nur ein Betrieb im Rahmen der Zweckbestimmung als s. g. besonderes netztechnisches Betriebsmittel i. S. d. § 11 Abs. 3 EnWG, d.h. um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen. Die Teilnahme am (regulären) Strommarkt ist nicht zulässig (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 7 EnWG). Insofern ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Betriebszeiten die maximal möglichen deutlich unterschreiten werden.

Die Gasturbinen weisen eine Brennertechnologie zur Reduzierung der Emissionen an Stickstoffoxiden nach dem Stand der Technik auf (Dry Low NO_x-Technologie, kurz: DLN). Zusätzlich wird beim Betrieb mit Heizöl EL (nicht jedoch beim "Heizöl EL dry"-Betrieb) Wasser eingedüst. Hierdurch wird die Verbrennungstemperatur abgesenkt, was zu einer Reduzierung der Emissionen an Stickstoffoxiden führt. Im Regelbetrieb werden die Emissionsgrenzwerte im Lastbereich 70 % bis 100 % eingehalten. Ebenso wird der zulässige Jahresmittelwert für die Emissionen an Stickstoffoxiden nach den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen eingehalten.

Beim s. g. "Heizöl EL dry"-Betrieb kann der Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide technisch bedingt nicht eingehalten werden. Allerdings ist der "Heizöl EL dry"-Betrieb nur im s. g. Schwarzfall (Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) und nur für höchstens 300 Stunden im Jahr zulässig. Es handelt sich hierbei um einen Notbetrieb zur Wiederherstellung der öffentlichen Stromversorgung.

Für den beantragten Teillastbereich von 50 % Last bis weniger als 70 % Last werden - entsprechend den Vorgaben der 13. BImSchV – mit dieser Genehmigung individuelle Emissionsbegrenzungen festgelegt. Da sich im genannten Teillastbereich die Konzentrationen der Luftschadstoffe lastabhängig ändern, werden in der vorliegenden Genehmigung nach § 4 BImSchG als emissionsbegrenzende Anforderung die zulässigen Emissionsfrachten begrenzt. Diese orientieren sich an den technischen Möglichkeiten der eingesetzten Gasturbinen.

Neben den nach der 13. BImSchV zu begrenzenden Luftschadstoffen wurde seitens der Regierung von Schwaben Formaldehyd als weiterer relevanter Luftschadstoff betrachtet. Die Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 9. Dezember 2015) des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-



Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) gibt den aktuellen Stand der Technik zur Minderung der Formaldehydemissionen wieder. Der dort für den Volllastbetrieb ab 70 % genannte Emissionsgrenzwert wird eingehalten. Für den Teillastbereich (hier 50 - 70 % Last) legt die Behörde Anforderungen im Einzelfall fest.

Für die Emissionen an Formaldehyd im Teillastbetrieb liegen keine konkreten Emissionswerte vor. Allerdings wird im lufthygienischen Gutachten Bericht-Nr. M126184/02 davon ausgegangen, dass sich die Frachten im Teillastbereich gegenüber dem Volllastbetrieb allenfalls moderat erhöhen. Ausgehend hiervon wird für den Teillastbereich ab 50 % bis weniger als 70 % Last die Fracht auf 17 kg/h begrenzt.

Insgesamt gelten für die Gasturbinen folgende emissionsbegrenzende Anforderungen (Hinweis: Die Lastangaben beziehen sich auf die elektrische Leistung des einzelnen Gasturbinenaggregats. Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand bei einer Temperatur von 273,15 K und einem Druck von 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt von 15 Vol.-%):

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte) im Volllastbereich 70 % bis 100 % bei Betrieb mit	
	Erdgas	Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³	100 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂) *	50 mg/m ³	50 mg/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃ , angegeben als SO ₂)	1 mg/m ³	-
Formaldehyd	5 mg/m ³	5 mg/m ³

* Zusätzlich gilt bei Betrieb mit Erdgas ein Jahresmittelwert von 35 mg/m³.

Luftschadstoff	Emissionsfrachten im Teillastbereich 50 % bis < 70 % bei Betrieb mit	
	Erdgas	Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	256 kg/h	271 kg/h
Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)	128 kg/h	271 kg/h
Formaldehyd	17 kg/h	17 kg/h

Luftschadstoff	Emissionswerte für den " Heizöl EL-dry "- Betrieb im Bereich	
	Teillast 50 bis <70 %	Volllast 70 % bis 100 %
Kohlenmonoxid (CO)	222 kg/h	100 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)	266 kg/h	120 mg/m ³
Formaldehyd	17 kg/h	5 mg/m ³

Ferner darf - beim Betrieb mit Heizöl EL - im Dauerbetrieb die Rußzahl 2 und beim Anfahren die Rußzahl 4 nicht überschritten werden.

Beim Betrieb der Gasturbinen werden die Bagatellmengenschwellen der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die Emissionen an Gesamtstaub, Stickstoffoxide (NO und NO₂ als NO₂) und Schwefeloxide (SO₂ und SO₃ als SO₂) im ungünstigsten Betriebszustand wie folgt über-



schritten.

Luftschadstoff	Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft	max. Massenströme beide Gasturbinen
Gesamtstaub	1 kg/h	54 kg/h
Stickstoffoxide	20 kg/h	542 kg/h
Schwefeloxide	20 kg/h	293 kg/h

Für diese Luftschadstoffe kann zunächst nicht davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden (Anmerkung: für Kohlenmonoxid (CO) ist in der TA Luft kein Bagatellmassenstrom festgelegt). Es wird daher die jeweilige Zusatzbelastung (Immissionen) bestimmt, die durch diese Luftschadstoffe hervorgerufen wird. Zur Beurteilung der Immissionen sind in der TA Luft Immissionswerte (Gesamtbelastung) zu folgendem Schutzgütern genannt:

- Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2),
- Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag (Nr. 4.3),
- Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nr. 4.4)

Auf der Grundlage der Emissionsdaten wurde im lufthygienischen Gutachten Bericht-Nr. M126184/02 eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Angenommen wurde ein ganzjähriger Betrieb unter dem in lufthygienischer Hinsicht ungünstigsten Betriebszustand (ungünstigster Lastzustand und Brennstoff, ganzjährig durchgehender Betrieb).

Bei einer (beantragten) Schornsteinhöhe von 60 m ergäbe sich grundsätzlich ein kreisförmiges Mindestbeurteilungsgebiet nach TA Luft mit einem Radius von 3000 m (50fache Schornsteinhöhe). Um die relevanten, insbesondere die maximalen Immissionskonzentrationen sicher zu erfassen, umfasste - darüber hinausgehend - das in der Immissionsprognose betrachtete Gebiet (Rechengebiet) ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 28,3 km x 28,3 km in dessen Mittelpunkt die Schornsteine der Gasturbinen liegen.

Im vorliegenden Fall liegen keine hinreichend belastbaren Erkenntnisse über die Vorbelastung vor. Allerdings darf nach den Nrn. 4.2.2, 4.3.2 und 4.4.3 der TA Luft eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn - als eine Voraussetzung - die dort genannten Immissionsschwellen (Irrelevanzschwellen) unterschritten werden. Im Folgenden ist die von den Gasturbinen hervorgerufene Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) dem jeweiligen Immissionswert für die Gesamtbelastung und den zugehörigen Irrelevanzschwellen gegenübergestellt:

- Schutz der menschlichen Gesundheit:

Luftschadstoff	IW [µg/m ³]	Irrelevanzschwelle [µg/m ³] *	IJZ _{max} [µg/m ³]
Schwebstaub (PM ₁₀)	40	1,2	0,02
Stickstoffoxide (NO ₂)	40	1,2	0,15
Schwefeloxide (SO ₂)	50	1,5	0,06

* 3,0 % vom IW



- Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag:

Luftschadstoff	IW [g/(m ³ ×d)]	Irrelevanzschwelle [mg/(m ³ ×d)]	IJZ _{max} [mg/(m ³ ×d)]
Staubniederschlag	0,35	10,5	0,02

- Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen:

Luftschadstoff	IW [µg/m ³]	irrelevante Zusatzbelastung [µg/m ³]	IJZ _{max} [µg/m ³]
Stickstoffoxide (NO ₂)	30	3	0,29
Schwefeloxide (SO ₂)	20	2	0,06

Nach den vorstehend aufgeführten Ergebnissen des lufthygienischen Gutachtens unterschreitet die maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung die jeweiligen Irrelevanzkriterien erheblich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und die damit in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter sind damit nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Immissionsprognose eine ganzjährige Betriebsdauer der Gasturbinen zugrunde liegt; die tatsächlich zu erwartende Betriebsdauer wird mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich geringer sein.

Da die Zusatzbelastung jeweils weniger als 1 % der Beurteilungswerte der TA Luft beträgt, wird darüber hinaus erwartet, dass die betrachteten Luftschadstoffe keinen messbaren Einfluss auf die vorhandene Luftschadstoffbelastung haben. Weitergehende Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, die über den Stand der Technik hinausgehen, sind daher nicht geboten.

Ergänzend zur 13. BImSchV ist zu prüfen, ob sich aus der TA Luft hinsichtlich der Emissionsbegrenzung weitergehende Anforderungen ergeben.

- Formaldehydemissionen

Als weiterer relevanter Luftschadstoff sind die Emissionen an Formaldehyd zu betrachten. Eine besondere Bedeutung erhält Formaldehyd aufgrund seiner Einstufung als kanzerogener Stoff (es besteht der begründete Verdacht auf kanzerogenes Potential).

Für den Leistungsbereich ab 70 % Last ist nach der Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ einzuhalten.

Für Formaldehyd liegt kein Immissionswert in der TA Luft vor. Im lufthygienischen Gutachten wird ersatzweise der s. g. "safe level" für die Allgemeinbevölkerung von 0,1 ppm und für berufliche Expositionen von 0,3 ppm angenommen (als Arbeitsplatzgrenzwert wird in der TRGS 900 eine Luftkonzentration von 0,37 mg/m³ - bzw. 0,3 ml/m³ - festgelegt. Im Hinblick auf den o.g. "safe level" für die Allgemeinbevölkerung



von 0,1 ml/m³ bzw. 0,1 ppm, entsprechend ca. 120 µg/m³, wurde im lufthygienischen Gutachten vorgeschlagen, im Zuge der Sonderfallprüfung diesen Wert bzw. eine an diesem orientierte Irrelevanzschwelle von 3,0 % dieses Werts (3,6 µg/m³) heranzuziehen. Dies ist weniger als die Hintergrundbelastung, die hier mit 0,05 ppm (60 µg/m³) angenommen wird (vgl. Konzentrations-Wirkungsbeziehungen bei Formaldehyd, Gutachten vom 17. Januar 2005, Bundesinstitut für Risikobewertung).

Für die Zusatzbelastung an Formaldehyd wurde folgende Immissionskonzentration (Jahresmittelwert IJZ) abgeschätzt. Dabei wurde die bei Volllastbetrieb zu erwartende Fracht unter den ungünstigen Ausbreitungsbedingungen bei 50 % Last angenommen (Hinweis: Die Ausbreitung von Formaldehyd folgt der von Schwefeloxiden und wurde auf diese skaliert.):

Luftschadstoff	IW (save level) [µg/m ³]	Irrelevante Zusatzbelastung [µg/m ³]	IJZ _{max} [µg/m ³]
Formaldehyd	120	3,6	0,02

Damit unterschreitet die maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung das hier angenommene Irrelevanzkriterium erheblich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und die damit in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter sind damit nicht zu erwarten. Auch wird die hier zugrunde gelegte ganzjährige Betriebsdauer der Gasturbinen mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich unterschritten werden.

Hinsichtlich einer kurzzeitigen Exposition wird von der Weltgesundheitsorganisation WHO für die Beurteilung der Luftgüte ein konservativerer Richtwert von 100 µg/m³ im 30-Minuten-Mittel empfohlen. Unter den o.g. Voraussetzungen wurde im lufthygienischen Gutachten der maximale Stundenmittelwert der Zusatzbelastung (IJS) auf 8,2 µg/m³ abgeschätzt; dies ist weit unterhalb des WHO-Richtwertes.

Für den Teillastbereich legt die Genehmigungsbehörde geeignete Emissionsbegrenzungen fest. Im vorliegenden Fall liegen derzeit keine konkreten Emissionswerte für die Formaldehydemissionen im Teillastbereich vor.

Im von der Antragstellerin vorgelegten lufthygienischen Gutachten (Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M126184/02, vom 10. Mai 2017, aktualisiert/ergänzt am 27. November 2017) wird angeführt, dass aufgrund der geringen Formaldehydemission beim Volllastbetrieb auch die Freisetzung einer ggf. moderat (nicht um Größenordnungen) höheren Fracht im Teillastbereich zwischen 50 % und 70 % Leistung mit den Schutzziele vereinbar sei. Zur Konkretisierung wird für den Teillastbereich ab 50 % bis weniger als 70 % Last die Fracht auf 17 kg/h begrenzt. Auch bei diesen gegenwärtig nicht auszuschließenden erhöhten Frachten werden die Immissionen weit unterhalb der hier angenommenen Beurteilungswerte liegen.

Insgesamt ist es nach Einschätzung der Regierung von Schwaben gesichert, dass es durch das Vorhaben nicht zu erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere nicht zu Gefahren für die menschliche Gesundheit, kommt, die auf For-



maldehyd-Emissionen zurückzuführen wären.

- Weitere Emissionsquellen

Als weitere Emittenten kommen die beiden Erdgasvorwärmer und die Dieselmotoren der Notstromaggregate hinzu. Bei den Erdgasvorwärmern unterschreiten die Emissionsmassenströme an Luftschadstoffen die Bagatellmassenströme der TA Luft, so dass davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umweltauswirkungen durch die Erdgasvorwärmer nicht hervorgerufen werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Erdgasvorwärmer für sich betrachtet dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterlägen und immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig wären.

Bei den Dieselmotoren der Notstromaggregate überschreiten die Emissionsmassenströme an Stickstoffoxiden (als NO₂) beim gleichzeitigen Betrieb zweier Aggregate den Bagatellmassenstrom der TA Luft. Allerdings dürfen die Notstromaggregate außerhalb ihrer Zweckbestimmung nur für den für die Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit erforderlichen Probebetrieb (Testläufe sowie Probeabrufe des Übertragungsnetzbetreibers) betrieben werden. Für die Testläufe wird im Genehmigungsantrag ein Umfang von ca. 1 - 2 Stunden im Monat angegeben. Darüber hinaus kann der Übertragungsnetzbetreiber Schwarzfall-Probeabrufe durchführen. Es wird sich aber ebenfalls nur um wenige Stunden im Monat handeln. Entscheidend für die anzunehmende geringe Betriebszeit ist, dass der bei den Probeabrufen mit der Notstromanlage erzeugte Strom nur im Rahmen der s.g. Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinenanlage verwendet wird und eine Einspeisung in das öffentliche Netz damit nicht erfolgt. Aufgrund der geringen Laufzeit und der Ableitung der Abgase in die freie Luftströmung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für sich betrachtet wären auch die Notstromaggregate immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig.

Weiterhin können Emissionen aus den Schmier- und Hydraulikölsystemen auftreten. Die mit Ölaerosolen beladene Abluft wird vor dem Ableiten ins Freie über Filter gereinigt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage können insbesondere Staubemissionen durch die Bautätigkeit auftreten. Diese werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Insgesamt ist das Vorhaben somit mit keinen relevanten Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Die Zusatzbelastungen sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Es ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von sonstigen Umweltschutzgütern, die mit dem Schutzgut Menschen insbesondere menschliche Gesundheit in Verbindung stehen.

2.2.1.3. Geräuschemissionen und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben werden zusätzliche Geräuschemissionen im Umfeld des Betriebsge-



länden hervorgerufen. Auch können im geringen Umfang Erschütterungen und sekundäre Luftschallimmissionen resultieren.

Die Umgebung des geplanten Vorhabens ist dabei bereits durch gewerbliche und industrielle Nutzung vorbelastet.

Die Geräuschemissionen des Gasturbinenkraftwerkes werden durch die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" kontingentiert und sind Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Flächennutzungsplanung.

Die vorgelegten Untersuchungen zeigen, dass durch das Vorhaben in seiner planerischen und insbesondere schalltechnischen Ausführung insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch den großen Abstand zu besonders schutzwürdiger Wohnbebauung sind keine nachteiligen Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dies gilt auch für die speziellen Anforderungen durch tieffrequente Geräusche und Erschütterungen.

Belästigungen durch Baulärm halten sich im Rahmen der Zumutbarkeit und sind im Übrigen zeitlich sehr stark begrenzt.

Im Hinblick auf die Belastung mit Verkehrslärm stellte die unterer Verkehrsbehörde beim Landratsamt Günzburg mit Schreiben vom 5. Juli 2017, Az: 1402.1 Folgendes fest:

"Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden alle Wirkfaktoren und räume vom Planungsbüro identifiziert und entsprechend gewürdigt. Zum Bereich Verkehrsbelastung und Verkehrslärm wird nach den Unterlagen davon ausgegangen, dass maximal mit 128 Lkw/Tag gerechnet wird.

a) Verkehrsbelastung der Straßen:

Da die Straßen neu gebaut werden und eine verkehrssichere Wegführung gegeben ist, ist von Seiten des Verkehrsrechts hier nichts einzuwenden.

b) Verkehrslärm:

In der UVU wird festgestellt, dass die Berechnungen zu dem durch den An-/Abfahrtsverkehr entstehenden Verkehrslärm keine Verträglichkeitsbedenken ergeben haben.

Dazu ist anzumerken, dass das Betriebsgelände abseits von Wohnbebauung in einem Gewerbegebiet gelegen ist und somit keine Anwohner gestört werden. Das nahegelegene Fußballgolfgelände sowie die Gaststätte Waldvogel liegen südwestlich des Betriebsgeländes, damit abseits der Erschließungszufahrt, wo sich das Verkehrsgeschehen vorwiegend abspielen wird. Damit ist auch bei diesen Einrichtungen nicht mit erhöhten Lärmbelästigungen durch den Erschließungsverkehr des Kraftwerks zu rechnen. Das Ergebnis der UVP-Prüfung im Hinblick auf den Verkehrslärm ist somit nachvollziehbar."

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von der Anlage keine unzulässigen Geräuschemissionen bzw. Erschütterungen ausgehen. Insofern ist ausreichend Vorsorge gegen unzulässige bzw. beeinträchtigende Wirkungen auf den Menschen und damit die menschliche Gesundheit getroffen.

2.2.1.4. Elektromagnetische Strahlen

Aufgrund der Art der vorliegenden Anlage sind prinzipiell Emissionen von elektromagne-



tischen Strahlungen vorhanden.

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Grenzwerte dieser Verordnung basieren auf den international anerkannten Empfehlungen des Komitees für nichtionisierende Strahlen der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA/INIRC), der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) sowie den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) und gewährleisten "den Schutz vor bekannten Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen".

Die zulässigen Werte betragen 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 100 μ T für die magnetische Flussdichte. Diese Werte werden im vorliegenden Fall an der Grundstücksgrenze weder erreicht noch überschritten. Der Maximalwert der magnetischen Flussdichte beträgt 42,5 μ T an der südöstlichen Grundstücksgrenze in Bodenhöhe an der Stelle, wo die Erdkabel das Grundstück verlassen. Der Maximalwert der elektrischen Feldstärke beträgt 0,2 kV/m an der östlichen Grundstücksgrenze direkt am Transformator.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von der Anlage keine unzulässigen Immissionen von elektromagnetischer Strahlung an den Grundstücksgrenzen ausgehen. Insofern ist ausreichend Vorsorge gegen unzulässige bzw. beeinträchtigende Wirkungen auf den Menschen und damit die menschliche Gesundheit getroffen.

2.2.1.5. Lichtemissionen

Mit den mit dem Vorhaben verbundenen Beleuchtungen werden Lichtimmissionen im Umfeld des Vorhabenstandortes hervorgerufen. Der Standort wird allerdings weitgehend gegenüber seiner Umgebung abgeschirmt, so dass von keinen relevanten Lichtimmissionen im Umfeld auszugehen ist. Die Beleuchtungen sind darüber hinaus auf die Flächen des Betriebsgeländes ausgerichtet. Eine Ausrichtung von Beleuchtungen in Richtung umliegender Nutzungen wird nicht realisiert. Vor diesem Hintergrund sind keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung zu erwarten, die zu Belästigungen des Menschen führen könnten.

2.2.1.6. Abfälle

Bei der Verfeuerung von Erdgas und Heizöl selbst fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an. Im Rahmen der Wartung der Gasturbinenanlage fallen Abfälle (z.B. Altöle, Waschflüssigkeiten, verbrauchte Filter, etc.) an. Für die anfallenden Abfälle bestehen etablierte Entsorgungswege, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden kann. Insofern ist gegen unzulässige bzw. beeinträchtigende Wirkungen auf den Menschen und damit die menschliche Gesundheit Vorsorge getroffen.



2.2.1.7. Sonstiges

Die mit dem Vorhaben sonstigen in Verbindung stehenden Wirkfaktoren sind aufgrund ihrer Art oder geringen Reichweite nicht dazu in der Lage, eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung (über Wechselwirkungen) des Menschen hervorzurufen.

2.2.1.8. Auswirkungen aufgrund der potentiellen Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Gasturbinenkraftwerk ist als vollautomatische Anlage konzipiert (außer vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Füllvorgänge). Im Bereich der Gasturbinen befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze. Die Anlagen werden lediglich zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Als ständige Arbeitsplätze sind der Verwaltungsbereich, die Werkstatt und die zentrale Leitwarte sowie die Pforte anzusehen.

Aufgrund der auf dem Betriebsgelände der Gasturbinenanlage vorhandenen Menge an Heizöl EL ist der Standort Gasturbinenanlage Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Da die einschlägige Mengenschwelle in Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV nicht überschritten wird, unterliegt die Gasturbinenanlage den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (Betriebsbereich der unteren Klasse).

Im Betriebsbereich werden zwei Heizöllagertanks mit jeweils einer max. Lagermenge von 8.500.000 kg Heizöl EL errichtet. Als vernünftigerweise nicht auszuschließende Störung kann bei der Lagerung von Heizöl EL ein Brandereignis angenommen werden. Hieraus folgen grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen. Als benachbarte schutzwürdige Nutzung wird hier die westlich des Betriebsstandortes gelegene Fußballgolfanlage (Freizeitanlage) betrachtet.

Zur detaillierten Bestimmung des erforderlichen Achtungsabstands wurde das "Ergänzende Abstandsgutachten zur Errichtung des Gaskraftwerkes Leipheim" (Bericht Nr. M129870/05 der Müller BBM GmbH vom 24. November 2017) vorgelegt. Darin werden insbesondere die nachfolgend dargestellten Störfallszenarien behandelt:

- Brand eines Heizöllagertanks aufgrund der Entzündung durch unsachgemäß ausgeführte Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, verwandte Verfahren) an einem Tank mit der damit verbundenen Wärmestrahlung
- Freisetzung von Heizöl bei der Entladung, Entzündung und Brand aufgrund unsachgemäß ausgeführter Instandhaltungsarbeiten (Schweißen, Schneiden, verwandte Verfahren) und der damit verbundenen Wärmestrahlung

Von den beiden Szenarien ist das erstgenannte Szenario "Brand eines Heizöllagertanks" mit den größeren Auswirkungen verbunden und wird daher bei der gutachterlichen Betrachtung als abstandsbestimmend angesehen. Es ergibt sich hierbei ein angemessener Sicherheitsabstand für das Gaskraftwerk von 160 m (vom Rand der Brandfläche der Heizöltanklager gemessen). Die Fußballgolfanlage liegt außerhalb des angemessenen



Sicherheitsabstands, so dass relevante Auswirkungen hier nicht zu erwarten sind.

Beim angenommenen Brand eines Heizöllagertanks handelt es sich um einen konservativen Ansatz, der im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands grundsätzlich nicht zwingend zu betrachten wäre. Üblicherweise ist die als zweites Szenario betrachtete Leckage mit anschließendem Lachenbrand als abstandsbestimmendes Ereignis ausreichend. Die Freisetzung von Heizöl bei der Entladung, Entzündung und Brand ergibt in diesem Szenario einen geringeren angemessenen Sicherheitsabstand von 135 m (ab Mitte der Entladetasse).

Die von den gehandhabten Stoffen ausgehende Gewässergefahr ist ebenfalls nicht abstandsbestimmend. Aufgrund der vom Betreiber getroffenen störfallverhindernden Maßnahmen wie festverrohrte Zu- und Ableitungen und automatisierte Steuerung der Kraftwerksanlagen durch qualifiziertes Personal des Betreibers, wurde die Freisetzung größerer Mengen Heizöls ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Gesamtanlage so errichtet und betrieben werden, dass sämtliche fachgesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Sicherheit, Brandschutz und Explosionsschutz sicher eingehalten werden. Dies umfasst ebenfalls Maßnahmen der Vorsorge und der Gefahrenabwehr. Bei einer entsprechenden Umsetzung der jeweiligen durch Sachverständige aufgestellten Anforderungen und Maßnahmen und der Vorgaben dieses Genehmigungsbescheides sind keine Gefahren für den Menschen und damit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

2.2.1.9. Zusammenfassung Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen (insbesondere der menschlichen Gesundheit) sowie sonstige Gefahren für den Menschen hervorgerufen werden könnten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Biotope

Das geplante Vorhaben ist im Wesentlichen mit Eingriffen in entwickelte Biotopstrukturen auf dem Betriebsgelände verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Waldflächen. Es sind jedoch auch kleinflächigere weitere Biotopstrukturen durch die Flächeninanspruchnahme betroffen.

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 wurden die mit der Realisierung der Bauleitplanung verbundenen Eingriffe in diese Biotopstrukturen ermittelt. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen ermittelt und planungsrechtlich festgelegt. Die Maßnahmen sehen sowohl einen Ausgleich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans vor. Ein Teil der Maßnahmen außerhalb des Bebauungs-



plangebietes ist bereits umgesetzt. Für die noch nicht durchgeführten Kompensationsleistungen besteht ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag, der die Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt. Weiterhin werden die im Dokument "Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange für die geplante Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubesheim" der Müller BBM GmbH (Fassung 11. Dezember 2017, Bericht Nr. M128448/03), festgelegten Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, zur Konfliktminimierung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in den Nebenbestimmungen der gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen festgesetzt.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden (wo möglich) zeitlich parallel durchgeführt oder nach Abschluss der Baumaßnahmen vorgenommen.

Aufgrund der vorgenommen bzw. vorgesehenen und durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheids abgesicherten Umsetzung der Ausgleichsverpflichtungen durch den Eingriff des Vorhabens werden insbesondere die Vorgaben des Bebauungsplans beachtet. Es ist somit der vollständige Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft als gewährleistet einzustufen. Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen nach Umsetzung der Maßnahmen mehr gegeben.

- Schutzgebiete

Im Bereich des Vorhabenstandortes sind keine Schutzgebiete ausgewiesen, die durch die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigt werden könnten. Schutzgebiete (im vorliegenden Fall Natura 2000-Gebiete) sind erst in einer größeren Entfernung zum Vorhabenstandort ausgebildet. Die Ergebnisse der einzelnen spezifischen Fachgutachten sowie die Beurteilungen im Rahmen der UVU sowie der betroffenen Fachbehörden/-stellen zeigen, dass in den umliegenden Schutzgebieten aufgrund der Art und der geringen Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Regierung von Schwaben hat im Übrigen nach Bewertung der vorgelegten Verträglichkeitsabschätzung festgestellt, dass es im vorliegenden Fall einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht bedarf, da das Vorhaben weder für sich alleine, noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich in ihrem Schutzzweck und Erhaltungszielen zu beeinträchtigen. Es sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen - die über die im Bebauungsverfahren bereits festgestellten Auswirkungen hinausgehen - auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt festzustellen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Punkt B. II. 3.2.12.3 dieses Bescheides verwiesen.



- Artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der Biotopausstattung des Vorhabengeländes weist dieses teilweise eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Daher erfolgte bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 eine Ermittlung des vorhandenen und potenziell vorkommenden Artenspektrums am Standort. Für die dabei als relevant bzw. als betroffen eingestuften geschützten Arten wurden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erarbeitet und im Bebauungsplan Nr. 4 planungsrechtlich fixiert. Bei Umsetzung der dort festgesetzten Maßnahmen bzw. der Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Somit sind zusammenfassend im Hinblick auf den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt festzustellen.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung des Gasturbinenkraftwerks ist eine Flächeninanspruchnahme/-versiegelung von überwiegend derzeit unversiegelten Böden, Waldflächen und Biotopstrukturen verbunden.

Im Rahmen der UVU und in der Folge auch in der UVP wurde das Schutzgut Fläche als Wirkfaktor "Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen" berücksichtigt und - soweit jeweils relevant – gewürdigt. Insoweit wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas-oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" im Jahr 2014 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Es wurde ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die Eingriffe in Natur und Landschaft (auch durch Flächeninanspruchnahme/-versiegelung) ermittelt, bewertet, die erforderliche Ausgleichsfläche berechnet sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt wurden. Im bestandskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 wurde das Schutzgut Fläche neben Regelungen zu diesen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch planerische und textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie insbesondere zur überbaubaren Grundstücksfläche gewürdigt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4, u.a. der grünordnerische Fachbeitrag, stellen inhaltlich wiederum eine Grundlage für die vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere den "Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange" der Müller-BBM GmbH Bericht-Nr. M128448/03 vom 6. Juni 2017, fortgeschrieben am 11. Dezember 2017, dar.

In der im LBP enthaltenen Eingriffsbilanzierung sind in Tabelle 9 auf Seite 46 die dem Bebauungsplanes Nr. 4 zu Grunde gelegten Eingriffe den aktuellen Werten der antrags-



gegenständlichen Gasturbinenanlage gegenübergestellt. Danach ergibt sich eine aktuelle Eingriffsfläche von 93.283 m², die um 50.380 m² unter dem im Bebauungsplanverfahren errechneten Wert liegt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Teilfläche SO 4, auf der ursprünglich die Freiluft-Schaltanlage vorgesehen war, jetzt für das Bauvorhaben nicht mehr in Anspruch genommen wird. Durch die Reduzierung der Eingriffsfläche reduziert sich somit auch der Umfang der teilweise versiegelten Flächen in erheblichem Maße. Damit sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche festzustellen, die über die im Bebauungsplanverfahren bereits festgestellten und für verträglich befundenen Auswirkungen hinausgehen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind im Hinblick auf den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche festzustellen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Boden einwirken können. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung, Bodenaushub, Gründungen und Wasserhaltung

Auf die Ausführungen beim Schutzgut Fläche wird verwiesen. Mit dem Vorhaben ergeben sich in den Boden eingreifende Maßnahmen durch die Realisierung von neuen Gebäuden und Fahrtrflächen. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um oberflächennah anthropogen veränderte Böden, denen ein weitgehend natürliche Bodenaufbau unterlagert ist. Aufgrund des bestehenden Waldes auf der Vorhabensfläche erfüllen die Böden eine Lebensraumfunktion. Die in den Boden eingreifenden Maßnahmen sowie die Flächenversiegelungen bzw. Überbauungen führen damit zu einem Verlust dieser Lebensraumfunktion. Da es sich zugleich um einen naturschutzfachlichen Eingriff handelt, sind bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Kompensationserfordernisse festgelegt worden. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden Böden im räumlichen Umfeld aufgewertet. Neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen diese Kompensationsmaßnahmen damit gleichzeitig auch der Kompensation der hier vorliegenden in den Boden eingreifenden Maßnahmen, da die Kompensationsmaßnahmen einen multifunktionalen Ansatz darstellen, d. h. einen gleichzeitigen Eingriffsausgleich für mehrere Schutzgüter des UVPG darstellen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsleistungen resultieren im Eingriffsbereich zwar nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, diese werden jedoch ausgeglichen. Daher verbleiben insgesamt keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Im Bereich des Vorhabenstandortes liegen Bodenverunreinigungen als Folge eines ehemaligen Feuerlöschübungsbeckens vor. Im Hinblick auf die Belastungssituation



erfolgen weitere Untersuchungen. Ziel der Untersuchungen ist eine Sanierungsplanung unter Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, der Unteren Bodenschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt (WWA). Allerdings ist die Teilfläche SO 4 des Bebauungsplangebietes, auf der sich das ehemalige Feuerlöschübungsbecken befand, nicht mehr Teil des beantragten Vorhabens, die dort ursprünglich vorgesehene Freiluft-Schaltanlage wird nicht realisiert.

- Erschütterungen

In der Bau- und Betriebsphase können Erschütterungen verursacht werden, die im geringfügigen Umfang zu Bodensetzungen führen können. Diese Bodensetzungen umfassen ausschließlich lokale Flächen des Betriebsgeländes. Es ist nicht davon auszugehen, dass in größerer Entfernung Bodensetzungen eintreten werden, die zu Beeinträchtigungen der ökologischen Bodenfunktionen im Natur- und Landschaftshaushalt führen.

- Luftschadstoff- und Staubemissionen

Das Vorhaben ist mit keinen relevanten Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden, die zu nachteiligen Veränderungen von Böden führen könnten. Es kommt zu keinen relevanten betriebsbedingten Schadstoffeinträgen über den Luft-Pfad in den Boden und zu keiner relevanten Verschmutzung des Bodens. Auf die zentral erfolgten Ausführungen zu den Luftschadstoff- und Staubemissionen beim Schutzgut "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit" wird insoweit Bezug genommen. Die Emissionen des Vorhabens sind so gering, dass diese zu keiner relevanten Erhöhung der Gesamtbelastung und zu keinen relevanten Schadstoffeinträgen in Böden führen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth führte in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2017, GZ: 1-8721.0-GZ-15033/2017 zum Schutzgut Boden und Altlastensituation Folgendes aus (Hinweis: Die Passagen Bodenbelastungen insbesondere im Bereich des Feuerlöschübungsbeckens sind – soweit sie sich auf die nicht mehr antragsgegenständliche Teilfläche SO 4 des Bebauungsplans Nr. 4 beziehen – obsolet.):

"Mit den Ausführungen unter Nr. 14.2.3 des Erläuterungsberichtes "Schutzgut Boden" besteht Einverständnis.

Der Erläuterungsbericht setzt sich darüber hinausgehend mit der Altlastensituation unter Nr. 9.1 auseinander. Die dortigen Ausführungen sind zutreffend. Der Nachweis der Nichterforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes ist erbracht. Somit bestehen keine nennenswerten Risiken von Bodenverunreinigungen im Vorhabensgebiet und der Umgebung über die bestehenden hinaus durch den Betrieb des Gaskraftwerkes. Nachteilige Bodenveränderungen beschränken sich auf die erhöhte Flächenversiegelung.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) des Büros Müller-BBM vom 06.06.2017 (Anlage 14.2 der Antragsunterlagen) befasst sich unter Nr. 3.7.3 eingehender mit der Altlastensituation, aufbauend auf den Bericht des IB Schirmer vom 30.08.2012 (Anlage 15.3.24 der Antragsunterlagen). Auf die neueren Erkenntnisse der PFC- und LHKW-Belastungen im Bereich des Feuerlöschübungsbeckens wird eingegangen. Weitere Untersuchungen hierzu im Auftrag des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet laufen derzeit. Es wird in jedem Fall der östliche Grenzbereich des Vorhabensgrundstückes betroffen. In Abstimmung mit dem



Gutachter ist eine Sanierung der betroffenen Flächen vorzusehen. Alternativ kommt auch eine Versiegelung der Flächen in Betracht. Auswirkungen hat dies auf die optional vorgesehene Freiluftschaltanlage, die dann erst nach Bodenaustausch oder auf versiegelter Oberfläche zu errichten wäre. Letzteres hätte Auswirkungen auf den Regenwasseranfall, da auf dieser Fläche bisher ein Abflussbeiwert von nur $tp = 0,5$ angesetzt wurde.

Inwieweit die PFC- und LHKW-Belastungen weiter nach Westen reichen, ist noch nicht bekannt. Zu klären ist, ob die zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Bereiche betroffen sind. Siehe hierzu auch unsere gutachtliche Stellungnahme zur Niederschlagswasserversickerung."

Zusammenfassend betrachtet, werden lediglich lokal begrenzte Beeinträchtigungen von Böden im Bereich des geplanten Gasturbinenkraftwerks hervorgerufen. Sonstige nachteilige Beeinträchtigungen von Böden sind nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Reichweite der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind zudem keine nachteiligen Beeinträchtigungen von Böden bzw. ökologischen Bodenfunktionen außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind im Hinblick auf den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag somit keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden festzustellen.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Wasser in Form von Grundwasser und Obeflächengewässern einwirken können.

Im Bereich der Vorhabensfläche selbst und deren unmittelbaren Umgebung befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Im Untersuchungsgebiet der UVU (Gebiet mit einem Radius von 4.000 m um den Emissionsschwerpunkt des Gasturbinenkraftwerks) sind mehrere Oberflächengewässer vorhanden, wovon die Donau das Hauptgewässer der Region darstellt. Eine Tangierung dieser Gewässer bzw. eine Gewässerbenutzung dieser Gewässer findet mit dem vorliegenden Vorhaben jedoch nicht statt. Darüber hinaus sind die Wirkfaktoren des Vorhabens von ihrer Art und Reichweite nicht dazu in der Lage, nachteilige Auswirkungen in diesen Oberflächengewässern hervorzurufen.

Bezüglich der Auswirkungen der Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Grundwasser ist Folgendes festzustellen:

- Gründung der Anlage und Wasserhaltung

Mit dem Vorhaben sind allenfalls zeitlich begrenzte Einflüsse im Rahmen der Gründungsarbeiten sowie einer ggf. vorzunehmenden Bauwasserhaltung (eine Bauwasserhaltung wurde jedoch nicht beantragt) im Rahmen der Bauphase zu erwarten. Diese Einflüsse sind reversibel und lassen keine relevante Veränderung des Grundwasservorkommens, der Grundwasserfließrichtung sowie des chemischen Zustands der vorliegenden Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erwarten.



- Schadstoffemissionen

Sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase werden Schadstoffemissionen freigesetzt, die in der Umgebung auf die Umwelt einwirken können. Die über den Luftpfad resultierenden Luftschadstoffeinträge in der Umgebung sind allerdings so gering, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers über den Wirkungspfad Luft → Boden → Grundwasser zu erwarten sind. Auf die zentral erfolgten Ausführungen zu den Luftschadstoff- und Staubemissionen beim Schutzgut "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit" wird insoweit Bezug genommen.

In der Bau- und Betriebsphase werden zudem wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Gefährdung des Grundwassers aus dem Einsatz dieser wassergefährdenden Stoffe ist bei einer entsprechenden sachgemäßen und nach dem Stand der Technik stattfindenden Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umschlags wie auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Günzburg bestätigt (siehe unten) nicht zu erwarten. Diesbezüglich zeigen die durchgeführten Untersuchungen, u. a. einer AwSV-Stellungnahme eines Sachverständigen (Bericht-Nr. M129870/01 der Müller BBM-GmbH vom 11. Januar 2017, aktualisiert am 27. November 2017, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Gefahren durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

- Erschütterungen

Erschütterungen in der Bauphase können temporär zu erhöhten Porenwasserdrücken führen. Aufgrund der zeitlich beschränkten, vorübergehenden Dauer sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser jedoch nicht zu erwarten.

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers wird hierdurch allerdings nicht eingeleitet, da eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser vor Ort vorgesehen ist, im Umfeld weitläufige Flächen für die Grundwasserneubildung vorhanden sind und die Grundwassersituation der Region maßgeblich durch den Einfluss der Donau geprägt wird.

- Grundwasserverunreinigungen

Im Bereich des Vorhabenstandortes liegen Grundwasserverunreinigungen als Folge eines ehemaligen Feuerlöschübungsbeckens (Lage in der Teilfläche SO 4 des Bebauungsplangebiets Nr. 4) vor. Im Hinblick auf die Belastungssituation erfolgen weitere Untersuchungen. Ziel der Untersuchungen ist eine Sanierungsplanung unter Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, der Unteren Bodenschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt (WWA). Abweichend zu der mit Schreiben vom 27. April 2017 vorgelegten Planung kommt das Kraftwerk allerdings nunmehr lediglich auf den Teilflächen SO 1, SO 2 und SO 3 des Bebauungsplanes Nr. 4 zur Realisierung. Die



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

ursprünglich auf der Fläche SO 4 zur Errichtung vorgesehene Freiluft-Schaltanlage entfällt.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Günzburg stellte mit ihren Schreiben vom 30. Juni 2017 bzw. 9. März 2018, Nr. 42 Az. Folgendes fest:

"Eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Grundwasser bzw. Oberflächengewässer ist bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten."

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gab mit Schreiben vom 14. Juli 2017, Gz: 1-8721.0-GZ-15033/2017, bestätigt durch Schreiben vom 13. März 2018, Gz: 1-8721.0-GZ-6783/2018, folgende Äußerung ab:

"Mit den Ausführungen unter Nr. 14.2.4 des Erläuterungsberichtes "Schutzgut Grundwasser" besteht Einverständnis. Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen durch die separat beantragte Niederschlagswasserversickerung, die bei der vorgesehenen Anwendung der technischen Regeln ohne nachteilige Wirkung ist, und durch die erhöhte Flächenversiegelung, die jedoch durch die vorgesehene Versickerung zumindest teilweise kompensiert wird.

Eingehender wird in der UVU auf die Grundwassersituation eingegangen, die zutreffend beschrieben wird. Unter Nr. 3.8.3 wird auf den derzeitigen Erkenntnisstand der Altlastensituation eingegangen und inwieweit das Grundwasser hiervon betroffen ist. Weitere Untersuchungen hierzu laufen derzeit, wie bereits oben unter Schutzgut Boden vermerkt.

Vorteilhaft gegen weitere Grundwassereinwirkungen aus dem Vorhaben wirkt sich die vorhandene mächtige Deckschicht über dem oberen Grundwasserstockwerk aus. Das tiefere Grundwasserstockwerk, aus dem Trinkwasser entnommen wird und für das das nahe gelegene Wasserschutzgebiet bemessen ist, ist durch eine weitere Deckschicht vom oberen Grundwasserstockwerk getrennt. Das als Trinkwasser genutzte Grundwasser ist also doppelt gegen Kontaminationen aus dem Vorhaben geschützt. Das Vorhaben liegt zum Teil im Anstrombereich der Trinkwasserbrunnen, hat jedoch ausreichenden Abstand von der Zone III des Wasserschutzgebietes.

Oberflächengewässer sind im Vorhabensgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden."

Zusammenfassend betrachtet, sind mit der Realisierung des Vorhabens keine Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers (hier: Grundwasser) führen. In Bezug auf die Bestimmungen der WRRL ist zudem festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands des Grundwassers führen kann. Eine Gefährdung bzw. Verunreinigung des Grundwassers des im Untersuchungsgebiet gelegenen Trinkwasserschutzgebietes Leipheim ist aus vorgenannten Gründen ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Luft

Die maßgeblichen Wirkfaktoren auf das Schutzgut Luft stellen die Emissionen von Luftschadstoff- und Staubemissionen aus dem Betrieb des Gasturbinenkraftwerks dar. Auf die unter Punkt B. II. 2.2.1.2 zum Schutzgut "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit" zentral erfolgten Ausführungen bzgl. der Auswirkungen der Luftschadstoff- und Staubemissionen wird verwiesen.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass durch den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft hervorgerufen werden.



2.2.7 Schutzgut Klima

- Flächeninanspruchnahme/-Versiegelung

Das Schutzgut Klima ist durch das Vorhaben im Wesentlichen durch den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme/-versiegelung betroffen, da das Vorhaben zu einer Inanspruchnahme einer vorwiegend durch einen Wald geprägten Fläche verbunden ist.

Durch die Rodung der Gehölze und die anschließende Überbauung des Betriebsgeländes wird sich die lokalklimatische Situation im Bereich des Vorhabenstandortes und im unmittelbar angrenzenden Bereich verändern. Die lokalklimatisch ausgleichende Funktion der Waldfläche (Waldklimatop) geht verloren. An ihre Stelle tritt das Gewerbe- und Industrieklimatop.

Der lokalklimatische Einfluss des Waldes ist allerdings aufgrund seiner geringen Größe auf den Standort und das nahe Umfeld begrenzt. Großräumige klimatische Ausgleichsfunktionen sind nicht gegeben bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hier wirken die im Umfeld entwickelten Wälder, insbesondere im Bereich der Donau, stärker auf die lokalklimatischen Bedingungen der Region ein. Da sich im lokalen Bereich keine wertvollen oder sensiblen Nutzungsstrukturen befinden sowie keine naturgebundenen Erholungsfunktionen oder ein besonderer bioklimatischer Ausgleichsraum vorliegen, ist die Beeinträchtigung des lokalen Waldklimatops nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung einzustufen, zumal ein Teil des gesamten Waldbestands im Westen, Süden und Osten erhalten bleibt.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der bestandskräftige Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" im dort beschriebenen Umfang die Rodung von Wald zugunsten einer anderen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 8 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bereits zulässt. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen von § 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG. Entsprechend ersetzt der Bebauungsplan ein eigenständiges waldrechtliches Genehmigungsverfahren.

Es sind darüber hinaus für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe im Bebauungsplan Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufforstungen vorgesehen bzw. bereits umgesetzt worden, die einen entsprechenden Ausgleich in der Region darstellen. Zusammenfassend sind daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

- Baukörper und Anlagen

Die zukünftigen Bau- bzw. Anlagenkörper führen zu einer Veränderung lokalklimatischer Parameter, wie des bodennahen Windfeldes oder des Feuchte- und Temperaturhaushalts.

Die Einflüsse sind allerdings gering und auf den lokalen Bereich begrenzt. Da es sich



bei dem lokalen Bereich um Entwicklungsflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen handelt, sind keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

- Wärme- und Wasserdampfemissionen

Mit dem Vorhaben sind Wärme- und Wasserdampfemissionen über die Schornsteine verbunden. Aufgrund der anzunehmenden geringen tatsächlichen Laufzeit der Gasturbinen werden diese allenfalls zu einer geringfügigen Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen führen. Es ist nicht davon auszugehen, dass spürbare Effekte eintreten werden, da die übergeordneten klimatischen Bedingungen den vorhabensbedingten Einfluss überdecken werden.

Im Ergebnis sind aufgrund der Beseitigung von Teilen eines Waldbestandes zwar lokalklimatische Veränderungen im Bereich des Betriebsstandortes und seines Umfeldes zu erwarten. Diese Veränderungen werden aber durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Im Übrigen sind die durch das Vorhaben verbundenen Einflüsse auf die lokalklimatische Situation auf den Standort und das direkte Umfeld begrenzt. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass es im Untersuchungsgebiet der UVU zu einer maßgeblichen Veränderung des Klimahaushaltes durch das Vorhaben und somit zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommen könnte.

2.2.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf die Landschaft und die damit verbundene Erholungsnutzung einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung und Baukörper

Zunächst wird auf die Ausführungen beim Schutzgut Fläche verwiesen. Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen führen zu einer Veränderung bzw. Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes.

Da Waldflächen im Westen, Süden und Osten des Betriebsgeländes erhalten bleiben sowie im Norden eine Entwicklung von gewerblichen Nutzungen erfolgt ist bzw. noch weiter stattfinden wird, wird der Vorhabenstandort in wesentlichen Teilen gegenüber der Umgebung abgeschirmt bzw. in die Landschaft integriert. Lediglich hohe Gebäude und die Schornsteine werden sichtbar sein und führen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Besondere Sichtbeziehungen in der Landschaft werden allerdings hierdurch nicht verändert, so dass die visuelle Beeinflussung als nicht erhebliche Auswirkung einzustufen ist. Da zudem keine für die Erholungsnutzung des Menschen wertvollen Landschaftsbestandteile im nahen Umfeld vorliegen, ist diesbezüglich von keiner nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen.

- Luftschadstoff- und Staubemissionen

Die Luftschadstoff- und Staubemissionen des Vorhabens führen in den Umwelt-



medien (Luft, Boden, Wasser) und in Bezug auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen (vgl. entsprechende Ausführungen bei den Schutzgütern "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", Boden" "Wasser" und "Luft"). Da diese Schutzgüter die wesentlichen Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind, können im Analogieschluss erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ausgeschlossen werden.

- Geräusche

Die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen führen in der Bauphase zu einer teils hohen Geräuschbelastung im Nahbereich. Diese Einflüsse treten jedoch zeitlich begrenzt auf. In der Betriebsphase sind hingegen keine relevanten Beeinflussungen der Landschaft und damit der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung zu erwarten. Auf die Ausführungen zu Geräuschemissionen und Erschütterungen beim Schutzgut "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wird insoweit Bezug genommen. Da es sich zudem im Nahbereich um einen durch die Bundesautobahn A8 lärmbeaufschlagten Bereich handelt, ist insgesamt nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung auszugehen.

- Lichtemissionen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Lichtemissionen beschränken sich auf lokale Bereiche des Betriebsgeländes und werden überwiegend durch die (aufwachsende) Bebauung im Norden sowie Waldflächen im Westen, Süden und Osten gegenüber der Umgebung abgeschirmt. Die Beleuchtungen auf dem Anlagengelände sollen zudem so ausgerichtet werden, dass seitliche Abstrahlungen vermieden und ausschließlich Betriebsbereiche ausgeleuchtet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Umfeld keine relevanten Lichtemissionen verursacht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen nur zu einer geringen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft führen können. Diesbezüglich sind insbesondere visuelle Fernwirkungen durch hohe Gebäude und die beiden 60 m hohen Schornsteine anzuführen, die auch aus einer größeren Entfernung wahrzunehmen sein werden. Insgesamt resultieren hieraus jedoch nur mäßige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, da nur ein Teil des gesamten Landschaftsausschnittes einer visuellen Veränderung unterliegen wird. Der Großteil der visuellen Wirkungen wird durch abschirmende Wirkungen von Gehölzen und baulichen Nutzungen abgepuffert bzw. visuelle Wirkungen im Umfeld insgesamt hierdurch vermieden. Durch das Entfallen der (ursprünglich beantragten) Freiluft-Schaltanlage auf der Teilfläche SO 4 des Bebauungsplangebiets, die vorgesehene Erdverkabelung von Stromleitungen und die Erhaltung von Waldflächen im östlichen Bereich sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen, die über die im Bebauungsplanverfahren bereits festgestellten Auswirkungen hinausgehen, auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) festzustellen.



Durch die Realisierung des Gasturbinenkraftwerks sind damit, zusammenfassend betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.

2.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst sämtliche von Menschen geschaffene bzw. genutzte Flächen und Gebäude, insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie wertvolle Nutzungs- und Erholungsflächen.

Für die Erfassung von Bau- und Bodendenkmälern im Untersuchungsgebiet wurde auf den Bayerischen Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zurückgegriffen. Hierin sind die im Freistaat Bayern vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler erfasst und kartografisch dargestellt. Der Denkmal-Atlas umfasst alle aktuellen Informationen zu den im Freistaat vorhandenen Denkmälern und wird regelmäßig aktualisiert. Als relevanter Einwirkungsbereich wurde ein Umfeld von 500 m um das künftige Betriebsgelände des Gasturbinenkraftwerkes betrachtet.

Im Bereich des ehem. Fliegerhorst Leipheim ist das das einzige Baudenkmal das ehemalige Offiziers-Casino (D-7-74-155-41: Gebäude 119 einschl. Skulptur "Raub der Europa"). Allerdings sind Baudenkmäler im Bereich des Vorhabenstandortes und in einem Umfeld von bis 500 m nicht vorhanden. Denkmalensembles und landschaftsprägende Denkmäler sind im Bereich des Vorhabenstandortes und in einem Umfeld von 500 m ebenfalls nicht vorhanden. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten des ehem. Fliegerhorsts zu sehen. Zumindest teilweise besitzen sie eine Eignung für eine zivile Nachnutzung und daher eine entsprechende monetäre und funktionale Bedeutung. Zu nennen sind z. B. das Gebäude der ehem. Standortverwaltung, die Sporteinrichtungen und das vorhandene Bahngleis. Die Empfindlichkeit von Kultur- und sonstigen Sachgütern gegenüber einem industriellen Vorhaben wird hauptsächlich durch Faktoren wie Flächeninanspruchnahmen (Überbauung von archäologischen Objekten und Bodendenkmälern), Zerschneidungen (visuelle Störungen) sowie Schadstoffemissionen (insbesondere Säureemissionen, die die Bausubstanz angreifen können) hervorgerufen. Darüber hinaus können Erschütterungen, die z. B. durch Bautätigkeiten hervorgerufen werden, zu Beschädigungen von Denkmälern führen. Aufgrund dieser Empfindlichkeiten sind v. a. nahegelegene Denkmäler im Allgemeinen empfindlich zu bewerten. Im Nahbereich des Vorhabenstandortes sind allerdings keine Denkmäler vorhanden, die durch die Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein könnten. Visuelle Einflüsse des Gasturbinenkraftwerks auf die Denkmäler sind auszuschließen, da ausschließlich Bodendenkmäler im Nahbereich vorhanden sind.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

- Baubedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind lediglich in Bezug auf baubedingte Erschütterungen zu berücksichtigen. Die sonstigen baubedingten Wirkfaktoren besitzen nicht das Potenzial, um erhebliche nachteilig Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorzurufen.



- Anlagebedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch das geplante Vorhaben nur durch etwaige visuelle Wirkungen des Vorhabens hervorgerufen.
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die das Potenzial für nachteilige Einflüsse auf das Schutzgut haben könnten, stellen die Immissionen von Luftschadstoffen dar.
- Sonstige Wirkfaktoren, die auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken könnten, werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die nächstgelegenen Denkmäler (Bodendenkmäler) liegen in einer ausreichenden großen Entfernung zum Vorhabenstandort, so dass keine Beschädigungen durch temporäre Erschütterungen zu erwarten sind, zumal diese Tätigkeiten nach dem Stand der Technik schwingungsgedämpft ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Beim geplanten Gasturbinenkraftwerk führt die Errichtung von hohen Baukörpern zu einer visuellen Wirkung auf die Landschaft bzw. die Umgebung. Dabei werden insbesondere die 60 m hohen Schornsteine visuell auf die Umgebung einwirken. Durch die visuellen Wirkungen können Kultur- und sonstige Sachgüter im Hinblick auf deren ästhetische Wirkung beeinträchtigt werden. Hiervon wären v. a. Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, von denen eine Sichtbeziehung zum Kraftwerksstandort gegeben ist. Im nahen Umfeld befinden sich allerdings lediglich Bodendenkmäler, die hinsichtlich visueller Wirkungen nicht bedeutsam sind. Relevante Baudenkmäler befinden sich erst in größerer Entfernung oder werden durch sichtverschattende Strukturen (Gebäude, Gehölze etc.) abgeschirmt. Allenfalls sind geringfügige visuelle Wahrnehmungen der Schornsteine möglich. Das Ausmaß dieser visuellen Wirkung ist allerdings als gering zu betrachten. Hier ist nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. visuellen Störeffekten durch das geplante Gasturbinenkraftwerk auszugehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter, v. a. Bauwerke bzw. Baudenkmäler, unterliegen einer stetigen Beeinflussung durch die Atmosphäre. Beschädigungen von Bauwerken können sowohl durch natürliche Verwitterungsprozesse als auch durch den Einfluss von Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. Bei den Luftverunreinigungen, die die Bausubstanz angreifen können, sind die Immissionen von sauren Gasen (z. B. SO₂, NO_x) zu nennen, die i. V. m. Feuchtigkeit Säuren ausbilden. Auf den Einfluss von sauren Gasen reagieren v. a. Bauwerke aus Kalk- oder Sandstein sensibel. Die Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens der Müller-BBM GmbH (Bericht-Nr. M126184/02, vom 10. Mai 2017, aktualisiert/ergänzt am 27. November 2017) zeigen, dass durch das Vorhaben nur geringfügige Zusatzbelastungen von sauren Gasen hervorgerufen werden. Diese Zusatzbelastungen sind im Vergleich zur Vorbelastung sowie im Vergleich mit den üblichen Emissionen aus Verkehr, Hausbrand vernachlässigbar gering. Eine erhebliche nachteilige Beeinflussung von Baudenkmälern ist hieraus nicht abzuleiten.

Diese Auffassung wird auch von der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg geteilt. In ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2017, Az.: 6000 führt diese Folgendes aus:



"Im Rahmen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung sieht die Untere Denkmalschutzbehörde alle Wirkfaktoren und Wirkräume ausreichend identifiziert und im Hinblick auch auf Kulturgüter entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG entsprechend gewürdigt. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf denkmalschutzrechtliche Belange zu erwarten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben zur Errichtung eines Gasturbinenkraftwerks auf Kulturgüter wie Bodendenkmale und denkmalgeschützte Gebäude zu befürchten sind."

Durch die Realisierung des Gasturbinenkraftwerks sind damit, zusammenfassend betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.2.10 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zwischen den zu prüfenden, vorgenannten Schutzgütern sind - mit Ausnahme der bereits im Rahmen der einzelnen Schutzgüter behandelten Wechselwirkungen - keine weiteren Wechselwirkungen erkennbar. Zu weiteren, vorausgehend im Rahmen der einzelnen Schutzgüter nicht bereits bezeichneten Wechselwirkungen, die über die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehen und damit ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen würden, wurde von den beteiligten Fachbehörden/-stellen auch nichts vorgetragen.

2.2.11 Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Auswirkung auf die Schutzgüter

Die von der Regierung von Schwaben durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides - von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen bzw. zu erwarten sind. Durch den vorwiegenden Einsatz des hinsichtlich der Emissionen an Luftschadstoffen günstigen Brennstoffs Erdgas und der zum Einsatz kommenden fortschrittlichen Verbrennungstechnologie, weist das Vorhaben geeignete Merkmale zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf. Ferner sind die getroffenen Maßnahmen geeignet, ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die UVP des Vorhabens keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben hat.

3. Gründe zur Genehmigung nach § 4 BImSchG

3.1. Verfahrensfragen

Bei dem geplanten Gasturbinenkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.

In Vorbereitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat die Projektträgerin die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteili-



gung im Sinne des § 25 Abs. 3 BayVwVfG. Die Veranstaltung erfolgte am 7. Oktober 2016 im Landgasthof Waldvogel, Grüner Weg 1, 89340 Leipheim.

Bei dem Kraftwerk handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) sowie um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG für dessen Errichtung und Betrieb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Weitere Erläuterungen zur UVP sind dem gesonderten Punkt B. II. 2 "Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV" dieses Bescheides zu entnehmen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wurde gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG hat die Regierung von Schwaben die Stellungnahmen der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Soweit Unterlagen – wie unter Punkt B. I. dieses Bescheides erläutert – während des Genehmigungsverfahrens geändert oder ergänzt wurden, richtet sich das Verfahren insb. nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV. Da durch die geänderten Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bzw. keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen gewesen sind, **bedurfte es keiner erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit.**

Es wurden lediglich nochmals die betroffenen Stellen angehört. Diese Stellen bestätigten im Übrigen jeweils die Auffassung der Regierung von Schwaben, dass durch die geänderten Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bzw. keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen gewesen sind: Soweit die Unterlagen - insb. durch Gutachten - ergänzt wurden, ohne dass das Vorhaben selbst hierdurch verändert wurde, kann die o.g. Vorschrift zumindest analog herangezogen werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen bzw. gutachterliche Bestätigungen der dem Grunde nach bereits in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen oder um die Umsetzung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, die ebenfalls keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machten.

Soweit die Grundstücksgrenzen in den Lageplänen angepasst wurden, handelt es sich um eine Klarstellung des Antragsumfangs. Soweit Bauvorlagen angepasst wurden, beruhte dies im Wesentlichen auf Forderungen der Bauaufsichtsbehörde ohne relevante Auswirkungen für Dritte.



3.2. Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1 Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der eigenen Ermittlungen sowie der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks.

Im Hinblick auf das Vorliegen der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen wurde dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt:

3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen ein lufthygienisches Gutachten zu den Themenbereichen Schadstoffemissionen, Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose, Abfälle, Anwendbarkeit der Störfallverordnung, Anlagensicherheit und Energienutzung vorgelegt (Bericht Nr. M126184/02 der Müller-BBM GmbH vom 10. Mai 2017, aktualisiert/ergänzt am 27. November 2017).

Bei der Immissionsprognose wurden die Emissionen der beiden Gasturbinenanlagen berücksichtigt. Die Erdgasvorwärmer und die Notstromaggregate wurden aufgrund ihrer im



Vergleich zu den beiden Gasturbinenanlagen geringen Feuerungswärmeleistung und ihrer im Fall der Notstromaggregate geringen Betriebszeiten bei der Immissionsprognose als vernachlässigbar nicht berücksichtigt. Ferner ist aufgrund der stark unterschiedlichen Schornsteinhöhen keine relevante Überlagerung der Schadstoffimmissionen aus den Gasturbinen und den Notstromaggregaten oder den Erdgasvorwärmern zu erwarten.

Nach dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung unterschreiten die von dem Vorhaben hervorgerufenen Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen die in den Nrn. 4.2.2, 4.3.2 und 4.4.3 der TA Luft genannten Maximalwerte für irrelevante Zusatzbelastungen. Somit kann im vorliegenden Fall nach der Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass – unabhängig von einer etwaigen Vorbelastung – schädliche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Mit dem Gutachten besteht seitens der höheren Immissionsschutzbehörde der Regierung von Schwaben Einverständnis. Im Detail bzw. ergänzend wurden darüber hinaus folgende Punkte betrachtet:

3.2.2.2. Gasturbinen

Nach dem Erläuterungsbericht soll die Feuerungswärmeleistung der Gasturbinen voraussichtlich bei jeweils 829 MW bei 15 °C bzw. maximal 869 MW liegen; die Festlegung auf einen konkreten Wert erfolgt insofern nicht. Allerdings liegen der Immissionsprognose folgende maximale Feuerungswärmeleistungen je Gasturbine zugrunde:

- Erdgasbetrieb: 829 MW_{th}
(unter ISO-Bedingungen: 288,15 K bzw. 15 °C, 101,3 kPa, 60 % rel. Luftfeuchte)
- Heizöl EL Betrieb: 869 MW_{th} (bei -15 °C)
- Heizöl EL dry Betrieb: 710 MW_{th}

Beim Erdgasbetrieb ergibt sich bei der vorliegenden "Wet Compression"-Technologie die maximale Feuerungswärmeleistung bei 15 °C; bei den übrigen Betriebszuständen bei tiefen Temperaturen (hier -15 °C). Beim "Wet Compression"-Modus wird zur Leistungssteigerung Wasser im Ansaugkanal vor der Verdichterstufe der Gasturbine eingedüst. Beim Heizölbetrieb wird ebenfalls Wasser zugegeben; allerdings in die Brennkammer und mit dem primären Ziel der Stickstoffoxidreduzierung. Die Wasserzumischung erfolgt in der Brennstoffzuleitung. Beim Heizöl EL dry Betrieb erfolgt keine Wasserzugabe in die Brennkammer.

Die Gasturbinenanlage wird mit dem Hauptbrennstoff Erdgas und alternativ mit Heizöl EL betrieben. Für jede der beiden Gasturbinen werden folgende jährliche **Betriebszeiten** beantragt:

- Erdgasbetrieb: 8.760 h/a
- Heizölbetrieb: 2.200 h/a



Ferner wird für die Gasturbinenanlage (d.h. eine oder beide Turbinen in Betrieb) folgende Betriebszeit beantragt:

- Heizölbetrieb "dry" (ohne Wasserzugabe): 300 h/a.

Bei den beantragten Zeiten handelt es sich um die grundsätzlich möglichen Betriebszeiten, die auch für die Immissionsprognose (im Sinne einer worst case-Betrachtung) herangezogen wurden. Die Betriebszeit ist jedoch durch die beantragte Zweckbestimmung als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 EnWG (um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen) limitiert. Ein Betrieb außerhalb dieser Zweckbestimmung (Hinweis: Die Zweckbestimmung umfasst auch die notwendigen Überprüfungen der Funktionsfähigkeit, d.h. Testläufe sowie Probeabrufe durch den Übertragungsnetzbetreiber), z.B. für die reguläre Stromerzeugung, ist nicht zulässig. Es wird daher erwartet, dass die tatsächlichen Betriebszeiten deutlich unterhalb der o.g. Zeiten liegen werden.

Zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe werden in den Gasturbinen Zwei-Stufen-Hybridbrenner für die Brennstoffe Erdgas und Heizöl als primäre emissionsmindernde Maßnahmen eingesetzt. Die Brenner sind in der so genannten "dry-low-nox"-Technik ausgeführt (DLN). Durch den modularen Aufbau der Brenner kann in Abhängigkeit des eingesetzten Brennstoffes und der Brennstoffqualität eine Brennerkonfiguration eingestellt werden, die über einen weiten Leistungsbereich eine stabile Verbrennung und niedrige Schadstoffemissionen (Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid) ermöglicht.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen an Gasturbinen (**Emissionsgrenzwerte**) sind in § 8 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) festgelegt. Derzeit gilt die 13. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2017.

Während für den Lastbereich ab 70 % (Volllast) konkrete Emissionsgrenzwerte genannt werden, sind für den Teillastbereich bis 70 % Last emissionsbegrenzende Anforderungen im Einzelfall festzulegen.

Beantragt wurde im vorliegenden Fall (abgesehen von An- und Abfahrbetriebszuständen) ein Dauerbetrieb ab 50 % Last. Im Schwarzfall (Heizöl EL dry-Betrieb) muss der gesamte Lastbereich zur Verfügung stehen. Da es sich um einen Notbetrieb handelt, werden für den Betrieb bis 50 % Last keine weitergehenden emissionsbegrenzenden Regelungen getroffen.

Hinsichtlich der Emissionen an Schwefeloxiden beim Betrieb mit Erdgas ist festzuhalten, dass die Antragstellerin aufgrund des vom Lieferanten garantierten Schwefelgehalts des Erdgases in der Immissionsprognose einen Emissionswert von 1 mg/m³ angenommen hat; dieser liegt deutlich unterhalb des Emissionsgrenzwertes der 13. BImSchV von 12 mg/m³ gem. § 8 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1.

Der geringere Emissionswert der Immissionsprognose wird seitens der Regierung von Schwaben als Grenzwert herangezogen und festgesetzt.



Ferner sind die Emissionen an Formaldehyd durch die Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 9. Dezember 2015) des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) begrenzt.

Bei einem Ausfall des öffentlichen Stromnetzes (Schwarzfall) kann die Anlage zunächst nur mit Heizöl EL, ohne die Zugabe von Wasser ("Heizöl EL-dry"-Betrieb), gestartet und betrieben werden. Laut Antragstellerin kann ohne Wasserzugabe der Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide der 13. BImSchV technisch bedingt nicht eingehalten werden. Es wird daher für den "Heizöl EL-dry"-Betrieb, ein höherer Emissionsgrenzwert von 120 mg/m³ für NO_x im Lastbereich ab 70 % beantragt. Für den Teillastbereich 50 % bis weniger als 70 % Last wird eine Frachtbegrenzung von maximal 266 kg/h für die Emissionen an Stickstoffoxiden und maximal 222 kg/h für die Emissionen an Kohlenmonoxid angegeben. Der Betrieb im Heizöl EL-dry-Modus ist auf jährlich 300 Stunden begrenzt.

Beim Schwarzfall steht das öffentliche Stromnetz zur Versorgung der Nebeneinrichtungen der Gasturbinenanlage nicht zur Verfügung. Die Anlage muss mit den Notstromaggregaten gestartet und im Inselbetrieb zum Netzaufbau hochgefahren werden. Da nicht vorhersehbar ist, in welchem Lastbereich eine Synchronisation mit dem sich bildenden Netz erfolgen kann, muss der gesamte Lastbereich zugänglich sein.

Nach § 26 der 13. BImSchV sind Ausnahmen (hier höherer Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide beim "Heizöl EL-dry"-Betrieb) möglich, wenn Anforderungen nicht, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Aus Sicht der Regierung von Schwaben handelt es sich beim "Heizöl-EL-dry"-Betrieb bei einem Schwarzfall um einen zeitlich begrenzten Notbetrieb, für den die Anforderungen des Regelbetriebs nicht sachgerecht sind. In Anlehnung an § 8 Abs. 11 der 13. BImSchV sind hierfür die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Auch unterfallen nach Anhang V Teil 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - im Folgenden: IE-RL - Gasturbinen für den Notbetrieb, die jährlich weniger als 500 Stunden in Betrieb sind, nicht den in dieser Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerten. Darüber hinaus kann nach Art. 30 Abs. 6 IE-RL die zuständige Behörde Abweichungen von der Verpflichtung zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Fall eines vorrangigen Bedürfnisses für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gewähren. Da ausweislich der Immissionsprognose bei dem beantragten "Heizöl EL-dry"-Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, wird aus Sicht der Regierung von Schwaben die Ausnahme befürwortet.

Insgesamt ergeben sich damit für den Volllastbetrieb ab 70 % Last beim Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL folgende Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte):



Luftschadstoff	Emissionsgrenzwerte		
	im Vollastbetrieb 70 % - 100 % Last im Betrieb mit Erdgas	Heizöl EL (wet)	Heizöl EL (dry)
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³	100 mg/m ³	100 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)	50 mg/m ³	50 mg/m ³	120 mg/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃ , angegeben als SO ₂)	1 mg/m ³	-	-
Formaldehyd	5 mg/m ³	5 mg/m ³	5 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt von 15 Vol.-%.

Die Emissionsgrenzwerte gelten, außer für Schwefeloxide (Hinweis: Der Grenzwert für Schwefeloxide gilt für den gesamten Lastbereich der Gasturbinenanlage), ab einem Lastbereich von 70 % und größer unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 %). Die Halbstundenmittelwerte dürfen das Doppelte der Tagesmittelwerte nicht überschreiten.

Lastangaben beziehen sich auf die elektrische Leistung des einzelnen Gasturbinenaggregats (Gasturbine/Generator-Einheit).

Ferner darf - beim Betrieb mit Heizöl EL - im Dauerbetrieb die Rußzahl 2 und beim Anfahren die Rußzahl 4 nicht überschritten werden.

Das eingesetzte Heizöl EL muss bezüglich des Schwefelgehaltes die Anforderungen an leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) erfüllen.

Bei Einsatz von Heizöl EL nach DIN 51603-1 (Ausgabe August 2008) ist der Massenanteil an Schwefel für leichtes Heizöl in § 10 der 10. BImSchV begrenzt (1 g pro kg Heizöl EL entsprechend 0,10 Gewichts-%). Die SO₂-Emissionen betragen somit maximal 2 g SO₂ pro kg Heizöl EL. Dies ergibt bei einem Sauerstoffgehalt im trockenen Abgas von 15 % eine Schwefeldioxidkonzentration von ca. 54 mg/m³.

Mit der vorgesehenen Brennertechnologie DLN (dry low nox) werden die Emissionen an Stickstoffoxiden nach dem Stand der Technik reduziert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gasturbinen im Volllastbereich ab 70 % die o. g. Emissionsgrenzwerte einhalten.

Nach § 8 Abs. 3 der 13. BImSchV und der Vollzugsempfehlung Formaldehyd legt die Genehmigungsbehörde für den Teillastbereich unterhalb 70 % Last den zu überwachen Bereich sowie die emissionsbegrenzenden Anforderungen fest. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin den uneingeschränkten Betrieb auch im Teillastbereich von 50 % bis weniger als 70 % Last beantragt. Für die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide geht die Antragstellerin davon aus, dass sich technisch bedingt die Volllast-



Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV nicht zuverlässig einhalten lassen (Hinweis: Gasturbinen sind in der Regel für den Volllastbetrieb ab 70 % optimiert. Die NO_x-emissionsmindernde Verbrennungstechnik DLN ist nicht über den gesamten Teillastbereich wirksam.). Auch sind die Emissionskonzentrationen im Teillastbereich von der Last abhängig. Die Antragstellerin gibt daher für den Teillastbereich für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden maximale Frachten (die Fracht im Vergleich zum Volllastbetrieb über 70 % Last ändert sich nicht, lediglich die Konzentration im Abgas ändert sich) an, die nicht überschritten werden. Diese Frachten werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für die Emissionen an Formaldehyd im Teillastbetrieb liegen keine konkreten Emissionswerte vor. Allerdings wird im lufthygienischen Gutachten davon ausgegangen, dass sich die Frachten im Teillastbereich gegenüber dem Volllastbetrieb allenfalls moderat erhöhen. Ausgehend hiervon wird in Abstimmung mit der Antragstellerin für den Teillastbereich ab 50 % bis weniger als 70 % Last die Fracht auf 17 kg/h begrenzt.

Ausweislich der vorgelegten Immissionsprognose sind bei den angenommenen Frachten keine schädlichen Umweltwirkungen zu besorgen. Für Gasturbinen in der vorliegenden Leistungsklasse sind hier auch keine hinreichend belastbaren Emissionswerte bekannt, die auf geringere Emissionen nach dem Stand der Technik hinweisen. Zusammenfassend wird daher für den beantragten Teillastbereich (50 bis weniger als 70 % Last) folgende Frachtbegrenzung festgesetzt:

Luftschadstoff	Emissionsfrachten		
	im Teillastbereich 50 % bis < 70 % Last im Betrieb mit		
	Erdgas	Heizöl EL (wet)	Heizöl EL (dry)
Kohlenmonoxid (CO)	256 kg/h	271 kg/h	222 kg/h
Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)	128 kg/h	271 kg/h	266 kg/h
Formaldehyd	17 kg/h	17 kg/h	17 kg/h

Hinweis: Die o.g. Emissionsgrenzwerte gelten bei einer Last von 50 % bis weniger als 70 %, bei der der Lastzustand zwischen den jeweiligen Betriebsarten Erdgas, Heizöl EL und Heizöl EL dry vergleichbar ist, jedoch nicht die Feuerungswärmeleistung. Die Feuerungswärmeleistung für eine bestimmte Last in der jeweiligen Betriebsart ergibt sich prozentual zu den unterschiedlichen Feuerungswärmeleistungen der Gasturbinen bei Volllast (siehe Nebenbestimmung A. V. 11.3.1). Die Frachten im Heizöl EL Betrieb sind daher beispielsweise bei 70 % Last höher als im Heizöl EL dry Betrieb, da die Feuerungswärmeleistung entsprechend höher ist. Bezogen auf eine vergleichbare elektrische Leistung zwischen den Betriebsarten Heizöl EL und Heizöl EL dry bringt der Betrieb mit Wasserzugabe in jedem Betriebszustand emissionsseitige Vorteile gegenüber dem dry-Betrieb.

Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. RL 2010/75/EU für Großfeuerungsanlagen (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen) sollen die zuständigen Behörden Emissionsgrenzwerte festle-



gen, die unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten liegen.

Für Gasturbinen im offenen Kreislauf (OCGT) werden assoziierte Energieeffizienzwerte - als elektrischer Nettowirkungsgrad - angegeben. Diese betragen > 33 % bei Gasöl (BVT, Tabelle 21) und 36 - 41,5 % bei Erdgas (BVT, Tabelle 23). Der für die gegenständlichen Turbinen angegebene elektrische Wirkungsgrad von ca. 40 % erfüllt diese.

Für erdgasbetriebene Gasturbinen (OCGT) ist in BVT-Tabelle 24 für die Emissionen an Stickstoffoxiden assoziierte Emissionswerte von 25-50 mg/Nm³ im Tagesmittel und 15-35 mg/Nm³ im Jahresmittel genannt (bezogen auf 273,15 K, 101,3 kPa, trockenes Gas und einen Sauerstoffgehalt von 15 Vol.-%).

Der einschlägige Tagesmittelwert der 13. BImSchV ist noch innerhalb der Bandbreite der assoziierten Emissionswerte; ein Jahresmittelwert ist bislang nicht vorgegeben und daher zu fordern. Bis zur Anpassung der zu ändernden Verordnungen können sich die Genehmigungsbehörden bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten am oberen Ende der Emissionsbandbreiten orientieren (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10. November 2017, GZ: 75a-U8721. 0-2013/66-31). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich künftig der einzuhaltende Jahresmittelwert bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht verschärfen könnte.

Nach Auffassung der Antragstellerin beziehen sich die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen auf den so genannten "base load"-Betrieb der Gasturbinen (Energieerzeugung für die Grundlast im Netz. Üblicherweise werden die Turbinen hierfür im leistungsoptimierten Vollastbetrieb gefahren). In der Fußnote (2) der einschlägigen Tabelle 24 der BVT-Schlussfolgerungen ist vermerkt, dass die BVT-assozierten Emissionswerte bei mit DLN ("dry-low-nox"; spezielles Brennerdesign zur Reduzierung der NO_x-Emissionen) ausgestatteten Gasturbinen nur gelten, wenn der DLN-Betrieb wirksam ist. Die vorgesehenen Gasturbinen sind nach dem Stand der Technik mit dem DLN-Verfahren ausgerüstet. Dieses ist nach Aussage der Antragstellerin ab einer Last von 70 % wirksam.

Im Lastbereich zwischen 70 und 100 % ist von den vorgesehenen Gasturbinen der in der BVT-Schlussfolgerung (Tab. 24) genannte obere Jahresmittelwert von 35 mg/m³ für Stickstoffdioxide einzuhalten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der DLN-Betrieb auch im Teillastbereich von weniger als 70 % Last wirksam ist. Es ist daher nach der Betriebsaufnahme der Teillastbereich durch Messungen festzustellen, in dem der DLN-Betrieb wirksam ist; für diesen gilt ebenfalls der vorgenannte Jahresmittelwert.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der vorgesehenen Brennertechnik als primäre Maßnahme zur Vermeidung von Luftschadstoffemissionen die Anforderungen der 13. BImSchV, der BVT-Schlussfolgerungen und der TA Luft eingehalten werden. Zudem werden die Abgase der Gasturbine entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft abgeleitet. Die Anlagenkonzeption entspricht im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen demzufolge dem normativ durch 13. BImSchV und TA Luft beschriebenen Stand der Technik.



Der **Schornsteinhöhenberechnung** ist eine Feuerungswärmeleistung von 524 MW für jede Gasturbinenanlage (beim Teillastbetrieb 50 % mit Heizöl EL) als in immissionsschutzfachlicher Hinsicht ungünstigster Betriebszustand zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der TA Luft ergibt sich hieraus eine Mindesthöhe für den Kamin von 59,2 m. Die beantragte Kaminhöhe von jeweils 60 m erfüllt die Mindesthöhe.

Als weitere Quelle für Luftverunreinigungen kommen Schmierölnebel aus der Turbine und dem Generator in Frage. Die Schmierölnebel sind vor der Ableitung ins Freie zu reinigen. Nach der Nr. 5.2.5 der TA Luft darf die Konzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamt-C) in der gereinigten Abluft 50 mg/m³ nicht überschreiten (alternativ ist ein Massenstrom von höchstens 0,50 kg/h einzuhalten). Hierfür stehen geeignete Filtersysteme zur Verfügung.

3.2.2.3. Erdgasvorwärmer

Für den Erdgasbetrieb der Gasturbinen sind zwei Erdgasvorwärmer mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,42 MW vorgesehen. Es handelt sich hierbei um Heißwassererzeuger mit Erdgasbrennern. Im Erdgasbetrieb der Gasturbinenanlage ist immer nur ein Erdgasvorwärmer in Betrieb; ein gleichzeitiger Betrieb beider Erdgasvorwärmer findet gemäß den Angaben der Antragstellerin nicht statt.

Die Erdgasvorwärmer sind für sich genommen nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, unterliegen jedoch als Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dem Genehmigungserfordernis. Aufgrund einer Feuerungswärmeleistung von jeweils weniger als 15 MW sind die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV nicht anzuwenden.

Grundsätzlich gelten für genehmigungspflichtige Anlagen die Anforderungen der TA Luft. Für Gasfeuerungen sind in der Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft emissionsbegrenzende Anforderungen genannt (bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 % bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf). U.a. beträgt für CO der Emissionsgrenzwert 50 mg/m³. Abweichend hiervon wird in den Antragsunterlagen für CO ein Emissionsgrenzwert von 80 mg/m³ beantragt. Dieser entspricht dem in der 1. BImSchV genannten Emissionsgrenzwert für Einzelfeuerungsanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW. Die 1. BImSchV sieht für Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW nur die Begrenzung des Abgasverlustes vor. Im vorliegenden Fall wird die (beantragte) Festsetzung eines Emissionsgrenzwertes für CO als sachgerecht erachtet.

Grundsätzlich könnten nach den Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Ausschuss für Anlagenbezogenen Immissionsschutz und Störfallvorsorge (AISV) zu Auslegungsfragen zur 13. BImSchV vom 9. Juli 2015 auf die Erdgasvorwärmer vollumfänglich die Anforderungen der 1. BImSchV angewendet werden. Im vorliegenden Fall wurden jedoch - mit Ausnahme für CO - die Anforderungen der TA Luft beantragt. Dies ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht sachgerecht.



Anzumerken ist, dass aufgrund bislang nicht erfolgter nationaler Umsetzung seit 19. Dezember 2017 die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) zu berücksichtigen ist. Danach ist für neue mittelgroße Feuerungsanlagen (1 MW bis weniger als 50 MW) beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff für die Emissionen an Stickstoffoxiden (NO und NO₂ als NO₂) ein Grenzwert von 100 mg/m³ einzuhalten. Dies entspricht abgesehen von der Rundung der Messwerte dem Grenzwert der TA Luft von 0,10 g/m³. Insgesamt sind folgende Emissionsgrenzwerte anzuwenden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide bei < 110 °C (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)	100 mg/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃ , angegeben als SO ₂)	10 mg/m ³

Die Abgase der Erdgasvorwärmer werden über je einen separaten Schornstein ins Freie abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der TA Luft ergibt sich hieraus eine Mindesthöhe für den jeweiligen Kamin von 19,2 m. Unter Berücksichtigung des fernen Nachlaufs des Lagertanks ist jedoch eine korrigierte Kaminhöhe von jeweils 24 m erforderlich.

3.2.2.4. Notstromaggregate

Es sind drei Notstromaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von je ca. 5,5 MW vorgesehen. Es handelt sich hierbei um jeweils einen Verbrennungsmotor (Selbstzündung) mit Generator in Containerbauweise. Die Notstromaggregate werden mit dem Brennstoff Heizöl EL betrieben. Im Falle eines Schwarzstarts sind in der Regel maximal zwei der drei Notstromaggregate gleichzeitig in Betrieb.

Außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung erfolgen ca. einmal pro Monat für ca. 1 bis 2 Stunden durch den Betreiber Testläufe zur Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit. Darüber hinaus kann der Übertragungsnetzbetreiber Schwarzfall-Probeabrufe durchführen. Es wird sich aber ebenfalls nur um wenige Stunden im Monat handeln. Entscheidend für die anzunehmende geringe Betriebszeit ist, dass der bei den Probeabrufen mit der Notstromanlage erzeugte Strom nur im Rahmen der s.g. Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinenanlage verwendet wird und eine Einspeisung in das öffentliche Netz damit nicht erfolgt. Es besteht somit kein Erfordernis, die Überprüfungen der Funktionsfähigkeit (Testläufe sowie Probeabrufe durch den Übertragungsnetzbetreiber) zeitlich zu begrenzen. Die Notstromaggregate sind für sich genommen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, unterliegen jedoch als Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dem Genehmigungserfordernis.

Damit sind die Anforderungen der Nr. 5.4.1.4 TA Luft einschlägig. Zudem ist auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

In Anlehnung an die Anforderungen für Spitzenstromaggregate mit einer jährlichen Lauf-



zeit von bis zu 300 Stunden ist für Staub ein Emissionsgrenzwert von 80 mg/m^3 und für Formaldehyd von 60 mg/m^3 einzuhalten. Der Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs ist durch die 10. BImSchV begrenzt. Für Spitzenstromaggregate sind in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid festgelegt; jedoch sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen.

Die Motoren sind aufgrund der geringen Laufzeit nicht mit einer Abgasreinigung ausgerüstet. In der Immissionsprognose werden die NO_x -Emissionen der Notstromaggregate konservativ mit 4.257 mg/m^3 angegeben (hierbei soll es sich um Angaben eines Herstellers handeln). Allerdings verweist die Antragstellerin ferner auf einen Wert von etwa $3.000 \text{ mg/m}^3 \text{ NO}_x$ als Stand der Emissionsminderungstechnik. Dieser Wert wird auch von der höheren Immissionsschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben als mit motorischen Maßnahmen erreichbar eingeschätzt. Die diesbezügliche Unsicherheit wird durch die Festlegung eines auf Gramm gerundeten Zielwerts berücksichtigt.

Die CO-Emissionen werden in den Antragsunterlagen mit 169 mg/m^3 angegeben, womit der Grenzwert der TA Luft von $0,30 \text{ g/m}^3$ unterschritten wird. Die CO-Emissionen werden daher ausreichend minimiert.

Insgesamt ergeben sich folgende emissionsbegrenzende Anforderungen, bezogen auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 % und auf das Abgasvolumen im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	80 mg/m^3
Formaldehyd	60 mg/m^3

Die Antragstellerin beantragt, abweichend von den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft, die Kamine der Notstromdieselaggregate mit einer Höhe von 15 m über Grund auszuführen, da sich bei formaler Anwendung der Nr. 5.5 TA Luft mit Blick auf den nur seltenen und kurzzeitigen Betrieb unverhältnismäßig hohe Schornsteine ergeben würden. Die Bemessung der Kaminhöhe erfolgt daher nach der VDI-Richtlinie 3781 - Ableitbedingungen bei Abgasanlagen - Entwurf Stand Dezember 2015. Danach ergibt sich lt. Gutachten bei den gegebenen Gebäudehöhen und Abständen eine erforderliche Schornsteinhöhe von 15 m über Grund. Bei dieser Schornsteinhöhe befindet sich die Schornsteinmündung außerhalb der Rezirkulationszone. Damit wird eine Ableitung in die freie Luftströmung ermöglicht, wodurch unter Berücksichtigung der geringen Laufzeiten der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben ist. Aus Sicht der Regierung von Schwaben ist unter Berücksichtigung des Anlagenzwecks die vorgesehene Kaminhöhe ausreichend.

Anmerkung: zwischenzeitlich liegt eine neuere Entwurfs-Fassung der VDI-Richtlinie 3781 vom Juli 2017 vor. Dies führt jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung.

Dem Antrag auf Abweichung von den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft bzgl. der Ka-



minhöhe für die Kamine der Notstromdieselaggregate wird daher entsprochen.

3.2.2.5. Dieselmotor-Feuerlöschpumpe

Den Antragsunterlagen liegen keine Informationen über die dieselbetriebene Feuerlöschpumpe bei. Es handelt sich um ein kleines Aggregat mit einer Förderleistung von 5 m³/Minute, das - abgesehen von Testläufen - nur im Einsatzfall und zeitgleichem Ausfall der elektrischen Förderpumpe betrieben wird. Die Umweltauswirkungen werden als gering angesehen. Um sicherzustellen, dass ein den Stand der Technik entsprechendes, emissionsminimiertes Aggregat verwendet wird, ist die Beschaffung vorab mit der Regierung von Schwaben abzustimmen.

3.2.3 Überwachung der Emissionen – Emissionsmessung

3.2.3.1. Gasturbinen

Nach den Vorgaben der 13. BImSchV ist im Rauchgaskanal der Gehalt an

- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickstoffmonoxid und -dioxid (angegeben als NO₂)
- Rußzahl

im Abgas kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren. Darüber hinaus sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Dies sind insbesondere folgende Größen:

- Sauerstoffgehalt
- Leistung
- Abgastemperatur
- Abgasvolumenstrom
- Feuchtegehalt
- Druck

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Heizöl EL die Einhaltung der Rußzahl fortlaufend zu überwachen. Die Antragstellerin sieht keine Messeinrichtung zur kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Rußmessung vor, da derzeit keine als geeignet anerkannte Messeinrichtung für die Rußzahl bei den vorliegend vorherrschenden Abgastemperaturen von mindestens 500 °C verfügbar ist.

Aus Sicht der Regierung von Schwaben ist jedoch bei Verfügbarkeit ein Messgerät nachzurüsten.

Nach der gültigen 13. BImSchV ist die Kalibrierung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsmessung wiederkehrend im Abstand von drei Jahren durchzuführen.

Die Emissionen relevanter luftverunreinigender Stoffe, die nicht fortlaufend überwacht werden, sind wiederkehrend zu bestimmen. Dies betrifft die Rußzahl und Formaldehyd.



Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide wird über den Nachweis des Schwefelgehalts der Brennstoffe sichergestellt.

3.2.3.2. Erdgasvorwärmer

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge dreijährlich ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass im Abgas der Erdgasvorwärmer die Emissionen an:

- Kohlenmonoxid
- Stickstoffoxide (NO und NO₂, angegeben als NO₂)

die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund des eingesetzten Brennstoffs (Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung) kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Emissionsgrenzwerte für Staub und Schwefeloxide eingehalten werden; entsprechende Messungen sind nicht erforderlich.

3.2.3.3. Notstromaggregate

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge dreijährlich ist durch Messungen einer gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass im Abgas der Notstromaggregate die Emissionen an:

- Gesamtstaub
- Formaldehyd

die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

3.2.4 Zusammenfassung Luftreinhaltung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Gasturbinenanlage und deren Nebeneinrichtungen hinsichtlich der emissionsbegrenzenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen die einschlägigen Emissionsgrenzwerte einhalten.

3.2.5 Lärmschutz

Grundlage für die Zulässigkeit der vom Gaskraftwerk ausgehenden Geräuschimmissionen ist der Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg i.d.F. vom 10. September 2014 mit redaktionelle Ergänzungen/Korrekturen vom 11. Mai 2015 mit den darin festgesetzten Emissionskontingenten. Zur Prüfung und Prognose der Einhaltung dieser Kontingente wurde die schalltechni-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

schen Untersuchung "Gaskraftwerk Leipheim – Detaillierte Prognose gemäß TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks" der Müller-BBM GmbH vom 20. Oktober 2016 (Stand: November 2017), Bericht Nr. M128782/02, erstellt.

Ergänzend zu den Vorgaben des Bebauungsplanes, die die zulässigen Immissionen außerhalb des Bebauungsplangebietes regelt, war eine Prüfung der Lärmbelastung möglicher schutzwürdiger Immissionsorte innerhalb des Bebauungsplanes nach der TA Lärm zu prüfen.

Dazu diente die zusätzliche schalltechnische Untersuchung "Gaskraftwerk Leipheim – Ermittlung der Vorbelastung für innerhalb des Bebauungsplans Nr. 6 gelegene Immissionsorte" der Müller-BBM GmbH vom 20. Oktober 2016 (Stand: November 2017), Bericht Nr. M128782/04.

Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 4 lauten:

"§ 8 Immissionsschutz Gewerbelärm

(1) Flächenbezogene Emissionskontingente

Im Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (G/GuD), (SO) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691: 2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	Emissionskontingent L_{EK} in dB		Bezugsfläche gemäß Planzeichnung [m ²]
	Tagzeit	Nachtzeit	
SO 1 bis SO 4	siehe Eintrag in Planzeichnung, hier nachrichtlich: 57	siehe Eintrag in Planzeichnung, hier nachrichtlich: 52	Siehe Eintrag in Nutzungsschablone auf Planzeichnung

(2) Richtungsabhängige Zusatzkontingente

Im SO sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} nicht überschreiten. Für die festgesetzten Richtungssektoren B und C sind für die SO-Fläche die in folgender Tabelle angegebenen Zusatz-Emissionskontingente zulässig (vgl. Planzeichnung):

Gebiet	Zusatzkontingente L_{EK} in dB Sektor B/Sektor C		Bezugsfläche gemäß Planzeichnung [m ²]
	Tagzeit	Nachtzeit	
SO 1 bis SO 4	2,5/0,5	2,5/0,5	Siehe Eintrag in Nutzungsschablone auf Planzeichnung

Die Lage des Bezugspunktes zur Ermittlung der Zusatzemissionskontingente ist im Gauß-Krüger-Koordinatensystem gemäß Eintrag auf der Planzeichnung festgesetzt.

(3) Nachweiserbringung Einhaltung Emissionskontingente

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für schutzbedürftige Nutzungen im Sinne der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (November 1989) außerhalb des geplanten Sondergebietes nach den Bedingungen der DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 unter Berücksichtigung der zulässigen Zusatzkontingente in Richtungssektor B und Richtungssektor C, wobei die Höhe der Schallquelle 4 m über Gelände beträgt. Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen. Dazu ist beim Genehmigungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente L_{IK} nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK}



(in Richtungssektor A) inkl. Zusatzkontingenten $L_{EK, \text{ZUS B}}$ (in Richtungssektor B) und $L_{EK, \text{ZUS C}}$ (in Richtungssektor C) für die entsprechende Teilflächen ergeben, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r , der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet.“

Das geplante Gasturbinenkraftwerk überdeckt die gemäß Bebauungsplan Nr. 4 definierten Teilflächen SO 1 bis SO 3. Die gesamte Kraftwerksfläche beträgt damit ca. 112.750 m². Die Immissionskontingente aus dem Bebauungsplan wurden für die ungünstigsten schalltechnischen Zustände, den Volllast- und Anfahrbetrieb, berücksichtigt. Das Projekt entspricht den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Für die Geräuschimmissionsprognose wurden auf Grundlage der vom Hersteller bzw. Lieferanten der Anlage (Siemens AG) zur Verfügung gestellten Unterlagen und Geräuschemissionsdaten sowie der Mess- und Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und des derzeit bekannten Standes der Lärminderungstechnik die zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt. Die getroffenen Annahmen sind in Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 beschrieben. Mit diesen Geräuschemissionsansätzen wurden die an den umliegenden Immissionsorten hervorgerufenen Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Pegelminderung durch den Abstand, der Boden- und Meteorologiedämpfung und vorhandener Abschirmungen berechnet und darauf basierend die Beurteilungspegel nach den Vorgaben der TA Lärm gebildet. Die so ermittelten Beurteilungspegel wurden den schalltechnischen Anforderungen aus dem Bebauungsplan gegenübergestellt.

Die Immissionsorte der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 entsprechen den Orten in der seinerzeit dem Bebauungsplan Nr. 4 zugrunde liegenden Untersuchung "GuD-Anlage Leipheim – Schallemissionsansätze und abgeleitete Emissionskontingente als Grundlage für Festsetzungen im projektbezogenen Bebauungsplan" der Müller BBM GmbH vom 15. Juli 2014, Bericht Nr. M900722/26.

Aufgrund des im Vergleich zur ursprünglichen Planung des Bebauungsplanes verkleinerten beantragten Betriebsgeländes unterscheiden sich für dieses Genehmigungsverfahren die zulässigen Immissionskontingente der Tabelle 11 der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 von der ursprünglichen Untersuchung 2014.

In Tabelle 11 der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 sind die ermittelten Beurteilungspegel L_r für die Geräuschimmissionen des GT-Kraftwerks während des Volllastbetriebs aufgeführt und den einzuhaltenden Immissionskontingenten gegenübergestellt. Die Beurteilungspegel halten in der Prognose tags und nachts die zulässigen Immissionskontingente ein. Das Gleiche gilt auch für den Anfahrbetrieb.

Ergänzend wurden die anlagenbezogenen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück gemäß Nr. 7.4 TA Lärm berücksichtigt. Für den Betrieb des Kraftwerkes mit leichtem Heizöl wurden maximal 64 Lkw-Anlieferungen Heizöl EL und 64 Lkw-Anlieferungen Deionat pro Tag und Gasturbine angesetzt. Die Untersuchung zeigt, dass die Beurtei-



lungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 11 dB unterhalb der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung liegen und die dadurch verursachte Lärmbelastung unwesentlich ist.

Für die betroffenen, schutzwürdigen Immissionsorte innerhalb der benachbarten Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächen wurden ebenfalls die Beurteilungspegel gebildet. Diese sind in Tabelle 17 der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 dargestellt, deren Lage in Abbildung A 11. Zusätzlich wurde die Vorbelastung für einen Immissionsort (IO Nr. 6 Süd) ermittelt, für den die Belastung durch das Vorhaben nachts weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwertanteil liegt und dadurch im Sinne der TA Lärm nicht irrelevant ist.

Im Ergebnis werden an allen Immissionsorten außer IO 6 Süd die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm wesentlich unterschritten. Zur Nachtzeit wäre eine Wohnnutzung im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig, daher ist auch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes für den IO 6 durch die Anlage um weniger als 6 dB(A) nicht relevant.

Die Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung sind in den Tabellen der Kapitel 5.2 und 5.3 der Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 beschrieben:

- Die Hauptgeräuschquellen (Gasturbinen/Generatoren) werden innerhalb schalltechnisch hochwertiger Einhausungen aufgestellt.
- Die Abgaskamine sind mit individuell ausgelegtem Schalldämpfer und die Kaminwandung mit einer schallisolierenden Ummantelung vorgesehen.
- Sämtliche Nebenanlagen werden innerhalb von schalltechnisch hochwertigen Einhausungen bzw. Gebäuden aufgestellt.
- Im Freien befindliche Anlagen wie Kühlanlagen und Transformatoren werden in geräuscharmer Ausführung vorgesehen.

Ferner zeigt diese Untersuchung, dass nicht mit einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 45680 durch tieffrequente Geräusche zu rechnen ist.

Aufgrund der Methodik der Norm sind die Geräuschpegel vom Immissionsort abhängig und können daher nur durch anlassbezogene Messung im Innenraum ermittelt werden.

Die Geräuschimmissionen während der Bauphase wurden ebenfalls in der schalltechnischen Untersuchung nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) ermittelt.

Für die Baumaschinen wurden die Schalleistungspegel berücksichtigt, für die Geräuschemissionsgrenzwerte nach der Richtlinie 2000/14/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen) gelten.

Nach der Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 ist für alle Immissionsorte zu erwarten, dass während der Bauphase die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. um weniger als 5 dB überschritten werden.



Gegen die schalltechnischen Untersuchungen bestehen seitens der Regierung von Schwaben keine Einwände. Insgesamt wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in der schalltechnischen Untersuchung beschriebenen Randbedingungen und Annahmen durch den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen ist.

Aufgrund der Vorbelastung durch andere Umgebungsgeräusche ist ein direkter Nachweis der individuellen Einhaltung der Immissionskontingente durch Messung nicht möglich. Daher müssen mit Hilfe von Ersatzmessungen im Nahbereich der Anlage und Ausbreitungsberechnungen die Nachweise geführt werden. Die in Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M128782/02 beschriebenen Schalleistungspegel einzelner Geräuschquellen sind Anhaltspunkte, die im Einzelfall überschritten werden können, wenn dadurch trotzdem der Stand der Technik und die zulässigen Immissionskontingente eingehalten werden.

3.2.6 Erschütterungen

Mögliche, im Betrieb des Kraftwerks auftretende Erschütterungen wurden in dem Gutachten "Gaskraftwerk Leipheim – Erschütterungstechnische Untersuchung" der Müller-BBM GmbH vom 19. Dezember 2016, Bericht Nr. M130299/01, beschrieben.

Auf Grundlage der DIN 4150-2 "Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkung auf Menschen in Gebäuden" wurde mit Hilfe der Ausbreitungsmessung von künstlich angeregten Schwingungen die zu erwartenden zukünftigen Erschütterungsimmissionen prognostiziert. Die Messungen ergaben die charakteristische Dämpfung von Schwingungen durch das Erdreich. Mit Hilfe der vom Turbinenhersteller angegebenen maximalen Schwingschnelle konnte daraus im Bereich der nächstgelegenen möglichen Bebauung im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet das Ausmaß der zu erwartenden Schwingungen prognostiziert werden. Der Wert lag deutlich unterhalb des zumutbaren Anhaltswertes der zur Beurteilung einschlägigen DIN 4150-2.

3.2.7 Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Das (eigentliche) Gasturbinenkraftwerk ist als vollautomatische Anlage konzipiert (mit Ausnahme von vorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Füllvorgänge). Im Bereich der Gasturbinen befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze. Die Anlagen werden lediglich zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Als ständige Arbeitsplätze sind der Verwaltungsbereich, die Werkstatt und die zentrale Leitwarte sowie die Pforte anzusehen.

Aufgrund der auf dem Betriebsgelände der Gasturbinenanlage vorhandenen Menge an Heizöl EL ist die Gasturbinenanlage Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Da die einschlägige Mengenschwelle der Spalte 5, Anhang I, der 12. BImSchV nicht überschritten wird, unterliegt die Gasturbinenanlage den Grundpflichten der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse).

Im Betriebsbereich werden zwei Heizöllagertanks mit jeweils einer max. Lagermenge von 8.500.000 kg Heizöl EL errichtet. Als vernünftigerweise nicht auszuschließende Störung



(vgl. § 3 abs. 2 der 12. BImSchV) kann bei der Lagerung von Heizöl EL ein Brandereignis angenommen werden. Hieraus folgen grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen. Als benachbarte schutzwürdige Nutzung wird hier die westlich des Betriebsgeländes gelegene Fußballgolfanlage (Freizeitanlage) betrachtet. Zur Bestimmung dieser Abstände kann der für die Bauleitplanung einschlägige Leitfaden KAS-18 (Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) herangezogen werden. Heizöl EL ist in dem Leitfaden namentlich nicht genannt. Hinsichtlich eines nicht auszuschließenden Brandereignisses ist Heizöl mit Benzol vergleichbar, für das im Fall fehlender Detailkenntnisse ein Achtungsabstand von 200 m angegeben wird. Sofern keine Detailkenntnisse vorliegen, ist gemäß KAS 32, Abschnitt 4.3 (Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18), der im Leitfaden KAS-18 genannte Achtungsabstand von 200 m einschlägig.

Zur detaillierten Bestimmung des erforderlichen Achtungsabstands wurde in den Antragsunterlagen das ergänzende Abstandsgutachten zur Errichtung des Gaskraftwerkes Leipheim (Bericht Nr. M129870/05 der Müller-BBM GmbH vom 24. November 2017) vorgelegt. Darin werden insbesondere die nachfolgend dargestellten Störfallszenarien behandelt:

- Brand eines Heizöllagertanks aufgrund der Entzündung durch unsachgemäß ausgeführte Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, verwandte Verfahren) an einem Tank mit der damit verbundenen Wärmestrahlung
- Freisetzung von Heizöl bei der Entladung, Entzündung und Brand aufgrund unsachgemäß ausgeführter Instandhaltungsarbeiten (Schweißen, Schneiden, verwandte Verfahren) und der damit verbundenen Wärmestrahlung

Beim Szenario "Brand eines Heizöllagertanks" ergibt sich lt. Gutachten ein angemessener Sicherheitsabstand von 160 m, vom Rand der Brandfläche der Heizöltanklager gemessen. Die Fußballgolfanlage liegt außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands, so dass relevante Auswirkungen hier nicht zu erwarten sind. Da sich beim Szenario "Brand eines Heizöllagertanks" die größten Auswirkungen ergeben, wird dieses im Gutachten konservativ als abstandsbestimmend eingestuft.

Allerdings ist nach Einschätzung der Regierung von Schwaben der Brand eines Heizöllagertanks ein Szenario, das nicht zwingend im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands zu betrachten ist. Üblicherweise ist die im Gutachten ebenfalls betrachtete Leckage mit anschließendem Lachenbrand als abstandsbestimmendes Ereignis ausreichend. Die gleiche Meinung vertritt auch das Bayerische Landesamt für Umwelt, mit dem sich die Regierung von Schwaben abgestimmt hat. Aus der Freisetzung von Heizöl bei der Entladung, Entzündung und Brand ergibt sich ein geringerer angemessener Sicherheitsabstand von 135 m (ab Mitte der Entladetasse).

Die von den gehandhabten Stoffen ausgehende Gewässergefahr ist ebenfalls nicht abstandsbestimmend. Aufgrund der vom Betreiber getroffenen störfallverhindernden Maß-



nahmen wie festverrohrte Zu- und Ableitungen und automatisierte Steuerung der Kraftwerksanlagen durch qualifiziertes Personal des Betreibers, wurde die Freisetzung größerer Mengen Heizöls ausgeschlossen.

Für die Betrachtung eines weiter gehenderen (über die o.g. störfallrechtlichen Brandszenarien hinaus) Katastrophenszenarios, insbesondere der Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes auf die Heizöllagertanks besteht nach Auffassung der Regierung von Schwaben kein Anlass bzw. auch keine Rechtsgrundlage für entsprechende Forderungen. Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem Gelände, das in erhöhtem Maße der Gefahr von Flugzeugabstürzen ausgesetzt ist (z.B. der Start- und Landezone eines Flughafens).

3.2.8 Elektromagnetische Verträglichkeit

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) legt die zulässigen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder zum Schutz der Gesundheit fest.

Zur Beurteilung der Feldbelastung durch das Gasturbinenkraftwerk wurde die Untersuchung "Gasturbinenkraftwerk Leipheim/Bubesheim – Berechnung elektromagnetischer Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV" der Müller-BBM GmbH vom 11. Dezember 2017, Bericht Nr. M129316/05, erstellt.

Maßgeblich für die Immissionen sind die beiden geplanten 380 kV/20 kV-Transformatoren, die Generatorableitungen auf dem Betriebsgelände sowie die Anbindung der Anlage an das Stromnetz durch Erdkabel.

An der südlichen Betriebsgrundstücksgrenze sind maximal Felder in Höhe von etwa 43 μT für die magnetische Flussdichte und 0,2 kV/m für die elektrische Feldstärke zu erwarten. Die entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV liegen bei 100 μT bzw. 5 kV/m. Sie werden somit jeweils deutlich unterschritten. Der höchste Wert für das magnetische Feld tritt sehr kleinräumig begrenzt direkt in Bodenhöhe über der Leitungstrasse des Erdkabels auf.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sind nicht zu erwarten.

3.2.9 Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung

Bei der Errichtung einer Anlage sind Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) durchzuführen, sofern dies technisch möglich und verhältnismäßig ist (vgl. § 12 der 13. BImSchV). Entsprechende Anforderungen ergeben sich auch aus der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Zur Bewertung der Energieeffizienz/Wärmenutzung wurden die beiden in den Antragsunterlagen enthaltenen Dokumente "Kosten-Nutzen-Vergleich gemäß KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)" der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG vom 28. Oktober 2016 mit Ergänzungen vom 8. Dezember 2017 und "Untersuchung des KWK-



Potenzials am Kraftwerksstandort Leipheim" vom 26. Februar 2015 (Masterarbeit, Hochschule Ansbach) herangezogen.

Als Ergebnis der o.g. Untersuchungen wird von der Antragstellerin festgestellt, dass die großflächige Versorgung des Untersuchungsgebietes unter den aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen weder als wirtschaftlich, noch als ökologisch sinnvoll bewertet werden kann. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in den gering vorhandenen Wärmesenken im Verhältnis zur benötigten Trassenlänge für die Erschließung und in der voraussichtlich geringen Laufzeit der Anlage in ihrer Konzeption als besonderes netztechnisches Betriebsmittel. Dabei wurde die Erschließung von Wärmesenken in einer Entfernung von < 5 km und in einer Entfernung zwischen 5 und 35 km betrachtet.

Die von der Antragstellerin vorgebrachten Gründe sind nachvollziehbar und plausibel. Das Gasturbinenkraftwerk wird als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG beantragt. Die Antragstellerin führt ausdrücklich an, dass die gegenständliche Anlage nicht am Strommarkt teilnimmt.

Nach § 11 Abs. 3 EnWG darf die Leistung oder die Arbeit besonderer netztechnischer Betriebsmittel weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden. Hieraus folgt, dass der Betrieb der beantragten Anlage hinsichtlich der Zeitpunkte und der Dauer nicht planbar ist. Dies steht einer sinnvollen Wärmenutzung entgegen.

Nach Antragstellung wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. RL 2010/75/EU für Großfeuerungsanlagen veröffentlicht. Hinsichtlich der Energieeffizienz wird in den Schlussfolgerungen für neue Gasturbinenanlagen mit einer jährlichen Laufzeit von 1500 h und mehr ein kombinierter Gas- und Dampfturbinenprozess (GuD) als bestverfügbare Technik angegeben (Punkt 4.1.1 Energieeffizienz der Schlussfolgerungen). Um eine Dampfturbine effizient und ökologisch einsetzen zu können, muss der Dampfkreislauf zumindest mehrere Stunden durchgehend betrieben werden. Dies ist bei der vorliegenden Zweckbestimmung nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind Dampfturbinen nur begrenzt schnellstartfähig. Um der geforderten Verfügbarkeit für die Netzstabilisierung zu genügen, müsste der Dampf-/Wasserkreislauf der Dampfturbine ständig vorgewärmt werden. Auch würde sich der energetische Aufwand für die Testläufe durch das erforderliche Hochfahren des Dampfkreislaufes erheblich erhöhen.

Insgesamt ist im vorliegenden Fall die Aufrüstung zu einem GuD-Kraftwerk in ökologischer Hinsicht kontraproduktiv und widerspricht dem vorgesehenen Einsatzzweck als besonderes netztechnisches Betriebsmittel. Die Gasturbinenanlage mit dem festgesetzten Einsatzzweck als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ist hinsichtlich der Energieeffizienz (s.o.) keine Anlage, die die Normgeber der BVT-Schlussfolgerungen im Auge hatten. Sie dürfte insoweit als "Anlage sui generis" zu qualifizieren sein, für die der Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen in dieser Hinsicht nicht eröffnet ist. Die in den BVT-Schlussfolgerungen angeführten elektrischen Wirkungsgrade werden im Übrigen erreicht.



3.2.10 Abfallwirtschaft

Bei der Verfeuerung von Erdgas und Heizöl fallen brennstoff- und verfahrensbedingt keine Abfälle an. Jedoch fallen Abfälle bei der Wartung der Gasturbinenanlage an. Dies sind z.B. Altöle, Waschflüssigkeiten, verbrauchte Filter, etc.. Für die anfallenden Abfälle bestehen etablierte Entsorgungswege, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden kann.

3.2.11 Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts

Bei dem antragsgegenständlichen Gasturbinenkraftwerk handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV i.V.m § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV) um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Für den vorliegenden Antrag wurde die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes auf Veranlassung der Antragstellerin gutachtlich vorgeprüft. Die gutachtliche Vorprüfung ist den Antragsunterlagen beigelegt (Bericht Nr. 11333/9 der Schirmer Ingenieurgesellschaft mbH vom 16. Dezember 2016 in der Fassung vom 21. Dezember 2017).

Die Schirmer Ingenieurgesellschaft mbH prüfte dabei entsprechend den Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2014, Amtsblatt der Europäischen Union C 136/3) zunächst, ob die zukünftig zu verwendenden, produzierten oder zu lagernden Stoffe für das Grundwasser sowie den Boden gefährlich sein können. Dies geschah nach der Einstufung nach der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie den Wassergefährdungsklassen der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS). Des Weiteren wurde die Mengenrelevanz der betreffenden Stoffe geprüft. Überschreiten gefahrenrelevante Stoffe die in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz – LABO - in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA - genannten Mengenschwellen, so ist dem Grunde nach ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Im Anschluss wurde die tatsächliche Möglichkeit der Freisetzung auf dem geplanten Gelände untersucht.



Auf Grundlage der stofflichen und mengenmäßigen Relevanz wurden insgesamt 19 relevante Stoffe ermittelt, welche grundsätzlich mit Auswirkungen für Grundwasser und Boden freigesetzt werden könnten (quantitative und qualitative Relevanz). Durch die geplanten anlagenspezifischen technischen Ausführungen kann nach Ausführungen des Gutachters jedoch ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe im Boden und Grundwasser über die gesamte Betriebsdauer der Anlage mit weitgehender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die untere Wasserrechtsbehörde und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg (Schreiben des Landratsamtes Günzburg, Fachbereich Wasserrecht vom 3. Januar 2017, vom 5. Juli 2017 und vom 5. März 2018, jeweils Nr. 42 Az.) geht nach den vorgelegten Unterlagen sowie nach Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Günzburg davon aus, dass im vorliegenden Fall durch ausreichende Sicherungsvorrichtungen (im Sinne der o.g. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden) Einträge in den Boden oder das Grundwasser verhindert werden oder Stoffaustritte so rechtzeitig erkannt werden, dass sie beseitigt sind, bevor ein Umweltschaden eintritt. Als Sicherungsvorrichtungen/Schutzmaßnahmen gelten auch infrastrukturelle Maßnahmen des Betriebes, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen sicherstellen und der Überwachung dienen. Einträge gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverunreinigung führen, können aus Sicht der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden. Bei der Prüfung sind nur die relevanten gefährlichen Stoffe zu betrachten, nicht jedoch Stoffe, die erst bei Störfällen entstehen. Damit muss Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Die Regierung von Schwaben schließt sich der gutachtlichen Äußerung sowie der Äußerung der unteren Wasserrechtsbehörde und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg an. Im vorliegenden Fall kann auf Grund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden. Damit ist der Tatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 des BImSchG erfüllt und die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das Kraftwerksvorhaben nicht notwendig.

3.2.12 Naturschutz

3.2.12.1. Fachbeitrag Artenschutz – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Der "Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum projektbezogenen Teilbebauungsplan "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen vom 16. September 2013, Projekt-Nr. 8906 25 wurde seinerzeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 des Zweckverbandes interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg naturschutzfachlich vom Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - geprüft. Er ist den aktuellen Antragsunterlagen im Kapitel 15.3.23 nachrichtlich beigelegt.

Die dem Bebauungsplan Nr. 4 zugrunde liegenden Kartierungen und Erfassungen sowie



die daraus entwickelten und festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben akzeptiert.

Auf aktuelle notwendige Anpassungen zum Schutz der Zauneidechse (Maßnahme CEF 2) wird im folgenden Abschnitt "Landschaftspflegerischer Begleitplan" eingegangen.

3.2.12.2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Grundlage für den in den vorliegenden Antragsunterlagen enthaltenen Landschaftspflegerischen Begleitplan stellt u.a. der Grünordnerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH vom 10. September 2014, Projekt-Nr. 8906 25 dar, der im Rahmen der Aufstellung des bestandskräftigen Bebauungsplanes erarbeitet wurde und den aktuellen Antragsunterlagen im Kapitel 15.3.7 nachrichtlich beigelegt ist.

Der "Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange" der Müller-BBM GmbH Bericht-Nr. M128448/03 vom 6. Juni 2017, fortgeschrieben am 11. Dezember 2017 ist den Antragsunterlagen im Kapitel 13.1.2 beigelegt.

Die Eingriffsbilanzierung wurde auf das nun konkret beantragte Gasturbinenkraftwerk (ohne Freiluft-Schaltanlage auf der Teilfläche SO 4 des Bebauungsplangebietes) abgestimmt und aktualisiert. In der Tabelle 9 auf Seite 46 des LBP sind die zu erwartenden Eingriffe gemäß dem Grünordnerischen Fachbeitrag des Bebauungsplanes den aktuellen Werten der geplanten Anlage gegenübergestellt. Danach ergibt sich eine aktuelle Eingriffsfläche von 93.283 m², die um 50.380 m² unter dem im Bebauungsplan errechneten Wert liegt.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Teilfläche SO 4, auf der ursprünglich die Freiluft-Schaltanlage vorgesehen war, jetzt für das Bauvorhaben nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Aus dem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich auch ein geringeres Kompensationserfordernis. Es liegt bei aktuell 69.893,20 m² und damit um 39.131,90 m² unter dem im Bebauungsplan angesetzten Wert (vgl. Tabelle 11 auf Seite 48 des LBP).

An den geplanten Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen hat sich in den aktualisierten Antragsunterlagen kaum etwas geändert. Lediglich für die 4,4 ha große externe Kompensationsfläche in den Gemarkungen Erkheim und Westerheim wurde ein neues Gestaltungskonzept entwickelt (Stand: 4. Dezember 2017; vgl. Anlage 4 des LBP), welches eine Reduzierung von Aufforstungsflächen zugunsten von artenreichem Grünland vorsieht. Die Stiftung Kulturlandschaft Günztal wird aufgrund einer bestehenden vertraglichen Vereinbarung die Kompensationsmaßnahme umsetzen und sich um die fortlaufende Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche kümmern. Das modifizierte Gestaltungskonzept findet die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben.



Die Ersatzaufforstungsflächen außerhalb des Plangebietes in den Gemarkungen Biberachzell, Roth, Limbach und Burtenbach mit einem Flächenumfang von insgesamt 3,85 ha wurden bereits umgesetzt. Die entsprechenden "Steckbriefe" Kompensationsfläche "Wald" sind, in der Anlage 5 des LBP beigefügt.

Für das geplante Gasturbinenkraftwerk wird eine Gesamtfläche von ca. 11 ha beansprucht, wovon ca. 9 ha bebaut bzw. versiegelt werden. Die Situierung der Kraftwerksanlagen ist dem ersten Konfliktplan in der Anlage 2 des LBP zu entnehmen. Im zweiten Konfliktplan sind die geplanten Kraftwerksanlagen mit dem vorhandenen Vegetationsbestand überlagert und die zu erwartenden Konflikte in insgesamt 5 Kategorien K1 bis K5 beschrieben. Auf Grund der Wertigkeit der vorhandenen Vegetationsbestände werden die bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen und die daraus resultierenden Konflikte mit "gering" bzw. "mittel" eingestuft.

Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind im Kapitel 5.4.4 des LBP beschrieben. Ein entsprechender Maßnahmenplan, in dem die Kompensationsmaßnahmen, die Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) lagemäßig dargestellt sind, ist in der Anlage 3 zum LBP angefügt. Die Kompensationsmaßnahmen, die Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz (CEF-Maßnahmen) basieren auf dem Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Dadurch dass die Teilfläche SO 4 für das Bauvorhaben nicht mehr in Anspruch genommen wird, ergeben sich bei den Kompensationsmaßnahmen einige Änderungen (in der Legende zum Maßnahmenplan rot dargestellt):

- Die Maßnahmen K3 (= Schaffung/Erhalt von gestuften, sonnig-warmen Gebüsch-/Waldrändern) sowie die Maßnahme K7 (= Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung) werden auf die Teilflächen SO 1, SO 2 und SO 3 beschränkt, womit seitens der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben Einverständnis besteht.
- Die Maßnahme K2 (=Schaffung eines naturnahen Ersatzgewässers als Ersatz für ein naturfernes Kleingewässer) soll entfallen, da das Bestandsgewässer durch das beantragte Vorhaben nicht beseitigt wird. Hiermit besteht seitens der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben Einverständnis.
- Die Maßnahme K1 (= Schaffung von kräuterreichen/mageren Wiesenflächen auf mindestens 2,1 ha zusammenhängender Fläche) soll entfallen, da die Haupthabitats der Zauneidechse in der Teilfläche SO 4 durch das Vorhaben nicht tangiert werden. Mit der Streichung dieser Maßnahme K1, die nicht nur der Zauneidechse, sondern auch anderen Tiergruppen der mageren Wiesen wie z.B. Insekten, dienen sollte, besteht seitens der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben



kein Einverständnis (Begründung siehe weiter unten bei "CEF-Maßnahme 2").

- Die Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz V1 bis V5 sind laut Legende nur in den Bereichen der erworbenen Grundstücksflächen, in denen Eingriffe stattfinden (also in SO 1, SO 2 und SO 3), relevant. Dies wird akzeptiert. Allerdings fehlen im Maßnahmenplan die Eintragungen V3 und V4 in grüner Farbe zum Schutz der Zauneidechse im Bereich der mageren/trockenen bis wechsel-feuchten Sukzessionsflächen.
- Die vorgezogene Vermeidungsmaßnahme Artenschutz CEF 1, die sich auf den Schutz von Fledermäusen und Vögeln im Vorfeld von Baumfällarbeiten oder Gebäu-deabrissen bezieht, hat weiterhin unverändert Bestand.
- Die vorgezogene Vermeidungsmaßnahme Artenschutz CEF 2 mit der Entwicklung und der Umsetzung eines Ausgleichskonzeptes für die Zauneidechse soll dagegen entfallen.

Als Begründung wird im Erläuterungsbericht des LBP wie in der Legende zum Maßnahmenplan angeführt, dass in die Habitate der Zauneidechse allenfalls nur in äußersten Randbereichen eingegriffen wird. Die überwiegenden Habitatflächen/Hauptbereiche würden nicht tangiert. Die Erforderlichkeit der Maßnahme CEF 2 wäre daher mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen bzw. bei Erforderlichkeit nach Auffassung der UNB vorzunehmen.

Dazu ist aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben Folgendes anzumerken:

Sowohl aus dem Konfliktplan wie auch aus dem Maßnahmenplan geht hervor, dass der südliche Teil der mageren/trockenen bis wechselfeuchten Sukzessionsflächen (Kiesflächen), der als bevorzugter Lebensraum der Zauneidechse angesprochen wird, von der geplanten Baumaßnahme betroffen ist. Laut Tabelle 10 auf Seite 47 des LBP beträgt der Eingriffsumfang in diesen Biototyp 272 m². Um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist deshalb die vorgezogene Vermeidungsmaßnahme CEF 2 für die Zauneidechse vom Antragsteller vorzusehen und durchzuführen. Der Argumentation auf Seite 55 des LBP, die Umsetzung der gemäß Bebauungsplan Nr. 4 zuzuordnenden Kompensationsmaßnahme würde eine südliche Teilfläche im Baugebiet SO 4 umfassen, die derzeit durch einen Waldbestand geprägt ist und die eigentumsrechtlich nicht durch den Antragsteller erworben worden ist, kann die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben zwar folgen, jedoch ist die Rodung von Wald zugunsten einer mageren Wiesenfläche nicht als alleinige Lösung für eine Biotopneuschaffung anzusehen. Die vorgezogene Vermeidungsmaßnahme CEF 2 zum Schutz der Zauneidechse könnte z.B. ebenso (bei artspezifischer Biotopgestaltung) im Bereich der westlich der mageren Sukzessionsflächen gelegenen Altgrasflächen durchgeführt werden, ohne dass dafür Waldbestände gerodet werden müssten. Im Genehmigungsbescheid wird daher eine entsprechende naturschutzfachliche Nebenbestimmung unter Punkt A. V. 10.3 dieses Bescheids aufgenommen.



Laut Tabelle 15 auf Seite 58 des LBP übersteigt die Summe der internen und externen Ausgleichsflächen den errechneten Kompensationsbedarf von 6,99 ha deutlich. Selbst wenn die geplante Kompensationsmaßnahme K1 (= Schaffung von kräuterreichen/mageren Wiesenflächen auf mindestens 2,1 ha zusammenhängender Fläche) entfallen sollte, so bewegt sich die Fläche, die nicht zur Kompensation erforderlich ist, dennoch gemäß der Zusammenstellung auf Seite 59 des LBP zwischen 2,85 ha und 3,17 ha. Somit sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine Kombination von internen und externen Ausgleichsflächen in jedem Fall ausgeglichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der überarbeiteten Planfassung des LBP, mit den oben beschriebenen Einschränkungen, was den Artenschutz anbelangt (hier: vorgezogene Vermeidungsmaßnahme Artenschutz CEF 2) aus Sicht der Regierung von Schwaben Einverständnis besteht.

3.2.12.3. Erforderlichkeit einer Prüfung der Verträglichkeit gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine s. g. Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" erforderlich ist. Teile des Natura 2000-Schutzsystems, das der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung in Europa dienen soll, sind die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA).

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL) zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff BNatSchG.

Die Vorschriften gelten auch für Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), vgl. Bayerische Natura 2000-Verordnung.

Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Für Projekte, welche die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung. Ab welcher Intensität eine Beeinträchtigung dazu geeignet ist, eine Gefährdung von Erhaltungszielen eines FFH bzw. SPA-Gebietes auszulösen, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beantworten.



Im möglichen Wirkraum des Gasturbinenkraftwerkes, der sich mittels der vorgelegten Ausbreitungsberechnungen definiert, befinden sich ca. 2 km nördlich des Vorhabenstandortes die folgenden Natura 2000-Gebiete, die im Raum Leipheim weitgehend (räumlich) deckungsgleich sind:

- FFH-Gebiet DE7428301 "Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt"
- SPA-Gebiet DE7428471 "Donauauen"

Bereits im Verfahren zur Aufstellung des nunmehr bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg erfolgte auf der Basis folgender Unterlage eine Verträglichkeitsabschätzung, d.h. eine Abschätzung, ob das Projekt "Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen kann:

- "GuD-Anlage Leipheim – FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Screening) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens" des Büros AG.LN. vom 24. Juli 2014

Grundlage dieser Abschätzung wiederum war das Gutachten "GuD-Anlage Leipheim - Lufthygienisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens" der Müller-BBM GmbH Bericht-Nr. M90015/05 vom 22. Juli 2014. Das Ergebnis der damaligen Verträglichkeitsabschätzung war, dass das dem Bebauungsplan zu Grund liegende Projekt für sich alleine und ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der o.g. Natura 2000 Gebiete verträglich ist und somit keine (weitergehendere) Verträglichkeitsprüfung im Sinne§ 34 Abs. 1 BNatSchG notwendig wurde.

Im nun gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde aufgrund der Änderung einzelner Betriebsparameter, der mit einer Aktualisierung der Anlagenkonfiguration einhergehenden Änderungen der Lage und Abmessungen einzelner Emittenten sowie aufgrund von novellierten gesetzlichen Grundlagen ein neues lufthygienisches Gutachten (Bericht Nr. M126184/02 der Müller-BBM GmbH vom 10. Mai 2017, aktualisiert/ergänzt am 27. November 2017) erstellt, das wiederum die Grundlage für die folgende Antragsunterlage war:

- "Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit (FFH-Screening) für die geplante Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubesheim" der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M128448/02 vom 24. April 2017, fortgeschrieben am 6. Dezember 2017.

Diese Unterlage wird seitens der Regierung von Schwaben inhaltlich und im Ergebnis akzeptiert.

Als prüfungsrelevante Wirkfaktoren wurden die Luftschadstoffemissionen des Gasturbinenkraftwerks bzw. die hieraus resultierenden Luftschadstoffimmissionen sowie Stick-



stoff- und Säureeinträge in die Schutzgebiet ermittelt. Die sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens sind aufgrund der Lage und Entfernung des Vorhabens zu Natura 2000-Gebieten nicht prüfungsrelevant, da nachteilige Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten im vorliegenden Fall durch diese Wirkfaktoren ausgeschlossen sind. Die im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ursprünglich mit berücksichtigte Kühlwasserentnahme und -einleitung in die Donau sind für das nun beantragte Projekt nicht mehr relevant, da keine Kühlwasserentnahme bzw. -einleitung beantragt ist.

Im lufthygienischen Gutachten Bericht Nr. M126184/02 wurde für die Immissionsprognose als ungünstigster Betriebszustand der Betrieb bei 50 % Teillast zugrunde gelegt, da hierbei die höchsten Schadstoffimmissionen hervorgerufen werden.

Gegenüber den seinerzeit im Bebauungsplanverfahren angegebenen ungünstigsten Werten (Szenario 1) haben sich aufgrund der oben erwähnten, geänderten Betriebsparameter folgende Änderungen ergeben (vgl. Tabelle 16 auf Seite 59 des lufthygienischen Gutachtens):

- Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet DE7428301 "Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt":

Szenario 1: 0,34 kg/(ha * a)
Aktueller Wert: 0,05 kg/(ha * a)

Sowohl das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha x a) für Stickstoffdeposition (lt. Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt) als auch die Bagatellschwelle von 3 % für den stickstoffempfindlichsten Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebiet, hier die kalkreichen Niedermoore, werden mit dem aktuellen Wert unterschritten.

- Säureeintrag Mesoskala im FFH-Gebiet DE7428301 "Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt":

Szenario 1: 28 eq/(ha * a)
Aktueller Wert: 9 eq/(ha * a)

Auch beim Säureeintrag wird das Abschneidekriterium von 30 eq/(ha x a), es handelt sich hierbei um einen empfohlenen (allgemein anerkannten) Wert des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, deutlich unterschritten.

Sowohl für den Stickstoff-, wie auch für den Säureeintrag haben sich die Werte gegenüber dem Stand im Bebauungsplanverfahren deutlich verbessert. Dies bedeutet, dass das Ergebnis der seinerzeitigen Verträglichkeitsabschätzung hier weiterhin Gültigkeit hat.

- Schwefeldioxeideintrag im FFH-Gebiet DE7428301 "Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt"

Szenario 1: 0,04 µg/m³



Aktueller Wert: 0,06 µg/m³

Beim Schwefeldioxideintrag hat sich eine geringfügige Erhöhung gegenüber dem Wert im Bebauungsplanverfahren ergeben. Dennoch wird das Abschneidekriterium von 1,0 µg/m³ unterschritten. Der Beurteilungswert für SO₂ liegt lt. Kategorie 2 der LfU-Arbeitshilfe bei 20 µg/m³. Die festgesetzte Bagatellgrenze von 5 % entspricht 1 µg/m³ und wird mit dem aktuellen Wert von 0,06 µg/m³ damit unterschritten.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass es im vorliegenden Fall einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht bedarf, da das Vorhaben weder für sich alleine, noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich in ihrem Schutzzweck und Erhaltungszielen zu beeinträchtigen. Es sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen, die über die im Bebauungsplanverfahren bereits festgestellten Auswirkungen hinausgehen, auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt festzustellen.

3.2.13 In die Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere

- die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im Hinblick auf die Errichtung von Heizöllagertanks auf dem Gebiet des Bebauungsplans,
- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (Bay-BO),
- die widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden. Im Einzelnen begründen sich die o. g. eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen wie folgt:

3.2.13.1. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg.

Die als Betriebsgelände vorgesehene Fläche ist darin als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk ausgewiesen. Bis auf die nachfolgende Unklarheit stimmt das Vorhaben mit dem Bebauungsplan überein:



Es wird u.a. beantragt, 2 Heizöllagertanks mit einer max. Lagermenge von jeweils 8.500.000 kg Heizöl EL zu errichten und zu betreiben, und damit einhergehend das Gaskraftwerk (zeitlich beschränkt) auch im Heizöl EL-dry Betrieb bzw. Heizöl EL-Betrieb zu fahren.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" setzt ein Sondergebiet nach § 11 Abs.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die Art der Nutzung wird im Bebauungsplan (hier: Textteil mit Begründung i.d.F. vom 10. September 2014 mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen vom 11. Mai 2015 der Kling Consult Planungs-und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Projekt-Nr. 8906 25) festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (vgl. § 2 Abs. 2) werden u.a. ausdrücklich "Einrichtungen zur Brennstoffversorgung (Erdgas)" als zulässige Nutzung aufgeführt. Lagertanks für Brennstoffe, insbesondere auch für Heizöl, die dazu führen, dass das Gaskraftwerk aufgrund der Lagerung von Heizöl und evtl. anderen Brennstoffen unter die (Grund)Pflichten der Störfallverordnung fallen, sind - zumindest dem Wortlaut nach - nicht explizit als Art der Nutzung festgesetzt. Einem Kraftwerk wäre aber auch eine redundante Brennstoffversorgung mit z.B. Heizöl EL grundsätzlich immanent. Heizöllagertanks könnten daher auch unter dem Begriff "Einrichtungen zur Brennstoffversorgung" subsumiert werden, wenn der dahinterstehende Klammerzusatz (Erdgas) nur als beispielhafte Nennung verstanden wird. Es heißt nämlich ausdrücklich nicht "Einrichtungen zur Erdgasversorgung", sondern es wurde der allgemeine Begriff "Einrichtungen zur Brennstoffversorgung" gewählt. Insoweit sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes unklar und der Auslegung zugänglich.

Gegenstand im Bauleitplanverfahren war ein Gas- bzw. Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, das über Pipeline mit Erdgas als Brennstoff versorgt wird. Daher wurden lediglich Einrichtungen zur Brennstoffversorgung mit Erdgas betrachtet. In Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde damit auch im Hinblick auf die an das Plangebiet angrenzende Freizeitanlage "Fußballgolf" (vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Leipheim Nr. 39 "Sondergebiet Freizeit/Sport-Fußballgolfanlage") auf dem Gebiet der Stadt Leipheim, und die weiteren Entwicklungsflächen auf dem benachbarten Gelände "AREAL pro" keine Vorabbewertung von Störfallszenarien oder eine vorläufige Abschätzung bzw. Ermittlung eines evtl. Achtungs- bzw. angemessenen Abstandes gem. § 50 BImSchG i.V. Leitfaden KAS-18 und Arbeitshilfe KAS-32 durchgeführt.

Die Antragstellerin legt in ihrem gegenständlichen Genehmigungsantrag dar, dass das Gaskraftwerk aufgrund der Lagerung von Heizöl EL als Reservebrennstoff für das Brennstoffsystem unter die Grundpflichten der Störfallverordnung fällt und sich beim Szenario "Brand eines Heizöllagertanks" ein angemessener Sicherheitsabstand von 160 m, vom Rand der Brandfläche der Heizöltanklager gemessen, ergibt.

Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der beantragten 2 Heizöllagertanks (max. Lagermenge von jeweils 8.500.000 kg Heizöl EL m³; Höhe ca. 20 m ohne Tankdach) und damit einhergehend des Betriebs des Gaskraftwerkes im Heizöl EL-dry bzw. Heizöl EL-Betrieb, ist daher nach dem Bebauungsplan auslegungsfähig und nicht klar geregelt.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher mit diesem Bescheid eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgesprochen. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hierzu wird im Einzelnen Folgendes festgestellt:

- Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung der Heizöl-Lagertanks nicht berührt.

Das Bebauungsplangebiet dient - nach wie vor - als Sondergebiet für die Energieerzeugung durch ein Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk.

Es handelt sich bei dem Bebauungsplangebiet um ein Sondergebiet für die Energieerzeugung durch ein Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk mit industriell geprägter Nutzung. Heizöl-Lagertanks sind derartigen Gebieten geradezu immanent, d.h. typischerweise dort vorhanden.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zudem auf dem Gelände Gebäude zulässig, die deutlich höher und deutlich voluminöser sind, als die geplanten Heizöl-Lagertanks. Auf der Fläche SO1 sind z.B. Gebäude bis zu einer Höhe von 20 m, auf der Fläche SO3 Gebäude bis zu einer Höhe von 30 m und auf der Fläche SO2 Gebäude mit einer Höhe von 55 m zulässig. Die beiden Schornsteine für die Kraftwerksblöcke dürfen nach den Vorgaben des Bebauungsplanes bis zu 80 m hoch sein. Die Heizöltanks verändern daher weder den Gesamteindruck noch die Struktur der Bebauung erheblich. Auch ihrer Art nach widersprechen die Heizöl-Lagertanks nicht den Grundzügen der Planung.

- Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen unter Würdigung nachbarlicher Interessen

Öffentliche Belange und nachbarliche Interessen im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB stehen der Befreiung nicht entgegen.

Private Belange werden durch die Errichtung der Heizöl-Lagertanks nicht beeinträchtigt. Die Lagertanks stellen keine besondere Sichtbehinderung dar und haben auch auf sonstige Weise keine einengende oder bedrängende Wirkung. Zwar fällt



das Vorhaben insgesamt unter die Grundpflichten der Störfall-Verordnung (Betriebsbereich der unteren Klasse) jedoch belegen die in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten sowie die im Genehmigungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, dass den Sicherheitsbedürfnissen der Nachbarn in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird. Die Sicherheitsabstände, die durch die Grundpflichten der Störfall-Verordnung ausgelöst werden, liegen ausweislich des Ergänzenden Abstandsgutachtens zur Errichtung des Gaskraftwerkes Leipheim (Bericht Nr. M129870/05 der Müller BBM GmbH vom 24. November 2017) auf dem eigentlichen Kraftwerksgrundstück; allenfalls in Teilbereichen wird die Grundstücksgrenze um wenige Meter überschritten. Eine Beeinträchtigung von Flächen, die für Arbeit- oder Wohnzwecke genutzt werden, ist damit jedoch nicht verbunden. Öffentliche Interessen stehen der Befreiung nicht entgegen, wie in den dargelegten Gründen zur Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie in der Entscheidung über die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen ausführlich dargelegt wird.

Es ist ausreichend, wenn nur einer der drei in § 31 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BauGB genannten Befreiungsgründe vorliegt.

- Befreiung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen vor, wenn es zur Erfüllung oder Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vernünftiger Weise geboten ist, das Vorhaben abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verwirklichen.

Zum Allgemeinwohl gehören insbesondere auch die Belange der Versorgung mit (elektrischer) Energie, einschließlich der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB. Auch § 1 EnWG stellt die Versorgungssicherheit als einen maßgeblichen Grundsatz der Energiewirtschaft auf; die Rechtsprechung, einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes, bewertet die Versorgungssicherheit als ein überragend wichtiges Gemeingut.

Antragsgegenstand ist im vorliegenden Fall die Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen.

Die von der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG beantragte Anlage soll gerade dann zum Einsatz kommen, wenn die Versorgungssicherheit durch Netzinstabilitäten oder Netzausfall gefährdet ist. Versorgungssicherheit ist auch dann gefordert, wenn evtl. das Gasnetz nicht zur Verfügung steht.

Die Heizöl-Lagertanks sind im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich für das Wohl der Allgemeinheit. Dabei versteht die Rechtsprechung unter dem Begriff der Erforderlichkeit nicht eine Notwendigkeit für die Realisierung eines Vorhabens. Sie sieht den Tatbestand als erfüllt an, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Das ist hier der Fall. Denn wie der Gesetzgeber in § 11 Abs. 3 EnWG zum Ausdruck gebracht hat, sind Netzstabilitätsanlagen vernünftigerweise geboten und not-



wendig. Dies bestätigen auch Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber, die sich um die Netzstabilität im Zusammenhang mit der Abschaltung der Atomkraftwerke sorgen. Vor diesem Hintergrund ist gerade die Errichtung der Heizöllager-Tanks notwendig. Die Vorhaltung eines Ersatzbrennstoffes ist zwingend erforderlich, damit das Kraftwerk seine Aufgabe als besonderes netztechnisches Betriebsmittel auch beim Ausfall des Stromnetzes und dem damit ggf. verbundenen Ausfall des Gasnetzes erfüllen kann. Nur der Einsatz von Heizöl sichert die Schwarzstartfähigkeit des Kraftwerks und damit die Möglichkeit des Wiederaufbaus des Stromnetzes.

- Städtebauliche Vertretbarkeit (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 reicht es aus, dass die Abweichung "städtebaulich vertretbar" ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Abweichung auch nach §1 und § 9 BauGB i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässiger Inhalt eines Bebauungsplanes sein könnte und abwägungsfehlerfrei planbar wäre.

Eine Befreiung ist städtebaulich vertretbar, wenn die damit erlaubte Maßnahme mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg als zuständiger Plangeber hat ein Sondergebiet für die Energieversorgung ausgewiesen. Er hat damit am Rande eines großen und sich sehr dynamisch entwickelnden Gewerbepark ein Grundstück als industriell genutzte Fläche planerisch ausgewiesen. Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat also eine städtebauliche Entwicklung in dem Sinne vorgesehen, dass die Konversion des ehemaligen NATO-Flughafens durch eine gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgen soll. Insofern ist der Bebauungsplan Nr. 4 in einem Gesamtzusammenhang zu sehen, nämlich der Entwicklung des Gewerbegebiets auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens als Ganzes. Die Errichtung von zwei Heizöl-Lagertanks in einer grundsätzlich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erlaubten Größe, tangiert diese städtebaulich gewünschte Entwicklung nicht.

Für die städtebauliche Vertretbarkeit spricht auch, dass man den Bebauungsplan so auslegen könnte, dass die Heizöllagertanks unter den Begriff der "Einrichtungen zur Brennstoffversorgung" fallen (s.o.) und bei dieser Betrachtungsweise eine Befreiung überhaupt nicht nötig wäre.

- Offenbar nicht beabsichtigte Härte (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Es liegt ein Fall offensichtlich nicht beabsichtigter Härte vor.

Ein Härtefall ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bestimmte Bebauung nicht möglich ist, obwohl sie grundsätzlich wünschenswert wäre. Eine Härte ist erst dann anzunehmen, wenn eine Festsetzung im Bebauungsplan Besonderheiten aufweist, die das Ganze als Sonderfall erscheinen lassen.

Eine Beschränkung auf den Brennstoff Erdgas würde im vorliegenden Fall dazu führen, dass die geplante Anlage insgesamt nicht als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) errichtet werden könnte.



Um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen, ist eine redundante Versorgung mit einem Alternativbrennstoff erforderlich. Bei Aufstellung des Bebauungsplans waren dem Plangeber die Anforderungen an besondere netztechnisches Betriebsmittel nicht bekannt. Erst durch die Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber wurde deutlich, dass große Heizöl-Lagertanks errichtet werden müssen, um beim Ausfall der Gasversorgung den Betrieb des Kraftwerks sicherzustellen. Wäre dies bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans bekannt gewesen, hätte der Plangeber dies bei den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Im Übrigen sind bei Kraftwerken in der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Größenordnung grundsätzlich Einrichtungen wie Notstromaggregate und Feuerlöschpumpen vorhanden, die mit einer autarken Brennstoffversorgung mit Heizöl EL versorgt werden können. Auch dies spricht dafür, dass es sich bei der textlichen Beschränkung im Bebauungsplan auf "Einrichtungen zur Brennstoffversorgung (Erdgas)" um eine nicht beabsichtigte Härte handelt.

- Gemeindliches Einvernehmen gemäß §§ 31, 36 BauGB

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB bedarf gemäß §§ 31, 36 BauGB des gemeindlichen Einvernehmens.

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg erteilte als Träger der Planungshoheit mit Schreiben vom 1. März 2018 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vollumfänglich.

Die Voraussetzungen bzw. Gründe für die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg nach § 31 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Hinblick auf die Errichtung von Heizöllagertanks und dem Betrieb des Gasturbinenkraftwerkes mit dem Alternativbrennstoff Heizöl EL auf dem Gebiet des Bebauungsplans liegen somit vor. Die Befreiung wird erteilt.

Hilfsweise ist festzustellen, dass man aufgrund der unklaren Festsetzungen im Bebauungsplans auch die Auffassung vertreten kann, dass die Errichtung von Heizöllagertanks und der Betrieb des Gasturbinenkraftwerkes mit dem Alternativbrennstoff Heizöl EL den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, wenn man den Klammersatz "Erdgas" nur als beispielhafte Nennung versteht (s. o.). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird im Einklang mit der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg jedoch die Befreiung ausgesprochen.

3.2.13.2. Baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich im Umgriff des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günz-



burg, der ein Sondergebiet nach § 11 Abs.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk ausgewiesen festsetzt.

Das Vorhaben ist damit grundsätzlich zulässig. Wie unter Punkt B. II. 3.2.13.1 bereits ausgeführt, kann die erforderliche Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nrn.1, 2 und 3 BauGB erteilt werden. Im Übrigen entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg erteilte als Träger der Planungshoheit mit Schreiben vom 1. März 2018 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vollumfänglich.

Das Betriebsgelände wird durch öffentliche Straßen erschlossen. Es handelt sich um Gemeindestraßen in einem festgesetzten Gewerbegebiet, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder noch werden. Nach den mit Schreiben der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG vom 6. Februar 2018 vorgelegten, aktualisierten Antragsunterlagen wurde die bisher im Bereich der Teilfläche SO 4 des Bebauungsplangebietes vorgesehene Zufahrt nach Westen verschoben und im Bereich SO 2 angesiedelt. Eine bislang vorgesehene alternative Zufahrt im Bereich SO 1 entfällt.

Somit erfolgt die Zufahrt nunmehr ausschließlich auf bzw. über die Teilfläche SO 2; die Verkehrsanschließung über die Straße "Am Tower" ist bereits gegeben. Die Straße führt über die weitere Gemeindestraße "An der Rollbahn" hin zum Kreisverkehr der Ortsumgehung Leipheim/Theodor-Heuss-Straße. Von dort aus ist sodann über die Rudolf-Wanzl-Straße die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz (GZ 4/BAB A 8) gegeben. Die Straßen im ehemaligen Fliegerhorstgelände sind sehr großzügig ausgelegt und tragen insoweit dem zu erwartenden Verkehr Rechnung (vgl. Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 09. März 2018, Nr. 41 AZ 1711.0).

Die Erschließung des Geländes ist damit ausreichend gesichert. Auch in baurechtlicher Hinsicht besteht seitens des Landratsamtes als unterer Baubehörde mit dem Vorhaben Einverständnis.

Die baurechtliche Genehmigung konnte somit erteilt werden.

3.2.13.3. **Widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auch die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Leipheim gemäß § 58 WHG zu erteilen.

Im Gasturbinenkraftwerk soll Trinkwasser für verschiedene Anwendungen über eine Vollentsalzung durch Ionenaustauscher geführt werden. Die bei der Regenerierung der Ionenaustauscher anfallenden sauren und alkalischen Abwässer werden einem Neutralisationstank zugeführt und nach Einstellung des zulässigen pH-Wertes chargenweise abgelassen.

Alternativ ist zur Vollentsalzung eine zweistufige Umkehrosmose vorgesehen. Aus der ersten Stufe wird in diesem Fall das Konzentrat kontinuierlich abgegeben.



Als Abwasseranfall werden lt. den Antragsunterlagen

- aus der Ionenaustauscher-Regenerierung nach Neutralisation 40 m³/h chargenweise abgegeben.
- aus der (alternativen) Umkehrosmose kontinuierlich 14 m³/h angegeben.

Das Abwasser enthält die natürlicherweise im Trinkwasser enthaltenen Salze in aufkonzentrierter Form sowie Kochsalz (NaCl) aus der Ionenaustauscheranlage und Neutralisation.

Als Abwasserbehandlungsanlage dient ein Neutralisationstank, der das Abwasser aus der Ionenaustauscher-Regenerierung aufnimmt und nach Einstellung eines zulässigen pH-Wertes chargenweise abgibt. Sonstige Behandlungsanlagen sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung nach Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung der AbwV.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in § 58 Abs. 2 Nr.1 WHG genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 31 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Leipheim nicht gefährdet werden.

Aus Sicht des als amtlicher Sachverständiger im Verfahren beteiligten Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth (Gutachtliche Stellungnahme vom 12. Juli 2017, Zeichen: 1-8721.0-GZ-15033/2017) sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung bestimmter im Sachverständigengutachten benannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht seitens des Wasserwirtschaftsamtes bei Berücksichtigung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

Die Stadt Leipheim äußerte als Trägerin der betroffenen öffentlichen Abwasseranlage mit Schreiben vom 30. April 2018 teilweise Bedenken. Sie bezog sich auf den vorgesehenen Einleitungswert (Abwasservolumenstrom aus der Ionenaustauscher-Regenerierung bei chargenweiser Abgabe) von max. 40 m³/h (entsprechend 11,1 l/s) und führte aus, dass mit der Stadt Leipheim im Vorfeld des Antrages ein maximaler Einleitungswert von 10 l/s Gesamtschmutzwasser erarbeitet und festgelegt worden sei. Die Stadt Leipheim forderte, im Genehmigungsbescheid die Einleitungsmenge für das gesamte Schmutzwasser auf max. **36 m³/h** zu begrenzen.



Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG stimmte mit E-Mail vom 8. Mai 2018 der geforderten Begrenzung der gesamten Abwassermenge auf max. 36 m³/h zu. Sie teilte mit, dass es beabsichtigt sei, im Falle des Einsatzes eines Ionentauschers zur Wasseraufbereitung, einen entsprechenden Puffertank zu installieren, aus dem das Wasser dann entsprechend verzögert abgegeben werden kann. Zur Überwachung sei vorgesehen eine kontinuierliche Durchflußmessung mit Ankoppelung an das Leitsystem zu installieren. Dies ermögliche die automatisierte Erfassung der Messwerte und Ausleitung von z.B. Monatsberichten.

Der Forderung der Stadt Leipheim wird somit entsprochen.

Daher kann eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden. Die seitens des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden unter Punkt A. V. 8 "Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Leipheim nach § 58 WHG (Indirekteinleitung)" dieses Bescheids festgesetzt.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

a) Auflagen für die Abwassereinleitung

- Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG:
Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden. Hierzu zählen die im Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" AbwV genannten Anforderungen für das Abwasser vor seiner Vermischung und für den Anfallort des Abwassers. Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in diesem Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.
- Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG:
Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.
- Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten:
Die unter den Nebenbestimmungen A. V. 8.1.3 und A. V. 8.1.4 dieses Bescheids aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.
- Allgemeine Anforderungen:
Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1



WHG i. V. m. § 3 AbwV.

b) Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

• Technische Grundsätze:

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

• Betriebliche Auflagen:

Erfassung, Ableitung, Behandlung des Abwassers:

Die Nebenbestimmung A. V. 8.2.2 dieses Bescheids ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen.

Verantwortlicher Betriebsangehöriger:

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

• Unterhalt der Abwasseranlagen:

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen für die Abwasseranlagen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

b) Auflagen für die Eigenüberwachung

• Analysen und Berichterstattung:

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung sind in Nebenbestimmung A. V. 8.3.1 dieses Bescheids aufgeführt. Ihnen liegt die EÜV zugrunde. Die Zuordnung zu den Vorschriften der EÜV ist ebenfalls in dieser Nebenbestimmung aufgeführt.

• Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung:

Die Auflagen unter den Nebenbestimmungen A. V. 8.3.2 und A. V. 8.3.3 dieses Bescheids bzgl. Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

c) Anzeigepflichten

Die Auflagen unter den Nebenbestimmungen A.V. 8.4.1 bis A. V. 8.4.3 dieses Bescheids sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.



d) Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3.2.14 Entscheidung über erhobene Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim durch die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm wurden folgende Einwendungen erhoben:

- Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg, durch inhaltlich gleichlautende Schreiben vom 19. Juli 2017 und 1. August 2017
- Einwendungen der Gemeinde Bubesheim durch Schreiben vom 16. August 2017
- Im Rahmen des Erörterungstermins mündlich vorgetragene und schriftlich (Schriftstück mit Datum vom 3. August 2017) vorgelegte identische Einwendungen zweier Privatpersonen

Die erhobenen Einwendungen und die in ihnen gestellten Anträge konnten, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Einwendungen zudem ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (Landmann / Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, Rn. 126 zu § 10).

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen, in denen dargelegt wird, warum die erhobenen Einwendungen - soweit sie nicht bereits unzulässig sind – unbegründet sind. Soweit einzelne Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen, zusätzliche Anmerkungen in diesem Rahmen jedoch insb. aufgrund der ausführlichen Darlegungen in diesem Genehmigungsbescheid nicht mehr angezeigt sind.

Die ggf. nach Themenbereichen gegliederten inhaltlichen Beschreibungen bzw. Wiedergabe der Einwendungen werden im Folgenden in *kursiver Schrift* dargestellt. Die entsprechende Würdigung in Normalschrift:



3.2.14.1. Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V.:

- *Das Primat der Stromerzeugung, und damit Anstrengungen für Anlagen-Neubau, muss auch in Bayern beim Ausbau von Strom aus Windenergie (WEA) und Sonnenenergie (PV) liegen. Eine Energiewende mit Ziel 100 % Erneuerbare Energien (v.a. PV und WEA) benötigt zusätzlich für eine sichere Energieversorgung zu deren Unterstützung*
 - *flexibel fahrbare Kraftwerke, die Strom steuerbar liefern können, und auch liefern,*
 - *in Stromnetz-dienlicher und Stromnetz-stabilisierende Funktion*
 - *als Leistungsreserve, die nicht Strom aus PV und WEA aus dem Markt drängt, sondern Strom nur dann liefern, wenn Strom aus PV und WEA fehlt, daher in begrenzter Zahl an Jahres-Betriebsstunden*
 - *und Energie-effizient, mit klimapolitisch sinnvoller Nutzung der Abwärme über Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die den regionalen und lokalen Wärmesenken dezentral und lastnah folgt.*

Insbesondere die Verteilernetze in Bayern benötigen flexible Kraftwerke mit der Funktion Stromnetz-Stabilisierung, denn dort speisen in Bayern Erneuerbare Energien Strom aus PV und WEA ein. Der BN sieht v.a. dort im Verteilnetz die Erfordernis des Betriebes flexibler und dezentraler, regionaler und lokaler Gaskraftwerke, vorzugsweise dezentrale KWK und Blockheizkraftwerke (BHKW), mit folgenden Vorgaben insbesondere für neue Kraftwerke:

- *diese müssen das lokale und regionale Stromnetz (Verteilnetz) stabilisieren*
- *diese müssen langfristig, spätestens ab 2030 verbindlich, mit erneuerbarem Methan und Kraftstoffen, ohne Klimaschädlichem fossilen Methan und Kraftstoffen, betrieben werden*
- *diese sollten überwiegend/vorwiegend mit sinnvoller und nachhaltiger Abwärmenutzung in KWK betrieben werden. Der Anteil an nachhaltig genutzter Wärme muss mindestens bei deutlich über 50 % der Abwärme liegen, der Anteil an Abwärme muss deutlich unter 50 % liegen, bezogen auf die Jahresbilanz*

die Fahrweise der Stromerzeugung im Kondensationsbetrieb respektive Betrieb ohne Abwärmenutzung (Abwärmeverschwendung) muss bei unter 500 Betriebsstunden im Jahr



liegen, und so der Funktion „Leistungs-Reserve“ Rechnung tragen.

Bzgl. der angesprochenen Funktion "Stromnetz-Stabilisierung" darf darauf verwiesen werden, dass das antragsgegenständliche Gasturbinenkraftwerk im Rahmen seiner Zweckbestimmung als s. g. besonderes netztechnisches Betriebsmittel i. S. d. § 11 Abs. 3 EnWG betrieben werden soll, d.h. um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen.

Die im vorliegenden Fall vorgesehenen Brennstoffe (wie Erdgas bzw. Heizöl EL) sind nach den einschlägigen - derzeit geltenden - gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen (z.B. 13. BImSchV und TA Luft) grundsätzlich zulässige Brennstoffe. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung (s.u.). Die zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Nebenbestimmungen (insbesondere ggf. notwendige Emissionsbegrenzungen) werden im Rahmen der vorliegenden Genehmigung festgesetzt. Bzgl. der Notwendigkeit einer Abwärmenutzung im vorliegenden Fall wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 3.2.9 "Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung" dieses Bescheides verwiesen:

Im Übrigen handelt es sich um energiepolitische Grundsatzforderungen der BUND Naturschutz in Bayern e.V., die nicht Gegenstand des hier vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens - insbesondere der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG im konkreten Fall - sind.

- *Ohne eine Alternativenprüfung kann aber die Notwendigkeit eines Vorhabens, wie das geplante Gaskraftwerk Leipheim, nicht begründet werden. Eine Begründung, ob das Vorhaben Leipheim sinnvoll wäre, oder ob nicht dezentrale und regionale Konzepte mit Serien oder Schwärmen von Strom-geführten BHKW die energiepolitische Aufgaben besser erfüllen würden, fehlt.*

Eine Analyse, wie durch geplante Einspeisung ins Übertragungsnetz 380 kV die regionale Situation im Verteilnetz, als Einspeiseebene von WEA und PV, in Zukunft stabilisiert werden soll und kann - fehlt.

Die Begründung des Vorhabens ist in den Unterlagen noch darzustellen, zusammen mit einer Prüfung eines dezentralen und regionalen Alternativkonzeptes für Bayern mit flexiblen kleineren KWK-Anlagen als Schwarm-Reservekraftwerke.

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine s. g. gebundene Entscheidung. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG). Der gebundene Charakter der Genehmigung hat Folgen für die Frage der Alternativenprüfung. Die Behörde kann zwar im Rahmen von Vor-



sorgevorgaben grundsätzlich eine Optimierung der Anlage und demgemäß u.U. alternative Ausgestaltungen der betreffenden Anlage (auf dem vorgesehenen Betriebsgelände) in den Blick nehmen. Ausgeschlossen ist jedoch die Prüfung, ob eine andere Anlagenart oder eine Aufstellung an einem anderen Standort weniger Probleme bereitet (vgl. Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 6, Rn. 44).

- *Der BN bittet um Auskunft, wie hoch die Anteile der Stadtwerke Ulm und die Anteile der Siemens AG an Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG sind. Der BN bittet die Bayerische Staatsregierung und die Regierung von Schwaben darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben nur als kommunales Unternehmen umgesetzt wird.*

Die Unternehmensform ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Insbesondere spielt sie im vorliegenden Fall bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG keine Rolle. Es handelt sich wiederum um energiepolitische Grundsatzforderungen der BUND Naturschutz in Bayern e.V. die ggf. in Diskussionen und Gesetzgebungsverfahren einzubringen wären.

- *Die Unterlagen zum Antrag des Unternehmens Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG fehlen Angaben zu Emissionen von Treibhausgasen, wie Kohlendioxid oder Methan, in Gänze. Im Erläuterungsbericht Punkt 4.7. wird auf die Teilnahme am Emissionshandel gemäß TEHG verwiesen. Vor dem Hintergrund Klimaschutz gemäß COP21 ist dies in keiner Weise akzeptabel.*

Zusätzlich zur Versorgungssicherheit legt die bayerische Staatsregierung (in Ihrem Energiekonzept „Bayerns Energieversorgung: sicher, bezahlbar, umweltverträglich) neben der Ökonomie auch den Umweltschutz, und damit den Klimaschutz, als Ziel im Bereich Energie und Strom fest. Der Genehmigung einer Erzeugungsanlage von Strom, elektrischer Energie, wie des o. g. Gaskraftwerkes, muss daher auch den Klimaschutz berücksichtigen. Zumal Deutschland, und damit Bayern, das Klimaschutzabkommen COP21 ratifiziert hat.

Damit muss ein Genehmigungsantrag für die „Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubesheim gemäß § 4 BImSchG auch zwingend Emissionen von Treibhausgasen, wie Kohlendioxid und Methan (und damit auch Energie-Effizienz, und die Auswirkungen der Immissionen dieser Treibhausgase, wie den globalen Klimawandel, mit drohenden realen Auswirkungen auch im Landkreis Günzburg und im Regierungsbezirk Schwaben, berücksichtigen.



Am Standort Leipheim/Bubesheim wird neu geplant ein Gaskraftwerk mit 2 Blöcken mit 869 MW thermischer Leistung und 337 MW elektrischer Leistung, entsprechend einem elektrischen Wirkungsgrad der fossilen Primärenergie von ca. 39 %, entsprechend ungenutzter und verschwendeter Abwärme von 532 MW Leistung. 61 % der Primärenergie, damit 61 % der Kohlendioxid-Emissionen, werden ungenutzt verschwendet.

Dies ist nicht akzeptabel, dies widerspricht der Energieeffizienz und dies widerspricht dem Klimaschutz.

In den Antragsunterlagen verweist die Antragstellerin darauf, dass das Gasturbinenkraftwerk am Emissionshandel teilnehmen wird. Ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Antragstellerin gestellt werden. Die Prüfung der Treibhausgasemissionen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Es wurde ein lufthygienisches Gutachten insbesondere zu den Themenbereichen Schadstoffemissionen, Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und Energienutzung vorgelegt (Bericht Nr. M126184/02 der Müller-BBM GmbH vom 10. Mai 2017, aktualisiert/ergänzt am 27. November 2017).

Neben der mit diesem Bescheid erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung benötigt die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 32 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) nach § 4 TEHG auch eine s. g. Emissionsgenehmigung, für deren Erteilung in Bayern das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständig ist (vgl. § 2 Landesämterverordnung – LAV-UGV). In den Antragsunterlagen wird - zu Recht - lediglich auf die vorgesehene Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht hingewiesen und erläutert, dass diesbezüglich die entsprechenden Anträge gestellt werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, soweit sie der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) dienen, d.h. insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden sowie um Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den globalen Klimawandel sind nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Auf die bewertenden Ausführungen in Punkt B. II. 3.2.2. "Luftreinhaltung" und B. II. 2.2.7 "Schutzgut Klima", sowie im Hinblick auf die Energie-Effizienz des Vorhabens, auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 3.2.9 "Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung" dieses Bescheides wird im Übrigen verwiesen.

- *In einem Klimaschutz-Zielszenarium 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien, erforderlich bis spätestens zum Jahr*



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

2050, sinnvollerweise ab ca. 2030, werden ca. 2- 4 Wochen, oder ca. 2 - 7 % der Jahresstundenzahl, entsprechend unter 500 Betriebsstunden pro Jahr (Jahresstundenzahl 8760 Stunden) aus steuerbaren Kraftwerken, hier Kraftwerken auf Basis stofflicher Speicher, wie Gaskraftwerke, als Reservekraftwerke für Gewährleistung gesicherter elektrischer Leistung benötigt.

Im vorliegenden Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG am Standort Leipheim/Bubesheim gemäß § 4 BImSchG werden im Erläuterungsbericht unter Punkt 1.3.1.3. folgende Betriebszeiten beantragt:

Heizöl-EL-dry-Betrieb 300h/a

Heizöl-EL-Betrieb 2200 h/a

Erdgas-Betrieb 8760 h/a (Gesamtjahresstundenzahl)

Im Erläuterungsbericht wird unter Punkt 8.3 vermutet, dass die Betriebsstunden unter 1500 h/a liegen könnten -völlig unverbindlich. Aus Sicht des BN ist dies mit Blick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes in keinem Fall akzeptabel.

Wie unter Punkt B II. 3.2. "Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" erläutert – liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der Basis der beantragten Betriebsstundenzahlen vor. Auch hier darf auf die bewertenden Ausführungen in Punkt B. II. 3.2.2. "Luftreinhaltung" und B. II. 2.2.7 "Schutzgut Klima", sowie im Hinblick auf die Energie-Effizienz des Vorhabens, auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 3.2.9 "Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung" dieses Bescheides verwiesen werden. Insoweit hat die Gaskraftwerk Leipheim GmbH Co. KG gem. § 6 Abs. 1 BImSchG einen entsprechenden Genehmigungsanspruch auf der Basis der beantragten Betriebsstundenzahlen.

Nochmals darf in diesem Zusammenhang auf die Besonderheit des beantragten Vorhabens aufgrund seiner Funktion als besonderes netztechnisches Betriebsmittel i. S. d. § 11 Abs. 3 EnWG hingewiesen werden. Die Anlage kommt zum Einsatz, sofern und soweit der zuständige Übertragungsnetzbetreiber sie zur Absicherung des Stromnetzes anfordert. Der Antragsteller hat keinen Einfluss auf die jährlichen Betriebsstunden. Diese ergeben sich aus den Stabilitätsanforderungen der Netzbetreiber. Zur uneingeschränkten Erreichung des mit einem besonderen netztechnischen Betriebsmittel verfolgten – im allgemeinen Interesse liegenden – Ziels ist es erforderlich, ein ausreichendes Maß an Flexibilität einzuräumen. Vor diesem Hintergrund versteht sich die beantragte Betriebsstundenzahl. Es besteht insbesondere auch kein Widerspruch zu der Aussage in den Antragsunterlagen, wonach die Betriebsstundenzahl voraussichtlich unterhalb von 1.500 h/a verbleiben wird. Insoweit handelt es sich um eine realistische Einschätzung. Aufgrund ihrer besonderen, vorstehend nochmals beschriebenen



Bedeutung muss die Anlage aber auch imstande sein, unerwartet hohen Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber, die sich zur Gewährleistung der Absicherung des Stromnetzes zumindest theoretisch ergeben können, gerecht zu werden.

- *Zusammenfassende Forderungen BN:*
 - *Analyse der klima- und energiepolitischen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ziele der COP21, Klimakonferenz Paris 2015, für Bayern.*
 - *Für den gesamten Standort Leipheim/Bubesheim ist ein Nutzungsgrad für Abwärme von mindestens größer 50 Prozent festzulegen, gemessen über den gesamten Jahresverlauf.*
 - *Für den Standort Leipheim/Bubesheim ist ein Primärenergienutzungsgrad von mindestens größer 75 Prozent festzulegen, gemessen über den gesamten Jahresverlauf. Festlegen des Endes der Nutzung von fossilem Erdgas oder anderen fossilen Brennstoffen im geplanten Gaskraftwerk auf spätestens Ende 2030. Ab spätestens 2031 darf nur noch die Nutzung von Brennstoffen aus Erneuerbaren Energien gestattet werden.*
 - *Die Laufzeit des geplanten Gaskraftwerkes am Standort Leipheim/Bubesheim ohne KWK /Abwärmenutzung ist auf unter 500 Betriebsstunden im Jahr zu begrenzen.*

Die Einwendungen bzw. Forderungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V. sind im Wesentlichen nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es wird insoweit auf die vorangegangenen Erläuterungen verwiesen. Auf die bewertenden Ausführungen im Rahmen der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen – insbesondere in Punkt B. II. 3.2.2. "Luftreinhaltung" und B.II. 2.2.7 "Schutzgut Klima", sowie im Hinblick auf die Energie-Effizienz des Vorhabens, auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 3.2.9 "Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung" dieses Bescheides wird nochmals ausdrücklich verwiesen. Für das Verlangen nach einer Analyse der klima- und energiepolitischen Auswirkungen des Vorhabens - über die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten Prüfungen hinaus - fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Dies trifft ebenso auf die Forderung nach der Festlegung eines Nutzungsgrads für Abwärme von mehr als 50 Prozent und die Forderung der Festlegung eines Primärenergienutzungsgrades von mehr als 75 Prozent zu. Auch für die Festlegung eines Endes der Nutzung von fossilem Erdgas oder anderen fossilen Brennstoffen fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ebenso gilt dies für die Forderung nach einer Begrenzung der Betriebsstunden.

3.2.14.2. Einwendungen der Gemeinde Bubesheim

- *Es bestehen Einwände, soweit beantragt ist, 2 Heizöllagertanks (Volumen: je 9.980 m³, Höhe ca. 16 m) zu errichten und zu be-*



treiben, und soweit damit einhergehend der Betrieb des Gaskraftwerkes für 300 h/a im Heizöl EL-dry Betrieb und für 2.200 h/a im Heizöl-EL Betrieb beantragt ist.

Die Gemeinde Bubesheim begründet ihre o.g. Einwände nicht näher. Wie unter Punkt B. II. 3.2.13.1 "Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans" dieses Bescheides bereits ausgeführt, liegen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg nach § 31 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Hinblick auf die Errichtung von Heizöllagertanks und dem Betrieb des Gasturbinenkraftwerkes mit dem Alternativbrennstoff Heizöl EL auf dem Gebiet des Bebauungsplans vor. Im Übrigen liegen - wie unter Punkt B. II. 3.2. "Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" erläutert - die Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor. Hier darf insbesondere auf die bewertenden Ausführungen in Punkt B. II. 3.2.2. "Luftreinhaltung" und Punkt B. II. 3.2.7 "Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit" verwiesen werden.

- *Die in dem Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" festgesetzte flächenbezogenen Emissionskontingente und richtungsabhängige Zusatzkontingente sind zwingend einzuhalten.*

Wie unter Punkt B. II. 2.2.1.3. "Geräuschemissionen und Erschütterungen" dieses Bescheides erläutert, werden die festgesetzten Emissionskontingente (einschl. der richtungsabhängigen Zusatzkontingente) durch das Vorhaben eingehalten. Dies wurde auch durch eine entsprechende schalltechnische Untersuchung nachgewiesen.

- *Strom Zu- und Ableitungen sind unterirdisch zu verlegen ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit.*

Die Stromanbindung (Zu- und Ableitungen) für das Gaskraftwerk ist nicht Gegenstand der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wie in Punkt A. I. c) dieses Bescheides festgehalten wird. Über die Stromanbindung wird vollständig in einem gesonderten (energierechtlichen) Planfeststellungsverfahren befunden werden.

3.2.14.3. Inhaltlich Identische Einwendungen zweier Privatpersonen

- *Unsere Einwendungen gründen sich auf folgende Punkte:
Erstellung von zwei Heizöllagertanks mit einem Fassungsvermögen von nahezu 20 Millionen Liter. Das Vorhabensgrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe (700 Meter lt. Genehmigungsantrag) der beiden Tiefbrunnen der Stadt Leipheim und unweit eines Wasserschutzgebietes. Im Hinblick darauf halten wir das Fassungs-*



vermögen der Tanks für überaus bedenklich. Wer haftet bei Unfällen und daraus resultierenden Schäden an den Tiefbrunnen oder des Wasserschutzgebietes?

Die Tanks werden ca. 400 m außerhalb des Wasserschutzgebietes entsprechend den einschlägigen Vorschriften zur Lagerung von Heizöl errichtet und betrieben. Eine Gefährdung des Grundwassers aus dem Einsatz dieser wassergefährdende Stoffe ist bei einer entsprechenden sachgemäßen und nach dem Stand der Technik stattfindenden Lagerung und einem ordnungsgemäßen Umschlag nicht zu erwarten, wie auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Günzburg bestätigt hat (Schreiben vom 30. Juni 2017 bzw. 9. März 2018, Nr. 42 Az.). Diesbezüglich zeigen die durchgeführten Untersuchungen, u. a. einer AwSV-Stellungnahme eines Sachverständigen (Bericht-Nr. M129870/01 der Müller BBM-GmbH vom 11. Januar 2017, aktualisiert am 27. November 2017, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Gefahren durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth teilte mit Schreiben vom 14. Juli 2017, Gz: 1-8721.0-GZ-15033/2017 mit, dass sich vorteilhaft gegen weitere Grundwassereinwirkungen aus dem Vorhaben die vorhandene mächtige Deckschicht über dem oberen Grundwasserstockwerk auswirke. Das tiefere Grundwasserstockwerk, aus dem das Trinkwasser entnommen werde und für das das nahe gelegene Wasserschutzgebiet bemessen sei, sei durch eine weitere Deckschicht vom oberen Grundwasserstockwerk getrennt. Das als Trinkwasser genutzte Grundwasser sei also doppelt gegen Kontaminationen aus dem Vorhaben geschützt. Das Vorhaben liege zum Teil im Anstrombereich der Trinkwasserbrunnen, habe jedoch ausreichenden Abstand von der Zone III des Wasserschutzgebietes. Mit gleicher Argumentation erwiderte das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Erörterungstermin auf die vorgelegten Einwendungen.

- *Welche Auflagen bestehen hinsichtlich Absicherung (Brandschutz, Leckagen, Anschlägen etc.) incl. Wartung der Heizöltanks. Wo können diese eingesehen werden?*

Hier handelt es sich nicht um Einwendungen. Der Vollständigkeit halber wird Folgendes erläutert:

Die Heizöltanks selbst werden nach DIN EN 14015 "Auslegung und Herstellung standortgefertigter, oberirdischer, stehender, zylindrischer, geschweißter Flachboden-Stahltanks für die Lagerung von Flüssigkeiten bei Umgebungstemperatur und höheren Temperaturen" berechnet und errichtet. Für die Auswahl der Schutzeinrichtungen Überfüllsicherung sowie Leckageüberwachung gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Hier wird der zu lagern Stoff in eine der drei Wassergefährungsklassen eingestuft. Dies bildet dann die Grundlage für risikoorientierte sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlage. In der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden die notwendigen Maßnahmen für das sichere Betreiben einer nach der BetrSichV überwachungspflichtigen Anlage geregelt. Vorschriften für brennbare Flüssigkeiten finden sich in den s. g. "Technischen Regeln für Betriebssicherheit" (TRBS) geregelt. In der TRBS 1111 "Gefährdungsbe-



urteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ werden die in der BetrSichV genannten Bewertungen von Gefährdungen konkretisiert. Für die Ausführung von Tankläger werden noch die "Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten" (TRbF) herangezogen, hier speziell die TRbF20 "Läger". Diese TRbF ist aber durch die Technische Regel für Gefahrstoffe "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (TRGS 509) weitestgehend ersetzt. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen dieses Bescheides.

- *Unter welchen Voraussetzungen wird der Ersatzbrennstoff Öl verwendet? Wer hat die Entscheidungskompetenz für die Wahl des Brennstoffs?*

Auch hier handelt es sich nicht um Einwendungen. Das Kraftwerk wird auf Anforderung des Netzbetreibers als besonderes netztechnisches Betriebsmittel eingesetzt. Der Brennstoff Heizöl kommt – außer zu Testzwecken - zum Einsatz, sofern kein Erdgas als Brennstoff zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere bei einem großflächigen Stromausfall in der Region der Fall. In diesem s. g. Schwarzfall dient das Kraftwerk zum Wiederaufbau des Stromnetzes und wird bis zur Wiederherstellung der Gasversorgung mit Heizöl betrieben.

- *Die Befüllung der Tanks per LKW mit Anhänger (40.000 Liter pro Fahrzeug) würde nach unserer Einschätzung zu einer erheblichen Verkehrs- und Umweltbelastung führen. Nach unserer Berechnung würde die gesamte gelagerte Menge bei ausschließlicher Heizölbefüllung unter Volllast gerade mal für circa sechs Tage reichen.*

Die vorgesehene, gelagerte Heizölmenge ist nach Angaben der Antragstellerin so bemessen, dass immer gewährleistet ist, dass beide Kraftwerksblöcke autark mindestens 72 h mit Heizöl betrieben werden können.

Die Belastungen durch die Anlieferung des Heizöl mit LKWs im Hinblick auf den Lärmschutz sind in den Antragsunterlagen – soweit sie nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften dem Vorhaben zuzurechnen sind - dargestellt. Auf die bewerteten Ausführungen in Punkt B. II. 3.2.5 "Lärmschutz" dieses Bescheides wird insoweit verwiesen. Relevante Geräuschimmissionen sind danach nicht zu erwarten.

Im Übrigen bewegen sich die Belastungen innerhalb des für das ehemalige Fliegerhorstgeländes Leipheim (Interkommunale Gewerbegebiet AREAL pro) vorgesehenen Verkehrskonzeptes. Die im Rahmen des Gemeingebrauchs der öffentlichen Erschließungsstraßen entstehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

- *Erstellung von zwei Wasserlagertanks mit einem Fassungsvermögen von je 9 Millionen Liter. Nach unserer Recherche beläuft sich die erstmalige Befüllung auf ca. 5,5 % des gesamten Jahreswasserverbrauchs der Einwohner der Stadt Leipheim.*



Die Wasserlagertanks dienen zur Bevorratung von s. g. vollentsalztem Wasser (VE-Wasser bzw. Deionat), das für Einsatz des Brennstoffs Heizöl EL in der Betriebsweise "mit Wasserzugabe" benötigt wird. Das VE-Wasser wird in der auf dem Kraftwerksgelände errichteten VE-Wasseranlage erzeugt. Die dafür benötigte Wassermenge ist mit der Stadt Leipheim abgestimmt und kann ohne Einschränkung aus dem Stadtwassernetz geliefert werden. Im Falle von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Netzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung könnte auch eine Belieferung mittels Tanklastzügen erfolgen.

- *Infrastruktur*
Im Verhältnis zum Flächenverbrauch auf dem neu geschaffenen AREAL PRO wurde keine adäquate Anzahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Das wertige Gelände könnte effektiver genutzt werden. Der mögliche Standort Gundremmingen verfügt bereits über Umspannstationen und eine Werksfeuerwehr.

Die Vorgaben des Bebauungsplanes und die hiernach zulässige Nutzung des Betriebsgeländes sind Ausfluss der grundgesetzlichen kommunalen Planungshoheit und unterliegen nicht der Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf die unter Punkt B. II. 3.2.14.1 "Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V." erfolgte Ausführung zur Alternativenprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird Bezug genommen. Die Beurteilung, ob das Kraftwerksgelände anderweitig effektiver genutzt werden kann oder ob ein alternativer Standort eine bessere Eignung aufweist ist somit nicht Gegenstand des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorliegend zugrunde liegenden Bebauungsplans diverse Standortalternativen einer Prüfung unterzogen wurden und sich nicht als besser geeignet erwiesen haben.

- *Im Erörterungstermin wurde seitens der beiden Einwender zusätzlich folgendes Thema vorgebracht:
Welche Auswirkungen hat der Fund einer Bombe außerhalb des Kraftwerksgeländes auf die Heizöllagerung im Falle einer Entschärfung oder Explosion?*

Im Hinblick auf die Kampfmittelthematik ist ein gestuftes Vorgehen üblich: Zunächst Begutachtung der Flächen auf Grund historischer Luftbildaufnahmen; diese zeigen, dass die wesentlichen Bombardierungen nördlich der Start- und Landebahn stattgefunden haben. Südlich der Landebahn kamen hauptsächlich Splitter- und keine Sprengbomben zum Einsatz. Das künftige Kraftwerksgelände wurde bereits umfangreich voruntersucht und erfährt im Rahmen der Kraftwerkerrichtung eine vorausgehende und begleitende Kampfmittelondierung bzw. Kampfmittelräumung. Da voraussichtlich bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerks die nördlich und östlich des Kraftwerks gelegenen Grundstücke auf dem AREAL pro-Gelände bereits bebaut sind, bestehen dort voraussichtlich keine Gefährdungen durch Kampfmittel. Grund-



sätzlich ist vor der jeweiligen Ausführung von Baumaßnahmen auf diesen Grundstücken die Kampfmittelfreiheit herzustellen.

Auf den Punkt A. V. 4 "Mögliche Kampfmittelbelastung des Baugrundstücks" dieses Bescheides in dem entsprechende Hinweise zur Verfahrensweise auf dem vorgesehenen Betriebsgelände gegeben werden, wird insoweit beispielhaft verwiesen. Vergleichbare Regelungen gelten für alle in der Umgebung des Betriebsgeländes zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke,

Für den Fall, dass dennoch eine Bombe außerhalb des Kraftwerksgeländes gefunden wird, und sich das Kraftwerk (hier: das Tanklager) bereits in Betrieb befindet, ist davon auszugehen, dass diese Funde weit von den Heizöltanks entfernt sind und somit keine unmittelbare Einwirkungen an den Heizöltanks hervorrufen können.

Der ermittelte Achtungsabstand kommt auch dem Schutz der Tanks vor Einwirkungen von außen zugute. Dabei ist positiv zu berücksichtigen, dass die Heizöltanks zentral mit einem Abstand von ca. 160 m zur östlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze angeordnet sind. Im Norden überschreitet der angemessene Sicherheitsabstand die Grundstücksgrenze. Allerdings befinden sich in diesem Bereich keine weiteren schützenswerten Gebäude und Einrichtungen.

In Punkt B. II. 3.2.7 "Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit" wird in diesem Zusammenhang erläutert, dass aufgrund der auf dem Betriebsgelände der Gasturbinenanlage vorhandenen Menge an Heizöl EL ein Betriebsbereich der unter Klasse im Sinne der 12. BImSchV vorliegt. Als Störfallszenario wurde nach den einschlägigen Verfahrensweisen ein Lachenbrand bzw. im Sinne einer konservativen Betrachtung ein Brand der Heizöltanklager betrachtet. Es wurde nachgewiesen, dass hier ein ausreichender Sicherheitsabstand von 160 m zu benachbarten schützenswerten Nutzungen vorliegt.

Im Zuge einer Entschärfung von Kampfmitteln/Bomben durch den Kampfmittelräumdienst wird üblicherweise im Vorfeld überprüft, welche Einrichtungen sich im Einflussbereich einer möglichen Explosion befinden und wie diese geschützt werden können. Mit dem Betreiber des Kraftwerks würden dann entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tanks im Vorfeld der Entschärfung abgestimmt. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Bombe unkontrolliert detoniert, ist von keiner direkten Zerstörung der Heizöltanks auszugehen, da wie vorher dargelegt, mit einer Detonation nur in einer weiten Entfernung von den Tanks zu rechnen ist und die Druckwelle durch im Norden und Osten der Tanks angeordnete Bauwerke nicht direkt einwirken kann. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Tank durch herumfliegende Trümmer einer Explosion in Mitleidenschaft gezogen wird greifen grundsätzlich die oben erwähnten nach der AwSV erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Eine Explosion des Heizöls ist nicht zu befürchten, da Heizöl mit einem Flammpunkt > 55°C als nicht explosiv eingestuft ist. Für den Fall, dass eine Entzündung des Heizöls stattfindet, sorgen die passiven und aktiven Brandschutzeinrichtungen zudem für eine Minimierung der Auswirkungen.

3.2.15 Weitere Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, die über eine Festsetzung von Nebenbestimmungen hinausgegangen wären, wurden nicht erhoben:



Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

4. **Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG**

4.1. Das auf dem Betriebsgrundstück (Flur-Nrn. 369/49 und 369/55, der Gemarkung Bubesheim) des geplanten Gasturbinenkraftwerkes anfallende Niederschlagswasser soll über ein Mulden-Rigolen-System und einen Sickerteich in das Grundwasser eingeleitet (versickert) werden.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 WHG der beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG und Art 15 BayWG bedarf.

Nach §§ 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

- (1.) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- (2.) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- (3.) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern (1.) und (2.) sicherzustellen.

Für die Niederschlagswasserentsorgung des Gasturbinenkraftwerkes wurden vier Varianten untersucht (Ableitung in den städtischen Regenwasserkanal, Versickerung und Kombinationen) und in kostenmäßiger und ökologischer Hinsicht verglichen (Variante 1: Zentrales Versickerungsbecken; Variante 2: Kombination Mulden-Rigolen-System mit Versickerungsbecken; Variante 3: Ableitung in die öffentliche Kanalisation; Variante 4: Kombination Mulden-Rigolen-System mit Ableitung in die öffentliche Kanalisation). Die Variante 2 wurde empfohlen und für den vorliegenden Wasserrechtsantrag ausgewählt (vgl. hierzu unter Nr. 12.3 der in Punkt A. IV. benannten Antragsunterlagen: Bericht "Konzept Ver- und Entsorgung GK Leipheim" der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 11. Dezember 2017, OPB Projekt Nr.: 24353).

Bei dieser Variante wird das Regenwasser der Dachflächen der Gebäude der Kanalisation auf dem Kraftwerksgelände zugeleitet, die Kanalisation mündet in einem zentralen Versickerungsbecken. Die Straßenflächen sind an ein Mulden-Rigolen-System angeschlossen. Es erfolgt keine Weiterleitung des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation der Konversionsfläche.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stimmte der Auswahl der Variante 2 zu (Stellungnahmen vom 14. Juli 2017, Zeichen: 1-8721.0-GZ-15033/2017 mit Anlagen und vom 13. März 2018, Zeichen: 1-8721.0-GZ-6783/2018).



In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 12. Juli 2017, Zeichen: 1-4536.5-GZ-15179/2017, führt das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth aus, dass die Anlagen entsprechend den technischen Regeln – hier das DWA-A 138 bzw. A 117 – korrekt bemessen und die Behandlungsart nach der qualitativen Belastung gemäß DWA-M 153 korrekt gewählt und nachgewiesen wurde. Nach den Antragsunterlagen (vgl. hierzu unter Nr. 12.3 der in Punkt A. IV. benannten Antragsunterlagen: Kurzbericht der SCHIRMER-Ingenieurgesellschaft mbH vom 29. August 2016, Az: 11333/10) sei bei dem ermittelten mittleren Durchlässigkeitsbeiwert k_f von 4×10^{-6} eine Versickerung möglich. Eine gezielte Versickerung – hier über Mulden-Rigolen-Systeme und das Sickerbecken – sei nur in altlastenfreien Bereichen zulässig. Nach neueren Untersuchungen seien jedoch insbesondere im Bereich des ehem. Feuerlöschübungsbeckens (östlich des Betriebsgeländes) Belastungen mit PFC und LHKW nachgewiesen. Inwieweit diese Belastungen noch nach Westen ausgedehnt sind, sei in den Bereichen, über denen versickert werden soll, zu ermitteln.

Dass Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass -falls Belastungen festgestellt würden - dort ein Bodenaustausch erforderlich sei. Sollte dies nach Auffassung des Vorhabensträgers mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein, müsse auf eine Niederschlagswasserversickerung verzichtet werden und auf die unter Variante 3 dargestellte vollständige Ableitung des Niederschlagswassers über die öffentliche Regenwasserkanalisation zurückgegriffen werden. Hierfür sei dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Maßgeblich wäre die Entwässerungssatzung der Stadt Leipheim bzw. das Gesamtentwässerungskonzept für das Konversionsgebiet.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind nachteilige Auswirkungen der beantragten Benutzung (Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) nicht ersichtlich, sofern die im Gutachten vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Auch seitens der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg wurde der beantragten beschränkten Erlaubnis unter dem Vorschlag von Nebenbestimmungen zugestimmt (Stellungnahme des Fachbereichs 42 – Wasserrecht - des Landratsamtes Günzburg vom 5. Juli 2017, Nr. 42 Az.).

Die verfahrensgegenständliche Einleitung entspricht damit den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG. Versagungsgründe i. S. d. § 12 WHG liegen nicht vor. Die beschränkte Erlaubnis wird daher in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Bewirtschaftungsermessens) erteilt.

Die seitens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und des Landratsamtes Günzburg vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden unter Punkt A. VI. dieses Bescheids festgesetzt.

5. **Gründe zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG beantragte, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Punkt A. I. dieses Bescheides für sofort vollziehbar zu erklären (vgl.



"Ergänzendes Antragsschreiben mit Begründung des Antrages auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO" der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG vom 27. April 2018).

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen, besonders angeordnet wird.

Das besondere öffentliche oder private Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar. Das besondere Interesse ist schriftlich zu begründen (vgl. § 80 Abs. 3 VwGO).

Die Regierung von Schwaben kommt nach Prüfung des entsprechenden Antrages der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG zu dem Ergebnis, **dass die sofortige Vollziehung anzuordnen ist**, da nach Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung festzustellen ist. Hierzu wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

5.1. **Besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Antragsgegenstand ist im vorliegenden Fall die Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen.

§ 11 Abs. 3 EnWG wurde mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 neu eingeführt. In der Bundestags-Drucksache 18/12999 wird zur Begründung des Gesetzentwurfes Folgendes ausgeführt:

"Nach § 12 Absatz 3 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Dies stellt für die Netzbetreiber im Übergangszeitraum zwischen bald vollständigem Kernenergieausstieg und tatsächlicher Realisierung des im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vorgesehenen Netzausbaus eine besondere Herausforderung dar: In den Jahren 2021 und 2022 werden in Süddeutschland Kernkraftwerke mit einer Leistung von rund 5 Gigawatt (GW) außer Betrieb genommen, in Deutschland insgesamt sind es 11 GW. Die Inbetriebnahme wichtiger neuer Leitungen in Gleichstromtechnik in Nord-Süd-Richtung ist für das Jahr 2025 geplant. Um in dem Übergangszeitraum bis zur Realisierung der Netzausbauvorhaben eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen auszuschließen, können die Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen zum Management von Engpässen ergreifen. Hierzu gehört insbesondere sogenannter präventiver Redispatch aus Marktkraftwerken sowie ergänzend gegebenenfalls der Netzreserve (§ 13d EnWG). Dieser wird mit einer gewissen Vorlaufzeit geplant und durchgeführt. So wird sichergestellt,



dass das Netz (n-1)-sicher betrieben wird. Daneben besteht nach Analysen der Übertragungsnetzbetreiber ein Bedarf an besonderen netztechnischen Betriebsmitteln für sogenannte kurative Maßnahmen, um die (n-1)-Sicherheit bei einem tatsächlichen Ausfall eines Betriebsmittels (Einfachfehler, Mehrfachfehler und Sammelschienenfehler) entsprechend der europäischen Vorgaben mit Reaktionszeiten im Minutenbereich wiederherstellen zu können. Der neue § 11 Absatz 3 Satz 1 EnWG-E stellt vor diesem Hintergrund klar, dass Übertragungsnetzbetreiber besondere netztechnische Betriebsmittel vorhalten können, wenn bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz kurzfristige Maßnahmen nötig sind, um wieder in einen nach den allgemeinen technischen Regeln geforderten sicheren Betriebszustand zurück zu kommen."

Ergänzend ist festzustellen, dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Atomgesetz (AtG) bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Genehmigung für Block B des benachbarten Kernkraftwerks Gundremmingen erloschen ist. Die Genehmigung für Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen erlischt nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 AtG spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Besondere netztechnische Betriebsmittel sollen damit nach dem Willen des Gesetzgebers in dem Übergangszeitraum zwischen dem endgültigen Kernenergieausstieg (2021/2022) und dem abgeschlossenen Netzausbau (frühestens ab 2025) sicherstellen, dass den Übertragungsnetzbetreibern ausreichend Anlagen zur Erbringung der für die Systemstabilität notwendigen Systemdienstleistungen zur Verfügung stehen. Nach einer aktuellen Auftragsbekanntmachung der Übertragungsnetzbetreiber vom 29. Juni 2018 (Gz: 2018/S 123-280659) auf der TED-Website soll die Leistung der dort zur Ausschreibung vorgesehenen besonderen netztechnischen Betriebsmittel ab dem 1. Oktober 2022 beginnen.

Insofern dienen besondere netztechnische Betriebsmittel der Gewährleistung einer möglichst sicheren, leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (Versorgungssicherheit) im Sinne des § 1 EnWG und somit dem Allgemeinwohl. Dabei trägt das beantragte Kraftwerk aber nicht nur zur Versorgungssicherheit im Allgemeinen bei, wie dies dem Grunde nach für alle Energieerzeugungsanlagen gilt. Das von der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben wird darüber hinaus einen weitergehenden, ganz spezifischen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leisten. Denn diese Anlage soll gerade dann zum Einsatz kommen, wenn die Versorgungssicherheit durch Netzinstabilitäten oder Netzausfall gefährdet ist. Der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung solcher Anlagen gerade dadurch unterstrichen, dass er in § 11 Abs. 3 EnWG eine eigene Ermächtigungsgrundlage für Anlagen geschaffen hat, die der Netzstabilität dienen.

Die besondere Bedeutung bestätigen auch Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber, die sich um die Netzstabilität im Zusammenhang mit der Abschaltung der Atomkraftwerke sorgen.

Um im vorliegenden Fall den Einsatz des Kraftwerks als besonderes netztechnisches Betriebsmittel sicherzustellen, muss die Inbetriebnahme und die Aufnahme des kommerziellen Betriebs der Kraftwerkskomponenten frühzeitig erfolgen, um genügend Zeit für die Erprobung der Anlage zur Verfügung zu haben. Um diesen engen, durch äußere Zwänge vorgegebenen Zeitplan einhalten zu können, muss – angesichts erheblicher Bau- und Lieferzeiten der Kraftwerkskomponenten mit der Errichtung des Kraftwerks unmittelbar nach der Beauftragung durch den Übertragungsnetzbetreiber begonnen werden.



Ohne die Gewährung der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der gegenständliche Genehmigung nach § 4 BImSchG würde die Einlegung von Rechtsmitteln (Anfechtungsklage) infolge der aufschiebenden Wirkung die rechtzeitige Inbetriebnahme des Gasturbinenkraftwerkes verhindern. Insofern könnte die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in Süddeutschland gefährdet werden. Die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dient daher dem in § 1 Abs. 1 EnWG gesetzlich anerkannten Zweck der sicheren, leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

5.2. **Besonderes Interesse der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG**

Als besonderes privates Interesse im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens wie im vorliegenden Fall ist anerkannt, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betreiben der Anlage gehindert zu sein. Dasselbe gilt für die Entstehung hoher Kosten durch Bau- oder Betriebsstillstand (Verwaltungsgerichtshof Kassel, Beschluss vom 31. Mai 1990 – 8 R 3118/89; Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 3. Mai 1977 – I B 15/77).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der sofortigen Zulassung bedeutet für die Antragstellerin, mit der Errichtung beginnen zu können, ohne bei Einlegung von Rechtsbehelfen Dritter auf den Ausgang von ggf. langwierigen Klageverfahren angewiesen zu sein. Damit wird der Gefahr begegnet, auf unabsehbare Zeit an der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gehindert zu sein, und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten vorgebeugt. Wie bereits bei den Ausführungen zum öffentlichen Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgeführt, ist es für den Einsatz des geplanten Kraftwerks als besonderes netztechnisches Betriebsmittel im Sinne des § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) notwendig, dass die Aufnahme des gesicherten Betriebes spätestens zum endgültigen Kernenergieausstieg (2021/2022) erfolgt. Um den Einsatz des Kraftwerks rechtzeitig sicherzustellen, ist es überdies erforderlich die Inbetriebnahme und die Aufnahme des kommerziellen Betriebs der Kraftwerkskomponenten bereits vor diesem Zeitpunkt durchzuführen, um genügend Zeit für die Erprobung der Anlage zur Verfügung zu haben. Vor diesem Hintergrund ist es wiederum notwendig, dass angesichts der erheblichen Bauzeiten mit der Errichtung des Kraftwerks unmittelbar nach einem entsprechenden Auftrag durch den Übertragungsnetzbetreiber begonnen wird.

Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG wird sich im Falle einer Beauftragung durch den Übertragungsnetzbetreiber vertraglich verpflichten müssen, die Betriebsfähigkeit des Gasturbinenkraftwerkes rechtzeitig sicherzustellen. Sollte die Realisierung des Projekts durch die Einlegung von Rechtsbehelfen in erheblichem Maße verzögert werden, ist damit zu rechnen, dass der zuständige Netzbetreiber ggf. vom Vertrag zurücktritt oder dass zumindest erhebliche Vertragsstrafen anfallen. Dies würde auf Seiten der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG. wiederum zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen, da das Kraftwerk in der beantragten Ausführung nur als besonderes netztechnisches Betriebsmittel wirtschaftlich sinnvoll realisiert werden kann.



5.3. **Entgegenstehende Interessen**

Öffentliche Interessen oder Interessen von privaten Dritten, die gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassung vorzeitigen Beginns sprechen könnten, sind für die Regierung von Schwaben nicht ersichtlich, wie in den oben dargelegten Gründen zur Genehmigung nach § 4 BlmSchG sowie in der Entscheidung über die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen ausführlich dargelegt wird. Insbesondere sind die Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Immissionsschutzes sowie Störfallrechts oder wasserwirtschaftlich relevante Belange nicht nachteilig betroffen. Es verbleibt somit lediglich das allgemeine Interesse an der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Verwaltungsakten.

5.4. **Abwägungsergebnis**

Bei der Abwägung hat die Regierung von Schwaben die im konkreten Fall betroffenen öffentlichen Interessen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehbarkeit und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen berücksichtigt. Es sind keine Interessen ersichtlich, die der sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehen. Die Nachrangigkeit eventueller entgegenstehender Interessen wird durch die Tatsache unterstrichen, dass es nicht unmöglich wäre, die getroffene Regelung und ihre Folgen rückgängig zu machen. Insofern gilt, dass es bei der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen allein um den Schutz vor irreparablen Rechtsbeeinträchtigungen des Klägers geht (Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 3. Mai 1977 – I B 15/77).

Zunächst bleibt es den Betroffenen auch bei Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit unbenommen, ihre Rechte weiterzuverfolgen, also die immissionsschutzrechtliche Genehmigung anzufechten und auch gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzugehen. Daher besteht nicht die Gefahr unabänderbarer Auswirkungen. Sollte sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - entgegen der Auffassung der Regierung von Schwaben - als rechtswidrig herausstellen und daher in einem etwaigen Klageverfahren aufgehoben werden, müssten die zugelassenen und aufgenommenen Aktivitäten eingestellt werden. Dies wäre nicht unmöglich. Die Ausnutzung der nicht bestandskräftigen Genehmigung liegt demnach allein im Risiko der antragstellenden Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG.

Im Ergebnis der Abwägung der hier betroffenen Interessen überwiegen die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sprechenden Interessen. An der sofortigen Vollziehbarkeit besteht somit sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

6. **Gründe zur Kostenentscheidung und -festsetzung:**

- 6.1. Die Kostenentscheidung und -festsetzung in Punkt A. VIII. dieses Bescheids für die Verfahren nach Punkt A. I. (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BlmSchG) und A. II. (Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG) dieses Bescheids beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6



Kostengesetz (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz). Sie begründet sich im Einzelnen wie folgt:

6.1.1 Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV im Verfahren nach § 10 BImSchG, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist:

Nach den Tarif-Stellen 8.II.0/1.1.1.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz beträgt bei Investitionskosten von mehr als 50 Mio. € die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 190.000 € zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Kosten. Bei Gesamtinvestitionen für das Vorhaben in Höhe von 286.733.000,00 € ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von **663.466,00 €**.

6.1.1.1. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu erhöhen. Die Gebühr für die Baugenehmigung beläuft sich auf 3 v.T. (gem. Tarifstelle 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz 1 v.T. für den bauplanungsrechtlichen Teil und gem. Tarifstelle 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz 2 v.T. für den bauordnungsrechtlichen Teil) der nach Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz anrechenbaren Baukosten in Höhe 22.807.500,00 € und damit auf 68.422,50 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung beträgt somit **51.316,88 €**.

6.1.1.2. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB (Errichtung von Heizöllagertanks auf dem Gebiet des Bebauungsplans "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg) zu erhöhen. Nach Tarif-Stelle 2.I.1/1.31 beträgt die Gebühr für die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes 10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 40 €. Der Wert des Nutzens für die Befreiung wird von der Regierung von Schwaben entsprechend Tarifstelle 2.I.1/2.3 KVz nach pflichtgemäßem Ermessen mit der anteiligen Gebühr für die Baugenehmigung der entsprechende Baukomponente (Pumpenhaus für Heizöl, Förderung/Entladung/Lagertanks) veranschlagt. Die anteilige Gebühr für die Baugenehmigung dieser Komponente beläuft sich auf 3 v.T. (gem. Tarifstelle 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz 1 v.T. für den bauplanungsrechtlichen Teil und gem. Tarifstelle 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz 2 v.T. für den bauordnungsrechtlichen Teil) der nach Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz anrechenbaren (anteiligen) Baukosten in Höhe 2.141.500,00 € und damit auf 6.424,50 €. Damit ergibt sich nach Tarif-Stelle 2.I.1/1.31 eine Gebühr von 642,45 € für die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Befreiung beträgt somit **481,84 €**.

6.1.1.3. Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) zu erhöhen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bei einem max. zulässigen Abwasservolumenstrom von 320 m³/d ergibt sich nach Tarifstelle 8.IV.0/1.10.1 i.V.m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.3 KVz eine Gebühr 285,00 €. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Genehmigung der Indirekteinleitung beträgt somit **213,75 €**.

6.1.1.4. Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle des Landratsamtes Günzburg als Sachverständige entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 €) zu erhöhen. Der durch die Stellungnahme der fachkundige Stelle des Landratsamtes Günzburg entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich lt. Kostenmitteilung des Landratsamtes Günzburg vom 30. Juni 2017 auf **300,00 €**.

6.1.1.5. Gem. Tarif-Stelle 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen. Der durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben entstandene Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld	Aufwand (h)	Stundensatz	Entstandener Aufwand (jeweils Deckelung auf 2.500,00 €)	Anzusetzen-der Verwaltungsaufwand
Lärm und Erschütterungsschutz	28	73,89 €	2.068,92 €	2.068,92 €
Schutz vor nichtionisierender Strahlung"	4	73,89 €	295,56 €	295,56 €
Luftreinhaltung	112	73,89 €	8.275,68 €	2.500,00 €
Anlagensicherheit	32	73,89 €	2.364,48 €	2.364,48 €
Abfallvermeidung	2	73,89 €	147,78 €	147,78 €
Sparsame Energienutzung	16	73,89 €	1.182,24 €	1.182,24 €
Summe				8.558,98 €

6.1.2 Damit ergibt sich folgende **Endgebühr** für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Stellen 8.II.0/1.1.1.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/2 KVz)	663.466,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Baugenehmigung (Tarif-Stellen 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/2.1, 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/ 1 1.24.1.2.2.2 KVz)	51.316,88 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Tarif-Stellen 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.31 KVz)	481,84 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die enthaltene Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Tarif-Stellen 8.II.0/1.3.1, 8.IV.0/1.10.1, 8.IV.0/1.1.4.3 KVz)	213,75 €
Verwaltungsaufwand für die Stellungnahme der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Günzburg (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	300,00 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	8.558,98 €
Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	724.337,45 €



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

6.2. Gebühr für die beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser:

Gem. Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.4.5 KVz ergibt sich für die beschränkte Erlaubnis ein Gebührenrahmen von 100 bis 2.500 €.

Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ist eine Gebühr in Höhe von **547,90 €** (Hinweis: Es ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 10 h zu je 54,79 € entstanden) angemessen.

6.3. Damit ergibt sich für die mit Punkt A. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG und die mit Punkt A. II. dieses Bescheides erteilte beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG Bescheid eine Gesamtgebühr in Höhe von **724.885,35 €**.

Entstandene Auslagen sind gem. Art. 10 Kostengesetz zu erstatten.

Für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen der Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) und die beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind Auslagen in Höhe von 1.920,00 € angefallen.

Die bislang angefallenen Auslagen belaufen sich somit auf insgesamt **1.920,00 €**.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweis: Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9.BImSchV ist der vorliegende Genehmigungsbescheid noch öffentlich bekanntzumachen. Die hierbei ggf. entstehenden Auslagen werden gesondert abgerechnet.

6.4. Das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Punkt A. III. dieses Bescheides ist nach Art 3 Abs. 1 Nr. 14 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München**

erheben.



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt bei öffentlicher Bekanntmachung der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Bescheides.

Die Klage ist beim Gericht **schriftlich** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) Form** zu erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozeßkostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Ausnahmen gelten auch für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kiefel

